

Amtsblatt der Europäischen Union

L 25



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

61. Jahrgang
30. Januar 2018

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/137 des Rates vom 29. Januar 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/138 der Kommission vom 16. Januar 2018 zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Traditional Welsh Caerphilly“/„Traditional Welsh Caerffili“ (g.g.A.))** 3
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/139 der Kommission vom 29. Januar 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1033/2006 hinsichtlich der Bezugnahme auf die ICAO-Bestimmungen ⁽¹⁾** 4
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/140 der Kommission vom 29. Januar 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in Indien** 6

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (GASP) 2018/141 des Rates vom 29. Januar 2018 zur Änderung des Beschlusses 2011/72/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien** 38
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2018/142 der Kommission vom 15. Januar 2018 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/762/EU der Kommission zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 71) ⁽¹⁾** 40

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2018/143 der Kommission vom 19. Januar 2018 zur Bestätigung oder Änderung der vorläufigen Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für Hersteller von leichten Nutzfahrzeugen für das Kalenderjahr 2016 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates** (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 184*) 49
 - ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2018/144 der Kommission vom 19. Januar 2018 zur Bestätigung oder Änderung der vorläufigen Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für Hersteller von Personenkraftwagen für das Kalenderjahr 2016 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates** (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 186*) 64
-

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1259 der Kommission vom 19. Juni 2017 zur Ersetzung der Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen** (Abl. L 182 vom 13.7.2017) 84

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/137 DES RATES

vom 29. Januar 2018

zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates vom 4. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 4. Februar 2011 die Verordnung (EU) Nr. 101/2011 angenommen.
- (2) Nach einer Überprüfung der Liste in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 sollte der Eintrag zu einer Person geändert werden.
- (3) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 wird gemäß Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Januar 2018.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. PORODZANOV

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 5.2.2011, S. 1.

ANHANG

Der Eintrag in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 zu der nachstehend aufgeführten Person erhält folgende Fassung:

	Name	Angaben zur Identifizierung	Gründe
„5.	Fahd Mohamed Sakher Ben Moncef Ben Mohamed Hfaiez MATERI	Tunesier, geboren am 2. Dezember 1981 in Tunis, Sohn von Naïma BOUTIBA, verheiratet mit Nesrine BEN ALI; Personalausweis Nr. 04682068	Die Person ist Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen der tunesischen Behörden im Zusammenhang mit der Mittäterschaft bei der Veruntreuung tunesischer staatlicher Gelder durch den Inhaber eines öffentlichen Amtes, der Mittäterschaft beim Amtsmissbrauch durch den Inhaber eines öffentlichen Amtes (den ehemaligen Präsidenten Ben Ali) in der Absicht, Dritten ungerechtfertigte Vorteile zu verschaffen und die Verwaltung zu schädigen, und der missbräuchlichen Einflussnahme auf den Inhaber eines öffentlichen Amtes, den ehemaligen Präsidenten Ben Ali, in der Absicht, einer anderen Person unmittelbar oder mittelbar Vorteile zu verschaffen, und der Mittäterschaft bei dem Straftatbestand der Entgegennahme staatlicher Gelder durch den Inhaber eines öffentlichen Amtes, von denen er wusste, dass diese nicht geschuldet waren, zur persönlichen Verwendung oder zur Verwendung durch seine Familienangehörigen.“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/138 DER KOMMISSION**vom 16. Januar 2018****zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Traditional Welsh Caerphilly“/„Traditional Welsh Caerffili“ (g.g.A.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag des Vereinigten Königreichs auf Eintragung des Namens „Traditional Welsh Caerphilly“/„Traditional Welsh Caerffili“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht ⁽²⁾.
- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte der Name „Traditional Welsh Caerphilly“/„Traditional Welsh Caerffili“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Name „Traditional Welsh Caerphilly“/„Traditional Welsh Caerffili“ (g.g.A.) wird eingetragen.

Mit dem in Absatz 1 genannten Namen wird ein Erzeugnis der Klasse 1.3. „Käse“ gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission ⁽³⁾ ausgewiesen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 2018

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 317 vom 23.9.2017, S. 10.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/139 DER KOMMISSION**vom 29. Januar 2018****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1033/2006 hinsichtlich der Bezugnahme auf die ICAO-Bestimmungen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes (im Folgenden die „Interoperabilitäts-Verordnung“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

nach Anhörung des Ausschusses für den einheitlichen europäischen Luftraum,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 2 Absatz 2 Nummer 16 der Verordnung (EG) Nr. 1033/2006 der Kommission ⁽²⁾ nimmt Bezug auf Begriffsbestimmungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), die in Band 1 der „ICAO Procedures for Air Navigation Services — Aircraft Operations“ (PANS-OPS, Doc. 8168) festgelegt sind, und insbesondere auf dessen fünfte Ausgabe 2006, die die Änderung Nr. 6 einschließt. Am 10. November 2016 hat die ICAO Doc. 8168 geändert und Änderung Nr. 7 darin aufgenommen.
- (2) Nummer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1033/2006 nimmt Bezug auf Bestimmungen, die in den „ICAO Procedures for Air Navigation Services — Air Traffic Management“ (PANS-ATM, Doc. 4444) festgelegt sind, und insbesondere auf die 15. Ausgabe 2007, die die Änderung Nr. 6 einschließt. Am 10. November 2016 hat die ICAO Doc. 4444 geändert und Änderung Nr. 7A darin aufgenommen.
- (3) Die Bezugnahmen in der Verordnung (EG) Nr. 1033/2006 auf Doc. 8168 und Doc. 4444 sollten aktualisiert werden, damit die Mitgliedstaaten ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllen können und die Kohärenz mit dem internationalen Rechtsrahmen der ICAO gewährleistet wird.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1033/2006 der Kommission sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1033/2006 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 2 Absatz 2 Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. ‚An- und Abflugverfahren‘: Standardabflüge und Standardanflüge unter Instrumentenflugregeln gemäß ‚ICAO Procedures for Air Navigation Services — Aircraft Operations‘ (PANS-OPS, Doc. 8168, Band 1, 5. Ausgabe 2006, mit allen Änderungen einschließlich Änderung Nr. 7).“

- (2) Im Anhang erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Kapitel 4, Abschnitt 4.4 (Flight plans) und Kapitel 11, Nummer 11.4.2.2 (Movement messages) von ICAO PANS-ATM, Doc. 4444 (16. Ausgabe, 2016, mit allen Änderungen bis einschließlich Nr. 7A).“

⁽¹⁾ ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 26.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1033/2006 der Kommission vom 4. Juli 2006 zur Festlegung der Anforderungen zu den Verfahren für Flugpläne bei der Flugvorbereitung im Rahmen des einheitlichen europäischen Luftraums (ABl. L 186 vom 7.7.2006, S. 46).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 2018

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/140 DER KOMMISSION**vom 29. Januar 2018****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in Indien**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9 Absätze 2 und 4,

nach Anhörung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN**1.1. Vorläufige Maßnahmen**

- (1) Die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) führte am 16. August 2017 mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1480 der Kommission ⁽²⁾ (im Folgenden „vorläufige Verordnung“) einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von bestimmten Waren aus Gusseisen mit lamellarem Grafit (auch bekannt als Grauguss) oder Gusseisen mit Kugelgrafit (auch bekannt als duktiler Gusseisen) und Teilen davon mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) in die Europäische Union (im Folgenden „Union“) ein.
- (2) Die Untersuchung wurde von der Kommission am 10. Dezember 2016 mit der Veröffentlichung einer Einleitungsbekanntmachung (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“) im *Amtsblatt der Europäischen Union* infolge eines Antrags eingeleitet, den sieben Unionshersteller, nämlich Fondatel Lecompte SA, Ulefos Niemisen Valimo Oy Ltd, Saint-Gobain PAM SA, Fonderies Dechaumont SA, Heinrich Meier Eisengießerei GmbH & Co. KG, Saint-Gobain Construction Products UK Ltd und Fundiciones de Odena SA (im Folgenden „Antragsteller“), auf die zusammen über 40 % der gesamten Unionsproduktion bestimmter Waren aus Gusseisen entfallen, am 31. Oktober 2016 gestellt hatten.
- (3) Wie in Erwägungsgrund 33 der vorläufigen Verordnung erwähnt, betraf die Dumping- und Schadensuntersuchung den Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis zum 30. September 2016 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“) und die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

1.2. Weiteres Verfahren

- (4) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt worden war (im Folgenden „vorläufige Unterrichtung“), reichten die Antragsteller, die chinesische Handelskammer für die Ein- und Ausfuhr von Maschinen und Elektronikzeugnissen (im Folgenden „CCCME“), die Ad-hoc-Vereinigung unabhängiger Einführer „Free Castings Imports“ (im Folgenden „FCI“), zwei unabhängige Einführer, die indischen ausführenden Hersteller und sieben chinesische ausführende Hersteller schriftlich ihre Stellungnahmen zu den vorläufigen Feststellungen ein.
- (5) Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten Gelegenheit zur Anhörung. Es fanden Anhörungen mit der CCCME, der FCI und den Antragstellern statt. Zwei Anhörungen mit der CCCME saß der Anhörungsbeauftragte in Handelsverfahren vor.
- (6) Die Kommission prüfte die Stellungnahmen der interessierten Parteien und setzte sich wie nachstehend beschrieben mit ihnen auseinander.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1480 der Kommission vom 16. August 2017 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 211 vom 17.8.2017, S. 14).

- (7) Die Kommission holte weiter alle Informationen ein, die sie für ihre endgültigen Feststellungen benötigte, und prüfte sie. Zum Zwecke einer Prüfung der Fragebogenantworten von unabhängigen Einführern wurden Kontrollbesuche bei folgenden Parteien durchgeführt:

— Hydrotec Technologies AG, Wildeshausen, Deutschland

— Mario Cirino Pomicino S.p.A., Neapel, Italien

- (8) Die Kommission unterrichtete alle Parteien über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage sie die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Waren aus Gusseisen mit Ursprung in der VR China in die Union sowie die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Zölle und die Einstellung der Untersuchung zu Einfuhren von Waren aus Gusseisen mit Ursprung in Indien in die Union beabsichtigte (im Folgenden „endgültige Unterrichtung“).
- (9) Allen Parteien wurde eine Frist eingeräumt, in der sie zu der endgültigen Unterrichtung Stellung nehmen konnten. Die CCCME, die FCI, der Wirtschaftszweig der Union und drei ausführende Hersteller nahmen nach der endgültigen Unterrichtung schriftlich Stellung und äußerten ihre Sicht im Rahmen einer Anhörung. Die Stellungnahmen der interessierten Parteien wurden geprüft und berücksichtigt.

1.3. Vorläufige Unterrichtung

- (10) Die CCCME und Botou City Wangwu Town Tianlong Casting Factory führten an, dass die vorläufige Unterrichtung durch die Kommission unzureichend gewesen sei und ihre Verteidigungsrechte beeinträchtige, und ersuchten die Kommission um weitere Klarstellungen und Unterrichtung.
- (11) Diese Parteien forderten zusätzliche Informationen zu den Dumpingberechnungen, und zwar zu den spezifischen für jeden einzelnen Warentyp angewandten Methoden, dem auf der Basis dieser Methoden ermittelten Normalwert je Warentyp, den sich aus den verschiedenen Methoden ergebenden Dumpingspannen, den für VVG-Kosten und Gewinne angesetzten Beträgen und den Verkaufsmengen der verschiedenen auf dem indischen Markt verkauften Warentypen unter Angabe des Anteils der gewinnbringenden Verkäufe.
- (12) Die CCCME ersuchte die Kommission außerdem, ein Verzeichnis der Warentypen mit dem Gesamtvolumen der Ausfuhren aller in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller je Warentyp und dem Gesamtvolumen der Inlandsverkäufe durch indische Hersteller zur Verfügung zu stellen.
- (13) Darüber hinaus brachte die CCCME vor, dass die Kommission keine Informationen über die spezifischen Warentypen der Hersteller im Vergleichsland offengelegt hätte und dass die chinesischen ausführenden Hersteller und die CCCME nicht in der Lage gewesen seien, festzustellen, ob es Unterschiede gegeben habe, die einer Berichtigung bedurft hätten, da sie nicht wüssten, welche Art von Waren für die Ermittlung des Normalwerts zugrunde gelegt worden sei.
- (14) Die bei der Ermittlung der Dumpingspanne angewendete Methode wurde in den Erwägungsgründen 61 bis 98 der vorläufigen Verordnung detailliert beschrieben. Um die vertraulichen Geschäftsinformationen der mitarbeitenden indischen Hersteller und der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden chinesischen Hersteller zu schützen, wurden detaillierte Dumpingberechnungen nur den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern mitgeteilt; dies gilt auch für die bei der Ermittlung des Normalwerts der einzelnen Warentypen angewendete Methode.
- (15) Da aber die für die Ermittlung des Normalwerts zugrunde gelegten Daten nur zwei Unternehmensgruppen im Vergleichsland betrafen, war es nicht möglich, aggregierte Zahlen zum Normalwert zur Verfügung zu stellen, ohne vertrauliche Geschäftsinformationen über diese Parteien offenzulegen. Der Normalwert wurde daher als Spanne angegeben.
- (16) Die Kommission führte keine aggregierten Gesamtberechnungen für die einzelnen von allen in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Herstellern verkauften Warentypen durch. Sie führte vielmehr Berechnungen je Warentyp pro ausführendem Hersteller durch. Darüber hinaus stellen die aggregierten Daten zu den Verkaufsmengen pro Warentyp, die von der CCCME für alle in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller und die indischen Vergleichslandhersteller gefordert worden waren, vertrauliche Geschäftsinformationen im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung dar. Daher wies die Kommission diesen Antrag zurück.
- (17) Gleichwohl wurde vor der vorläufigen Unterrichtung ein Dokument in das nicht vertrauliche Dossier aufgenommen, in dem die technischen Eigenschaften des gesamten Sortiments der auf dem Vergleichslandmarkt und auf dem Unionsmarkt von den in die Stichprobe einbezogenen indischen Herstellern verkauften Warentypen aufgeführt sind.

- (18) Um ihren Antrag auf weitere Unterrichtung zu untermauern, stellte die CCCME die Kohärenz der in der vorläufigen Verordnung veröffentlichten Preisunterbietungs- und Dumpingspannen infrage und wiederholte dieselben Bedenken nach der endgültigen Unterrichtung: Da Indien als Vergleichsland gewählt worden sei und chinesische und indische ausführende Hersteller ähnliche Preisunterbietungsspannen hätten, sei logisch folgerichtig, dass die ausführenden Hersteller beider Länder ähnlich hohe Dumpingspannen hätten. Die CCCME argumentierte, dass die ihr vorliegenden Informationen nicht ausreichend seien, um die diesbezüglichen Feststellungen der Kommission verstehen und entsprechende Stellungnahmen abgeben zu können.
- (19) Die Kommission stellte fest, dass, wie in Erwägungsgrund 179 der vorläufigen Verordnung erläutert, die Unterschiede bei den Preisunterbietungsspannen der indischen und chinesischen ausführenden Hersteller durch den Unterschied beim Warenmix der chinesischen und indischen Ausfuhren in die Union zu erklären sind. Die Kommission erinnerte daran, dass sich die Preisunterbietungsspannen aus dem Vergleich der von den chinesischen ausführenden Herstellern ausgeführten Waren mit ähnlichen vom Wirtschaftszweig der Union verkauften Waren ergeben, während die Dumpingspannen der chinesischen ausführenden Hersteller aus dem Vergleich der aus der VR China in die Union ausgeführten Waren mit ähnlichen auf dem indischen Inlandsmarkt verkauften Waren resultieren. Somit ist, wie auch von der CCCME selbst anerkannt, eine Diskrepanz zwischen diesen beiden Spannen möglich.
- (20) Darüber hinaus erläuterte die Kommission während der unter dem Vorsitz des Anhörungsbeauftragten erfolgten Anhörung mit der CCCME am 8. September 2017, warum die wegen der nicht-erstattungsfähigen Mehrwertsteuer vorgenommene Berichtigung der für die chinesischen ausführenden Hersteller festgestellten Dumpingspanne Auswirkungen auf den Vergleich der indischen und chinesischen Resultate hat. Diese Berichtigung war ebenfalls Gegenstand der unten angesprochenen Stellungnahmen der CCCME.
- (21) In Bezug auf die Schadensberechnung brachte die CCCME vor, dass die Kommission die Forderung der CCCME nach vollständigem Zugang zu Mengen- und Preiseffekten, Schadensspannen- und Schadensindikatorenberechnungen sowie etwaigen anderen vertraulichen Informationen, auf denen diese Berechnungen beruhten, unberücksichtigt gelassen habe. Die CCCME erklärte in diesem Zusammenhang, dass die Verpflichtung der Kommission zur Wahrung der Vertraulichkeit nicht absolut sei und gegen die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien abgewogen werden müsse. Als Beispiel führte die CCCME an, dass die Kommission ihr keine Wareneigenschaften mitgeteilt habe, die für den Preisvergleich aufseiten des Wirtschaftszweigs der Union herangezogen worden seien.
- (22) Die CCCME machte ferner Vorschläge dazu, wie die Kommission die geforderte Balance zwischen Vertraulichkeit und Verteidigungsrechten erzielen könne. Dazu gehörten beispielsweise Vorschläge zu einer ‚aggregierten Unterrichtung‘. Die Kommission könnte die Preisunterbietungsberechnungen mit den konsolidierten Daten aller in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller und den konsolidierten Daten aller in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller vorlegen. Sie würde die Vertraulichkeit der zugrunde liegenden Daten gebührend wahren, wenn sie solche gesammelten Daten an interessierte Parteien weiterleite, die selbst nicht als Wirtschaftsbeteiligte auf dem Markt tätig seien.
- (23) Die CCCME kritisierte, dass die Kommission stets die Vertraulichkeit über das Verteidigungsrecht der CCCME gestellt habe, ohne die spezifischen Umstände und die Position der CCCME in Bezug auf die infrage stehenden Informationen zu beurteilen sowie, allgemeiner, ohne eine angemessene Berücksichtigung der Bedeutung des Verteidigungsrechts.
- (24) Die Kommission stimmte dieser Beurteilung nicht zu. Sie analysierte jede von der CCCME angeforderte Information einzeln und stellte der CCCME am 25. August 2017 sämtliche Informationen zur Verfügung, mit Ausnahme nicht vorliegender Informationen und von Informationen, die nicht Bestandteil des Dossiers oder vertraulich waren. Wo Informationen nicht Teil des Dossiers oder vertraulich waren, begründete die Kommission ihre Ablehnung der Offenlegung angemessen. Insbesondere führte die Kommission keine aggregierten Gesamtpreisunterbietungsberechnungen und Preisunterbietungsberechnungen nach Warenkennnummer durch. Sie berechnete die Preisunterbietung vielmehr je Warentyp und je ausführenden Hersteller. Daher wurden in der Untersuchung keine aggregierten Informationen verwendet, sodass sie auch nicht im Dossier enthalten waren.
- (25) Hinsichtlich der vertraulichen Informationen erinnerte die Kommission daran, dass sie verpflichtet ist, solche Informationen nach Artikel 19 der Grundverordnung zu schützen. Außerdem vertrat die Kommission die Auffassung, dass das den Parteien, einschließlich der CCCME, zur Verfügung gestellte einsehbares Dossier alle für die Darstellung ihrer Fälle und in der Untersuchung verwendeten relevanten Informationen enthielt. Wo Daten als vertraulich erachtet wurden, enthielt das einsehbare Dossier aussagekräftige Zusammenfassungen. Alle interessierten Parteien, einschließlich der CCCME, hatten Zugang zum einsehbareren Dossier und konnten dieses konsultieren. In Bezug auf die CCCME stellte die Kommission fest, dass diese zwar unter anderem die chinesische Gießereindustrie vertritt, allerdings von keinem einzelnen in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller autorisiert worden war, Zugang zu seinen vertraulichen Informationen zu erhalten. Daher konnte das vertrauliche Unterrichtungsdokument, das an die einzelnen in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller übermittelt wurde, der CCCME nicht zur Verfügung gestellt werden.

- (26) Vor diesem Hintergrund vertrat die Kommission die Auffassung, dass der CCCME und dem ausführenden Hersteller die Möglichkeit eingeräumt worden war, ihre Verteidigungsrechte uneingeschränkt wahrzunehmen, und wies ihre Vorbringen ab.
- (27) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte die CCCME ihren Einwand, dass sie sich nicht in einer Lage befunden hätte, die ihr die uneingeschränkte Wahrnehmung ihrer Verteidigungsrechte erlaubte. Die CCCME bat weder um neue Informationen noch brachte sie neue Argumente vor. Insbesondere antwortete die CCCME nicht auf das Unterrichtungsschreiben, in dem die Kommission auf die dem Anhörungsbeauftragten am 15. September 2017 vorgelegten Fragen der CCCME ausführlich einging. Die Kommission wies dieses Vorbringen zurück, da sie, wie in den Erwägungsgründen 10 bis 26 der vorliegenden Verordnung dargelegt, der CCCME vollständigen Zugang zu nicht vertraulichen Informationen gewährt und ihre Weigerung, Informationen, die vertraulich oder nicht Bestandteil des Dossiers waren, zur Verfügung zu stellen, gebührend begründet hatte.

1.4. Stichprobenverfahren

- (28) Die Liste der chinesischen ausführenden Hersteller im Anhang dieser Verordnung wurde geändert, um die Namen von zwei ausführenden Herstellern hinzuzufügen, die in der vorläufigen Verordnung entweder ausgelassen oder falsch geschrieben worden waren.
- (29) Während der Untersuchung teilte ein nicht in die Stichprobe einbezogener chinesischer ausführender Hersteller mit, dass er seinen Namen geändert habe. Die Kommission hielt die vorgelegten Beweise für überzeugend. Die Liste der chinesischen ausführenden Hersteller wurde entsprechend geändert.

1.5. Individuelle Ermittlung

- (30) Die CCCME forderte die Kommission auf, den 18 nicht in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Herstellern, die eine solche Ermittlung gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung förmlich beantragt hatten, eine individuelle Ermittlung zu gewähren.
- (31) Wie in Erwägungsgrund 27 der vorläufigen Verordnung dargelegt, hätte die Ermittlung bei einer solch großen Zahl von Anträgen eine zu große Belastung dargestellt, sodass die Untersuchung nicht innerhalb der in der Grundverordnung festgelegten Frist hätte abgeschlossen werden können. Die Kommission hat daher keinem Antrag auf individuelle Ermittlung stattgegeben.

1.6. Marktwirtschaftsbehandlung („MWB“)

- (32) Während dieser Untersuchung wiederholten die CCCME und zwei chinesische ausführende Hersteller das Vorbringen, dass, da Abschnitt 15 des Protokolls über den Beitritt der VR China zur WTO am 11. Dezember 2016 seine Gültigkeit verloren habe, die Wahl eines Vergleichslandes nicht mehr geboten sei und das Vorliegen von Dumping auf Grundlage der Inlandspreise und -kosten der chinesischen ausführenden Hersteller festgestellt werden müsse.
- (33) Die Kommission hat die derzeit geltenden Rechtsvorschriften angewandt. Artikel 2 Absatz 7 Buchstaben a und b der Grundverordnung sieht zur Ermittlung des Normalwerts im Falle ausführender Hersteller aus der VR China die Anwendung der Vergleichslandmethode vor.

1.7. Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum

- (34) Die FCI wiederholte das Vorbringen, dass der Bezugszeitraum zu kurz sei, um eine aussagekräftige Feststellung, insbesondere zur Einfuhrmenge aus der VR China, treffen zu können, außerdem laufe ein Zeitraum, der kürzer als vier Jahre sei, dem etablierten Verfahren der Kommission zuwider, in der Regel einen Zeitraum von mindestens vier Jahren zu berücksichtigen.
- (35) Die Kommission stellte fest, dass der Bezugszeitraum bei Einleitung der Untersuchung in Übereinstimmung mit ihrer gängigen Praxis festgelegt wurde. Wie in Erwägungsgrund 35 der vorläufigen Verordnung dargelegt, umfasst der Bezugszeitraum drei volle Kalenderjahre und den Untersuchungszeitraum. Es gab für die Kommission keinen Grund, von ihrer gängigen Praxis abzuweichen und einen anderen Zeitraum zu wählen. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (36) Selbst wenn die Kommission der FCI hinsichtlich der Einbeziehung des Jahres 2012 in die Schadensanalyse folgen würde, würden die Einfuhrmengen aus der VR China über den gesamten Zeitraum immer noch eine Steigerung von etwa 10 % aufweisen.
- (37) Da keine weiteren Stellungnahmen zum Untersuchungszeitraum und zum Bezugszeitraum eingingen, wird Erwägungsgrund 33 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

Vorbringen zur Warendefinition

- (38) In Erwägungsgrund 36 der vorläufigen Verordnung wurde die betroffene Ware vorläufig definiert.
- (39) In Erwägungsgründen 39 bis 60 der vorläufigen Verordnung wurden die Vorbringen der indischen ausführenden Hersteller, eines chinesischen ausführenden Herstellers, der FCI und zweier getrennter unabhängiger Einführer hinsichtlich der Warendefinition sowie deren Beurteilung durch die Kommission dargelegt.
- (40) Nach Einführung der vorläufigen Maßnahmen reichten die beiden unabhängigen Einführer und die FCI Anträge auf Klarstellung und weitere Vorbringen ein, in denen gefordert wurde, bestimmte Warentypen aus der Warendefinition auszuschließen. Die Ausschlussanträge betrafen folgende Warentypen:
- Gussaufsätze nach EN 1433;
 - Steigeisen und Hebeschlüssel;
 - Gatic-Bestandteile mit einer lichten Weite von über 1 000 mm;
 - Straßenkappen;
 - Schieberkappen nach EN 1563;
 - Roste nach EN 124.
- (41) Zum Antrag eines Einführers, den Ausschluss von Gussaufsätzen und Rinnenrosten nach EN 1433 zu bestätigen, bestätigte die Kommission, dass Rinnenroste unter die EN 1433 fallen und daher im Einklang mit Erwägungsgründen 44 und 60 der vorläufigen Verordnung aus der betroffenen Ware ausgeschlossen sind. Zu Gussaufsätzen stellt die Kommission fest, dass sie die gleichen materiellen Eigenschaften und Anwendungen haben und der gleichen Norm unterliegen wie Rinnenroste. Daher schloss die Kommission Gussaufsätze aus der betroffenen Ware aus.
- (42) Zum Antrag der FCI, den Ausschluss von Steigeisen und Hebeschlüsseln zu bestätigen, stellte die Kommission fest, dass derartige Steigeisen und Hebeschlüssel nicht als Teil der Warendefinition dieser Untersuchung gelten, da sie eine andere Funktion haben als die in der Definition der betroffenen Ware beschriebenen Waren. Sie sind Zubehörteile der betroffenen Ware, weisen jedoch nicht dieselben technischen Eigenschaften wie die betroffene Ware oder ihre Bestandteile auf. Steigeisen und Hebeschlüssel werden nämlich nicht zur Abdeckung von ober- oder unterirdischen Systemen oder zur Ermöglichung des Zugangs zu oder einer Sichtprüfung von ober- oder unterirdischen Systemen verwendet.
- (43) Der in Erwägungsgrund 41 genannte Einführer übermittelte zusätzliche Informationen zu seinem Antrag auf Ausschluss von Waren, der Gatic-Bestandteile mit einer lichten Weite von über 1 000 mm betraf und auf den in den Erwägungsgründen 45 bis 53 der vorläufigen Verordnung Bezug genommen wurde. Solche Komponenten fallen nicht in den Anwendungsbereich der EN 124 und sind mehr als doppelt so teuer wie herkömmliche Mannlochdeckel.
- (44) Da Komponenten mit einer lichten Weite von unter 1 000 mm Bestandteil einer Ware mit einer lichten Weite von mehr als 1 000 mm sein können, können sie hinsichtlich der materiellen und technischen Eigenschaften der Ware nicht von der betroffenen Ware unterschieden werden. Die Kommission hat dies in den Erwägungsgründen 51 bis 53 der vorläufigen Verordnung behandelt. Der Preisunterschied der Waren ist daher nicht relevant.
- (45) Nach der endgültigen Unterrichtung hielt Gatic sein Vorbringen aufrecht, dass Bestandteile zur Abdeckung von Zugängen mit einer individuellen lichten Weite bzw. lichten Fläche von über 1 000 mm aus der Warendefinition ausgeklammert werden sollten, da Bestandteile einer solchen Größe nicht unter die Norm EN 124 fielen. Darüber hinaus könnten die Zollbehörden der Mitgliedstaaten Bestandteile mit einer lichten Weite von über 1 000 mm (die nicht den Maßnahmen unterliegen) leicht von Bestandteilen mit einer lichten Weite von unter 1 000 mm (die den Maßnahmen unterliegen) unterscheiden. Es gebe daher keinen gerechtfertigten Grund, Bestandteile mit einer lichten Weite von über 1 000 mm nicht aus dem Anwendungsbereich der Maßnahmen auszuklammern.
- (46) In den Erwägungsgründen 52 und 53 der vorläufigen Verordnung ist dargelegt, dass alle materiellen und technischen Eigenschaften der betroffenen Ware auch für Gatic-Bestandteile gelten, ungeachtet der lichten Weite der Ware. Diese Eigenschaften ändern sich nicht durch die Tatsache, dass Gatic-Bestandteile mit einer individuellen lichten Weite von über 1 000 mm nicht unter die Norm EN 124 fallen. Tatsächlich ist die betroffene Ware nicht durch die Norm definiert und beinhaltet ein breiteres Spektrum an Warentypen als solche, die unter die Norm EN 124 fallen. Die Kommission wies dieses Vorbringen daher zurück.

- (47) Ein anderer Einführer beantragte, Waren, die der EN 1253 unterliegen, ausdrücklich aus der betroffenen Ware auszuschließen.
- (48) Aus den in den Erwägungsgründen 54 bis 56 der vorläufigen Verordnung dargelegten Gründen bestätigte die Kommission, dass diese Waren nicht unter die Warendefinition dieser Untersuchung fallen, und hat die Warendefinition im verfügbaren Teil entsprechend angepasst.
- (49) Die FCI trug vor, dass in der Union keine Straßenkappen im Einklang mit deutschen Normen hergestellt würden und dass Straßenkappen aus duktilem Gusseisen in der Union nicht länger erhältlich wären, wenn endgültige Antidumpingmaßnahmen auf die Einfuhren von Straßenkappen mit Ursprung in der VR China eingeführt würden.
- (50) Die Kommission stellte fest, dass von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern auch Straßenkappen in Übereinstimmung mit den deutschen Normen hergestellt werden.
- (51) Die Kommission erinnerte außerdem daran, dass endgültige Antidumpingmaßnahmen nicht eingeführt werden, um den Markt für die betroffene Ware gegenüber Einfuhren aus der VR China abzuschotten. Wenn bestimmte Typen von Straßenkappen in der Union nicht in Übereinstimmung mit den deutschen Normen hergestellt werden, haben die Verwender immer noch die Gelegenheit, diese Ware aus Drittländern, einschließlich der VR China, zu beziehen.
- (52) Die FCI beantragte, Schieberkappen auszuschließen, da sie nicht unter die EN 124, sondern unter die EN 1563 fielen. Schieberkappen sind eine Untergruppe von Straßenkappen. Für Letztere war bereits ein Ausschlussantrag gestellt worden, der in Erwägungsgrund 59 der vorläufigen Verordnung abgelehnt wurde. Daher lehnte die Kommission auch den Antrag auf Ausschluss von Schieberkappen aus der betroffenen Ware ab.
- (53) Die FCI reichte einen Antrag ein, um der EN 124 unterliegende Roste ebenfalls auszuschließen, da diese genau die gleichen Funktionen erfüllen würden wie Rinnenroste, die der EN 1433 unterlägen. Sie fielen unter verschiedene Normen, da der EN 1433 unterliegende Rinnenroste zusammen mit der darunter liegenden Rinne geprüft würden, während Roste, die der EN 124 unterlägen, allein getestet würden, ähnlich wie Aufsätze für Straßenabläufe und Mannlochdeckel.
- (54) Die Kommission stellte fest, dass die technischen Eigenschaften solcher Roste, Aufsätze für Straßenabläufe und Mannlochdeckel identisch sind, da sie alle der EN 124 unterliegen. Sie können nicht einfach und direkt von anderen Typen der betroffenen Ware unterschieden werden und daher wurde der Antrag, der EN 124 unterliegende Roste aus der betroffenen Ware auszuschließen, abgelehnt.
- (55) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte die FCI ihren Einwand, dass Roste als Bestandteil von Rinnen, die unter die Norm EN 1433 fallen, und Roste, die der Norm EN 124 unterliegen, dieselben materiellen und technischen Eigenschaften und dasselbe Herstellungsverfahren aufwiesen. Demnach seien sie faktisch gleiche Waren. Des Weiteren brachte die FCI vor, dass die Behauptung der Kommission, eigenständige Rinnenroste könnten nicht einfach und direkt von anderen Typen der betroffenen Ware unterschieden werden, ganz offensichtlich in Widerspruch zu den Sachverhalten stehe.
- (56) Die Kommission merkte an, dass sich der Anwendungsbereich der Norm EN 124 auf Mannlochabdeckungen und Aufsätze für Straßenabläufe beschränkt. Roste nach EN 124 werden somit als Teil dieser Waren angesehen. Daher können Roste als Bestandteil von Rinnen, die unter die Norm EN 1433 fallen, und Roste, die der Norm EN 124 unterliegen, nicht als gleiche Waren angesehen werden.
- (57) Durch ihre Feststellung, dass solche der Norm EN 124 unterliegenden Roste visuell nicht einfach von anderen Typen der betroffenen Ware unterschieden werden können, wollte die Kommission zum Ausdruck bringen, dass solche Roste nicht einfach von Rosten unterschieden werden können, die als Deckel für ein Mannloch oder einen Straßenablauf zu verwenden sind, welche den Ablauf von Wasser in den Ablaufschacht oder das Mannloch ermöglichen und als Teil der betroffenen Ware unter diese fallen. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

3. DUMPING

3.1. VR China

3.1.1. Vergleichsland

- (58) Die Antragsteller wiederholten ihre Ablehnung der Wahl Indiens als Vergleichsland wegen angeblicher Verzerrungen durch Ausfuhrsubventionen, einer Ausfuhrsteuer und einer zweigleisigen, sich auf den Eisenerzpreis auswirkenden Frachtpolitik.
- (59) Die Kommission ging auf dieses Vorbringen in den Erwägungsgründen 80 und 81 der vorläufigen Verordnung ein. Es wurden keine neuen Argumente vorgebracht und das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

3.1.2. Normalwert

- (60) Wie in Erwägungsgrund 88 der vorläufigen Verordnung dargelegt, wurde zur Ermittlung des Normalwerts für die vorläufigen Dumpingspannen für jeden von den in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Herstellern ausgeführten Warentyp zunächst ein Normalwert für jeden indischen Vergleichslandhersteller ermittelt, danach wurden diese Normalwerte je Warentyp auf Basis der von den einzelnen indischen Herstellern produzierten Menge zusammen gewichtet.
- (61) Nach der vorläufigen Unterrichtung erhielt die Kommission Stellungnahmen mehrerer interessierter Parteien, in denen angeführt wurde, dass die Verwendung von rechnerisch ermittelten Werten möglicherweise den im Vergleichsland ermittelten Normalwert aufgebläht haben könnte.
- (62) Insbesondere brachte die CCCME vor, dass die Kommission bei der Berechnung des Normalwerts in einem Vergleichsland einen Ermessensspielraum in Bezug auf die „ausreichenden Mengen“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung habe.
- (63) Wenn ein chinesischer ausführender Hersteller die Repräsentativitätsprüfung bestehe, müsse darüber hinaus derselbe auf dem Preis basierende Normalwert auch bei allen anderen chinesischen ausführenden Herstellern für denselben Warentyp angewendet werden.
- (64) Die Kommission akzeptierte die beiden technischen Argumente hinsichtlich der Prüfung der „ausreichenden Menge“ und der Verwendung des auf dem Preis basierenden Normalwerts und berechnete den Normalwert entsprechend neu.
- (65) Angesichts der Tatsache, dass mehr als ein in die Stichprobe einbezogener Hersteller im Vergleichsland an der Untersuchung mitarbeitete, überprüfte die Kommission die Ermittlung des Normalwerts, um die Verwendung von rechnerisch ermittelten Normalwerten so weit wie möglich zu reduzieren.
- (66) Wurde in diesem Zusammenhang ein Normalwert auf der Grundlage des Preises der in Indien im normalen Handelsverkehr und in ausreichenden Mengen getätigten Inlandsverkäufe ermittelt, dann wurde eher dieser Preis zugrunde gelegt, statt dass ein von diesem Preis abgeleiteter durchschnittlicher Normalwert und ein rechnerisch ermittelter Normalwert von anderen Herstellern verwendet wurden. Dies steht im Einklang mit Artikel 2 Absatz 7, wonach der Normalwert vorzugsweise auf der Grundlage der Inlandspreise der gleichartigen Ware im Vergleichsland zu berechnen ist.
- (67) Wurde ein Warentyp von keinem der in die Stichprobe einbezogenen indischen Hersteller auf dem Inlandsmarkt verkauft, aber von wenigstens einem in die Stichprobe einbezogenen indischen Hersteller hergestellt, so wurde der Normalwert auf der Grundlage der Herstellkosten zuzüglich der VVG-Kosten und des Gewinns aus im normalen Handelsverkehr getätigten Inlandsverkäufen dieses indischen Herstellers berechnet. In Prozent des Umsatzes ausgedrückt, lag die Summe aus VVG-Kosten und Gewinn in diesen Fällen bei Waren aus Grauguss zwischen 1 % und 10 % und bei Waren aus duktilem Eisen zwischen 10 % und 20 %.
- (68) Gab es keine Übereinstimmung auf der Ebene des Warentyps, verwendete die Kommission einen Normalwert auf der Grundlage der Inlandsverkäufe aller Warentypen aus demselben Rohstoff im normalen Handelsverkehr. Bei vier von den fünf in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Herstellern traf dieser Sachverhalt auf weniger als 1,2 % des Gesamtausfuhrvolumens zu. Bei einem in die Stichprobe einbezogenen chinesischen Ausführer stellte sich die Lage bei mehr als 50 % des Gesamtausfuhrvolumens so dar. Dieser chinesische Ausführer verkaufte relativ teure Nischenprodukte, die keinen von den in die Stichprobe einbezogenen Herstellern im Vergleichsland hergestellten und verkauften Warentypen gegenübergestellt werden konnten und bei denen es nicht möglich war, eine Berichtigung des Normalwerts nach oben zu quantifizieren. Die Verwendung eines durchschnittlichen Normalwerts für alle Warentypen aus gleichem Rohstoff führte nicht zur Erhöhung der Dumpingspanne dieses ausführenden Herstellers.
- (69) Die CCCME und Botou City Wangwu Town Tianlong Casting Factory bemängelten darüber hinaus die Methode, die von der Kommission bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts für nicht in ausreichenden Mengen verkaufte Warentypen angewandt worden war. Nach den in den Erwägungsgründen 64 bis 68 dargelegten Änderungen war dieser Einwand nicht mehr relevant, da es keine solche Situation mehr gab, in der der Normalwert rechnerisch ermittelt wurde.
- (70) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die CCCME vor, dass die Kommission bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts die VVG-Kosten und den Gewinn aus im normalen Handelsverkehr getätigten Inlandsverkäufen aller indischen Hersteller heranziehen solle.
- (71) Unter den in Erwägungsgrund 67 beschriebenen Umständen sowie entsprechend dem klaren Wortlaut des Artikels 2 Absatz 6 der Grundverordnung war die Kommission verpflichtet, die Beträge für VVG-Kosten und für Gewinne aus den Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware, die von dem den fraglichen Warentyp fertigenden indischen Hersteller im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, zu verwenden.

- (72) Der Einwand der CCCME, die Kommission solle unterschiedliche VVG-Kosten und Gewinne von anderen Unternehmen, die den betroffenen Warentyp nicht herstellten, heranziehen und diese Beträge in irgendeiner Form mitteln, wurde daher zurückgewiesen.
- (73) Nach der endgültigen Unterrichtung bat die CCCME die Kommission um die Bestätigung, dass indirekte Steuern nicht in den Produktionskosten der indischen Hersteller enthalten waren, keinen Einfluss auf die Rentabilitätsprüfung hatten und nicht in den zur Ermittlung des Normalwerts verwendeten Inlandspreisen enthalten waren.
- (74) Die Kommission bestätigte, dass weder die Preise noch die Kosten, die zur Ermittlung des Normalwerts verwendet wurden, indirekte Steuern enthielten und dass indirekte Steuern keinen Einfluss auf die Rentabilitätsprüfung hatten.

3.1.3. Ausführpreis

- (75) Da keine Stellungnahmen zum Ausführpreis vorlagen, wurde Erwägungsgrund 89 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3.1.4. Vergleich

- (76) Ein ausführender Hersteller brachte vor, der Normalwert müsse nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung berichtigt werden, um zu berücksichtigen, dass die chinesischen ausführenden Hersteller die betroffene Ware nicht selbst konzipiert hätten. Die Konzeption sei vom unabhängigen Einführer bereitgestellt worden.
- (77) Da die in die Stichprobe einbezogenen indischen Hersteller die auf ihrem Inlandsmarkt verkaufte gleichartige Ware selbst konzipiert hatten, akzeptierte die Kommission das Vorbringen. Die relative Quantifizierung der Berichtigung wurde auf der Grundlage der maßgeblichen Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller vorgenommen.
- (78) Die CCCME brachte vor, dass die Berichtigung für indirekte Steuern rechtswidrig und in den nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung vorgenommenen Berichtigungen in Erwägungsgrund 91 der vorläufigen Verordnung nicht erwähnt sei. Die Berichtigung in Bezug auf die Teilerstattung der Mehrwertsteuer beruhe auf der Beurteilung der VR China als Nichtmarktwirtschaftsland durch die Kommission.
- (79) Die Kommission wies diese Vorbringen zurück. Die Kommission hat nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b der Grundverordnung eine Berichtigung für die Differenz zwischen den indirekten Steuern auf Ausführverkäufe der VR China in die Union (wo eine Ausführsteuer von 17 % gilt, von denen 5 % rückerstattet werden) und den indirekten Steuern auf Inlandsverkäufe in Indien (wo Steuern aus dem Inlandspreis ausgenommen wurden) vorgenommen. Diese Berichtigung steht in keiner Weise mit der Anwendung der Vergleichslandmethode für die VR China in Verbindung. In Erwägungsgrund 91 der vorläufigen Verordnung war diese Berichtigung nicht erwähnt, sie war aus Versehen ausgelassen worden. Die Berichtigung war den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern jedoch im Rahmen der spezifischen vorläufigen Unterrichtung mitgeteilt worden. Keiner von ihnen nahm zu dieser Berichtigung Stellung.
- (80) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte die CCCME ihren Einwand hinsichtlich der Tatsache, dass die Kommission von Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b der Grundverordnung Gebrauch gemacht habe, um die Vergleichbarkeit zwischen dem Ausführpreis der VR China und dem Normalwert bei Indien zu gewährleisten. Die CCCME brachte vor, dass das Mehrwertsteuersystem bei Ausfuhren einer der Gründe dafür sei, dass die VR China kein Marktwirtschaftsland ist, und es somit nicht für eine Berichtigung zur Vornahme des Preisvergleichs herangezogen werden könne. Dieses Argument wurde zurückgewiesen. Nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung muss die Kommission eine alternative Quelle für den Normalwert auffindig machen, wenn ein Land keine Marktwirtschaft ist und wenn ein Unternehmen nicht die Gewährung einer Marktwirtschaftsbehandlung („MWB“) beantragt. Die Kommission ist verpflichtet, nach Ermittlung des Normalwerts einen gerechten und angemessenen Vergleich im Einklang mit Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung vorzunehmen.
- (81) Wie in Erwägungsgrund 79 dargelegt, unterliegen Ausfuhren von Gusserzeugnissen aus der VR China einer teilweise erstattungsfähigen Ausfuhrumsatzsteuer, während bei Inlandsverkäufen in Indien alle Steuern erstattet werden. Daher war die Kommission zur Gewährleistung eines gerechten Vergleichs im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung⁽¹⁾ zur Berichtigung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b der Grundverordnung verpflichtet, so wie die Kommission dies ebenfalls bei anderen Unterschieden, welche die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, im Einklang mit anderen Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung vorgenommen hatte.

(1) Urteil vom 19. September 2013 in der Rechtssache C-15/12 P Dashiqiao Sanqiang Refractory Materials/Rat, EU:C:2013:572, Rn. 34 und 35.

- (82) Angenommen, einem Unternehmen in der VR China wäre Marktwirtschaftsbehandlung gewährt worden, wäre dieselbe Berichtigung des Normalwerts erfolgt, da derselbe Unterschied bei der Steuer vorgelegen hätte.
- (83) Die CCCME und zwei chinesische ausführende Hersteller brachten vor, dass die Kommission die Argumente für die Verwendung der verkürzten Warenkennnummer zur Identifizierung der verschiedenen Warentypen für die Berechnung und die Auswirkungen auf einen gerechten Vergleich weiter offenlegen müsse.
- (84) Die Kommission stellte in diesem Zusammenhang fest, dass sie ihrer Pflicht, einen gerechten Vergleich zu gewährleisten, nachgekommen ist und dass die verkürzte Warenkennnummer es erlaubt, die Gesamtmenge der Ausfuhren mit den ähnlichsten Typen der gleichartigen Ware unter Berücksichtigung ihrer grundlegenden materiellen Eigenschaften zu vergleichen. Die Kommission stellte keine Unterschiede im Marktwert der durch die verkürzte Warenkennnummer ausgelassenen Produkteigenschaften fest. Darüber hinaus übermittelte kein chinesischer ausführender Hersteller eine quantifizierte Forderung im Hinblick auf eine Berichtigung aufgrund von Unterschieden bei den materiellen Eigenschaften.
- (85) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholten die CCCME und zwei chinesische ausführende Hersteller ihre Behauptung, dass die Kommission der Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Preise nicht nachgekommen sei. Die CCCME brachte vor, dass die Kommission Berichtigungen für Warenunterschiede vornehmen solle, unabhängig davon, ob diese durch die Eigenschaften der ursprünglichen Warenkennnummer wiedergespiegelt würden. Die CCCME führte an, dass sie keinen Zugang zu den technischen Eigenschaften der von den indischen Herstellern verkauften Ware gehabt habe und dass die Offenlegung der vollständigen Warenkennnummer der von den indischen Herstellern gefertigten Ware nicht ausreichend gewesen sei.
- (86) Die Kommission wies diese Vorbringen zurück. Die Kommission erinnert daran, dass sie im Juni 2017 allen interessierten Parteien die Einreihung der im Vergleichsland hergestellten Waren unter die fünfzehn technischen Eigenschaften der ursprünglichen Warenkennnummer zur Verfügung gestellt hatte. Abgesehen von Produktkatalogen, über die die indischen Hersteller nicht verfügten, besaß die Kommission keine alternative Quelle für technische Informationen, die ihrer Natur nach nicht vertraulich waren oder die in sinnvoller Weise hätten zusammengefasst werden können, um von anderen interessierten Parteien überprüft zu werden.
- (87) Während die fünfzehn Eigenschaften der von den indischen Herstellern gefertigten Ware innerhalb der ursprünglichen Warenkennnummer der CCCME genau bekannt waren, brachte sie ferner keine speziellen Argumente in Bezug darauf vor, welche Art von Berichtigungen hätten vorgenommen werden sollen, nicht nur außerhalb, sondern auch innerhalb der Warenkennnummer. Außerdem erkannte die Kommission während ihrer Kontrollbesuche keinen Bedarf für solche Berichtigungen. Es ist anzumerken, dass die CCCME in ihrem Vorbringen vom 22. Dezember 2016 hinsichtlich der Wahl des Vergleichslands selbst betonte, dass „die Verwendung von Indien ebenfalls Fragen in Bezug auf vergleichbare Warentypen Rechnung tragen würde, da auch hier die Daten wiederum repräsentativer wären [...]. Durch die Verwendung von Indien als Vergleichsland sind die Quelldaten deutlich umfangreicher, und es ist demnach wesentlich wahrscheinlicher, dass die Kommission über ausreichende Daten für den Vergleich der Warentypen verfügt.“ Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (88) Die CCCME forderte die Kommission auf, die Produktionskosten der indischen Hersteller wegen angeblicher Unregelmäßigkeiten infolge des geringen Produktionsvolumens für Waren aus duktilem Gusseisen zu berichtigen. Doch legte sie keinerlei Belege zur Untermauerung dieses Vorbringens vor.
- (89) Da die Verkäufe von Waren aus duktilem Gusseisen in Indien den Untersuchungsergebnissen zufolge repräsentativ waren, stellte die Kommission fest, dass eine solche Berichtigung nicht gerechtfertigt war. Auf jeden Fall musste das Vorbringen, da es unbegründet war, abgewiesen werden.
- (90) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte die CCCME dieses Argument und brachte vor, dass sie der Kommission erklärt habe, dass die angeblichen Unregelmäßigkeiten zu unverhältnismäßig hohen Produktionskosten führten. Die CCCME ergänzte, dass sie aufgrund der fehlenden Offenlegung auf indische Hersteller bezogener Kosteninformationen nicht in der Lage sei, einen begründeten Antrag auf Berichtigung einzureichen.
- (91) Bei der Kommission gingen keine ausführlichen Erklärungen in Bezug auf dieses Vorbringen ein. In ihren Stellungnahmen zur vorläufigen Unterrichtung brachte die CCCME vor, dass „es möglicherweise Unregelmäßigkeiten in der Erstellung oder der übermäßigen Verwendung verschiedener Kostenfaktoren gibt, die zu irrtümlicherweise hohen Produktionsstückkosten führen“. Hinsichtlich der Frage, welche Produktionskosten betroffen waren, auf welchen Vergleichswert die angebliche Unregelmäßigkeit zu beziehen ist und wie die Berichtigung berechnet werden sollte, blieb die CCCME vage oder ging gar nicht darauf ein.
- (92) Die Kommission war nicht damit einverstanden, dass besagter Einwand deshalb nicht möglich sein sollte, weil die Produktionskosten der indischen Hersteller nicht offengelegt wurden.
- (93) Erstens waren die Kostendaten der indischen Hersteller naturgemäß vertraulich und konnten zur Überprüfung durch andere interessierte Parteien nicht in einer Weise zusammengefasst werden, die aussagekräftig für die Zwecke der CCCME war und zugleich den Schutz der vertraulichen Geschäftsinformationen der indischen Hersteller gewährleistete.

- (94) Zweitens sind die Herstellungsverfahren in Indien und in der VR China äußerst ähnlich. Dies wurde in Erwägungsgrund 79 der vorläufigen Verordnung und in der Stellungnahme der CCCME vom 22. Dezember 2016 zur Wahl von Indien als Vergleichsland bestätigt. Die CCCME erklärte, dass „die Mehrzahl der chinesischen Hersteller kleine Gießereien sind und das Herstellungsverfahren nicht automatisiert ist, sondern eher manuell abläuft“. Ferner wurde vorgebracht, dass „es allgemein bekannt ist, dass Indien und China sich in ihrer Entwicklung und Größe ähneln“, und „im Hinblick auf andere Kosten und Preise beeinflussende Elemente“, dass die VR China und Indien „einander ähnlicher sind als China und eines der anderen Länder“. Somit hätte die CCCME, die für sich beansprucht, eine große Zahl chinesischer Hersteller jeglicher Größe zu vertreten, ihre Einwände vorbringen können, ohne notwendigerweise Zugang zu den vertraulichen Daten der indischen Hersteller zu haben. Aufgrund ihrer Kenntnis des Wirtschaftszweigs hätte die CCCME die Fertigungsmuster und Produktionsraten, die zu den angeblich unverhältnismäßigen Produktionsstückkosten führten, angeben und die beantragte Berichtigung untermauern können.
- (95) Die Kommission hat keinen Aspekt gefunden, der eine Berichtigung der Produktionskosten der indischen Hersteller bei der Ermittlung des Normalwerts im Vergleichsland rechtfertigen würde. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Verkaufsmengen der indischen Hersteller als repräsentativ erachtet wurden, und angesichts eines fehlenden spezifischen und begründeten Antrags seitens der CCCME wies die Kommission den Einwand zurück, dass die Produktionskosten der indischen Hersteller angepasst werden sollten.
- (96) Ein chinesischer ausführender Hersteller brachte vor, die Kommission habe seine Ausführpreise zu Unrecht wegen Kreditkosten berichtigt, denn es seien keine derartigen Kosten entstanden.
- (97) Die Kommission wies dieses Vorbringen zurück. Um einen gerechten Vergleich der Preise zu gewährleisten, wurden bei allen chinesischen ausführenden Herstellern, die ihren Kunden Zahlungsziele einräumten, beim Ausführpreis Berichtigungen für die Kreditkosten vorgenommen, da gewährte Kredite bei der Ermittlung der in Rechnung gestellten Preise grundsätzlich berücksichtigt werden. Es wurde festgestellt, dass dieser ausführende Hersteller seinen Kunden Kredite gewährte, und daher war eine Berichtigung für Kreditkosten gerechtfertigt, auch wenn das Unternehmen kein Darlehen für die Überbrückung der Zeitspanne zwischen dem Versand und der Zahlung des Kunden aufgenommen hatte.
- (98) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die CCCME vor, die Kommission solle den Normalwert berichtigen, wenn dieser sich auf Preise stütze, um die indirekten Steuern zu berücksichtigen, mit denen die in der gleichartigen Ware verarbeiteten Erzeugnisse belastet werden.
- (99) Angesichts der Tatsache, dass in diesem Fall die in der gleichartigen Ware verarbeiteten Erzeugnisse keine Einfuhrabgaben oder nicht erstattungsfähigen Steuern enthielten, ist der Vorschlag der CCCME, dass dies zu einer Preisberichtigung hätte führen müssen, jedoch hinfällig.

3.1.5. Dumpingspannen

- (100) Wie in den vorstehenden Erwägungsgründen ausgeführt, berücksichtigte die Kommission bestimmte Stellungnahmen interessierter Parteien und berechnete die Dumpingspanne der chinesischen ausführenden Hersteller neu.
- (101) Die endgültigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Tabelle 1

Endgültige Dumpingspannen

Unternehmen	Endgültige Dumpingspanne
Botou City Wangwu Town Tianlong Casting Factory	15,5 %
Botou Lisheng Casting Industry Co., Ltd.	31,5 %
Fengtai (Handan) Alloy Casting Co., Ltd.	38,1 %
Hong Guang Handan Cast Foundry Co., Ltd.	21,3 %
Shijiazhuang Transun Metal Products Co., Ltd.	25,0 %
Andere mitarbeitende Unternehmen	25,4 %
Alle übrigen Unternehmen	38,1 %

3.2. Indien

- (102) Nach der Unterrichtung erhielt die Kommission keine weiteren Stellungnahmen zu Indien.
- (103) Die Kommission bestätigte daher ihre vorläufigen Feststellungen, wonach für die in die Stichprobe einbezogenen Gruppen ausführender Hersteller in Indien kein Dumping festgestellt wurde.
- (104) Folglich bestätigte die Kommission, dass nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung kein Dumping bei den nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern festgestellt wurde und dass auch bei allen anderen ausführenden Herstellern in Indien kein Dumping festgestellt wurde, da die Ausfuhren der indischen mitarbeitenden ausführenden Hersteller einen sehr hohen Anteil (etwa 85 %) an den gesamten indischen Ausfuhren in die Union ausmachten.

4. SCHÄDIGUNG

4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und Unionsproduktion

- (105) Da keine Stellungnahmen zum Wirtschaftszweig der Union und zur Unionsproduktion eingingen, bestätigte die Kommission ihre Feststellungen in den Erwägungsgründen 108 bis 111 der vorläufigen Verordnung.

4.2. Unionsverbrauch

- (106) Da keine Stellungnahmen zum Unionsverbrauch eingingen, bestätigte die Kommission ihre Feststellungen in den Erwägungsgründen 112 bis 114 der vorläufigen Verordnung.

4.3. Einfuhren aus der VR China

- (107) Die CCCME wiederholte die in ihrer Stellungnahme vom 23. Januar 2017 zum Ausdruck gebrachten Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Daten zu den Einfuhren der betroffenen Ware. Sie stellte die von der Kommission akzeptierte Methode infrage, die die Antragsteller angewandt hatten, um anhand von berechtigten Eurostat-Daten zu den Einfuhrdaten nur für die betroffene Ware zu gelangen, und brachten vor, dass die Kommission ihre Schadensuntersuchung objektiv auf eindeutige Beweise und nicht auf unbelegte Annahmen der Antragsteller aufbauen sollte. Die CCCME führte ferner an, dass die Verantwortung für die Beschaffung zuverlässiger Einfuhrdaten bei der Kommission liege.
- (108) Zur Untermauerung ihres Einwands, die von der Kommission verwendeten Einfuhrdaten seien angeblich nicht zuverlässig und könnten nicht als eindeutiger Beweis gelten, legte die CCCME am 6. November 2017 erstmals Zahlen zu Ausfuhrmengen für die betroffene Ware aus der VR China vor, von denen sie behauptete, dass sie auf den von ihr pro Ausfuhrgeschäft auf vertraulicher Basis erfassten Ausfuhrstatistiken der chinesischen Zollbehörde für die betroffene Ware beruhten. Die CCCME brachte weiterhin vor, dass sie anhand der Warenbezeichnung bestimmen könne, welche Waren nicht zu der betroffenen Ware zählten, und sie demzufolge die tatsächliche Menge der aus der VR China ausgeführten betroffenen Ware berechnen könne.
- (109) Die Kommission stellte fest, dass die CCCME die Ausfuhrmenge der betroffenen Ware, selbst pro Ausfuhrgeschäft, ihrerseits unter Verwendung der Daten der chinesischen Zollbehörde berechnet und dadurch bestimmte Warenbezeichnungen ausgeschlossen hatte. Die Kommission erwog die von der CCCME vorgelegten Ausfuhrdaten und kam zu dem Schluss, dass diese Daten ihre Feststellungen zu Entwicklungen hinsichtlich Marktanteil, Einfuhrmenge und Unionsverbrauch im Bezugszeitraum nicht änderten. Die Kommission stellte des Weiteren fest, dass die CCCME keine Belege zur Vollständigkeit und Genauigkeit ihrer Datenerhebung vorgelegt hat. Außerdem wies die Kommission darauf hin, dass von der CCCME keine Angabe erfolgte, welche offizielle Datenbank der chinesischen Zollbehörde sie verwendet hatte, die ihr eine Erfassung der Daten pro Ausfuhrgeschäft und die Bestimmung der Warenbezeichnung erlaubte. Abschließend merkte die Kommission an, dass die Ausfuhrstatistiken der VR China aufgrund der Vorlaufzeit zwischen der Ausfuhr aus der VR China und der tatsächlichen Einfuhr in die Union nicht zwangsläufig mit den von Eurostat erhobenen Einfuhrstatistiken übereinstimmen. Die Kommission analysierte die von der CCCME vorgelegten Ausfuhrdaten und kam zu dem Schluss, dass diese Daten ihre Feststellungen zu Entwicklungen hinsichtlich Marktanteil, Einfuhrmenge und Unionsverbrauch im Bezugszeitraum nicht änderten. Folglich wies die Kommission den Einwand, die von ihr verwendeten Einfuhrdaten seien nicht zuverlässig, zurück.
- (110) Die Kommission stellte fest, dass die Methode, mit der die Antragsteller die den Bezugszeitraum betreffenden Einfuhrdaten für die betroffene Ware ermittelten, auf Eurostat-Daten beruhte. Die Methode umfasste für 2013 die Gesamtmenge der KN-Codes 7325 10 50 und 7325 10 92, einen Prozentsatz von 30 % des KN-Codes 7325 10 99 und den KN-Code 7325 99 10 abzüglich einer festgelegten Menge. Nach einer Änderung der KN-Codes zogen die Antragsteller für 2014 bis zum Untersuchungszeitraum einen Prozentsatz von 60 % des KN-Codes 7325 10 00 hinsichtlich der Einfuhren aus der VR China und den KN-Code 7325 99 10 abzüglich einer festgelegten Menge heran.

- (111) Da die Kommission keine andere alternative Informationsquelle fand, die die Einfuhrdaten für die betroffene Ware genauer widerspiegeln würde, hielt sie die auf den Eurostat-Daten basierende Methode für die geeignetste. Daher wies sie das Vorbringen der CCCME zurück.
- (112) Sowohl die FCI als auch die CCCME beanstandeten, dass die zur Bewertung der Einfuhren aus der VR China angewandte Methode zu Unrecht wie von den Antragstellern vorgeschlagen alle unter dem KN-Code 7325 99 10 eingeführten Waren abzüglich einer festgelegten Menge umfasse, da dieser Code vor der Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Jahr 2005 normalerweise nicht für die betroffene Ware verwendet worden sei und die Antragsteller nicht nachgewiesen hätten, dass dieser KN-Code nach 2009 für Einfuhren der betroffenen Ware verwendet worden sei. Daher beantragte die FCI, diesen KN-Code bei der Berechnung der Einfuhrmenge der betroffenen Ware auszuschließen oder nur einen Prozentsatz davon zu berücksichtigen.
- (113) Die Kommission stellte fest, dass eine Analyse der Einfuhren, die seit der Einführung der vorläufigen Maßnahmen bis Anfang Oktober 2017 im Rahmen dieses KN-Codes getätigt wurden, erhebliche Einfuhren, nämlich 6 796 Tonnen, von unter dem TARIC-Code 7325 99 10 51 eingereichten Waren, die sich ausschließlich auf die betroffene Ware beziehen, aus der VR China ergeben hat. Dadurch wird klar, dass die betroffene Ware auch unter dem KN-Code 7325 99 10 eingeführt wird. Die Kommission hatte jedoch keine Belege dafür, dass die Einfuhren anderer Waren dieses KN-Codes seit 2005 derselben Entwicklung folgten wie die betroffene Ware. Folglich wäre die Verwendung eines Prozentsatzes für den Bezugszeitraum unzuverlässig.
- (114) Daher beschloss die Kommission, die Einfuhrmengen aus der VR China nicht zu berichtigen. Die Kommission stellte ferner fest, dass, selbst wenn sie den betreffenden KN-Code aus ihrer Analyse ausgeschlossen hätte, die Einfuhrmengen im Bezugszeitraum immer noch einen vergleichbaren Anstieg des Marktanteils aufweisen würden.
- (115) Die CCCME brachte vor, dass weder die Antragsteller noch die Kommission den geschätzten Prozentsatz der Einfuhrmengen der betroffenen Ware unter KN-Code 7325 10 99 erklärt hätten; ebenso wenig hätten sie begründet, warum der Prozentsatz des Einfuhrvolumens unter KN-Code 7325 10 99 im Bezugszeitraum stabil geblieben sei.
- (116) Wie in Erwägungsgrund 122 der vorläufigen Verordnung erläutert, stützte sich die Kommission bei der Ermittlung der Einfuhrmengen der betroffenen Ware aus der VR China auf die von den Antragstellern vorgeschlagene Methode, da sie sie für zuverlässig und objektiv hielt. Keine der Parteien schlug eine andere, verlässlichere Methode vor. Für den Ausschluss von Rinnenrosten verwendete die Kommission die durchschnittlichen Verkaufszahlen von Rinnenrosten der in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller während des Untersuchungszeitraums, die sich auf 10 % der Gesamteinfuhren beliefen. Dieser Prozentsatz wurde auf den Bezugszeitraum angewendet. Da die CCCME keine Alternativdaten für die Einfuhrmengen von Rinnenrosten aus der VR China vorgelegt hat, wurde das Vorbringen abgelehnt.
- (117) Die FCI brachte vor, dass in diesem Fall kein nennenswerter Anstieg der Einfuhren festgestellt werden könne, da, wenn man den Gesamtzeitraum seit dem Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen im Jahr 2010 berücksichtige, die Einfuhren nur von 2013 bis 2014 gestiegen seien und im Untersuchungszeitraum zwar über dem Niveau von 2013, aber deutlich unter dem Niveau von 2010 und 2011 gelegen hätten.
- (118) Die Kommission hielt den Bezugszeitraum für angemessen und der üblichen Vorgehensweise der Kommission zur Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen entsprechend. Sie hat daher die Jahre zuvor nicht, wie von der FCI vorgeschlagen, berücksichtigt.
- (119) Hinsichtlich der Preisunterbietung beanstandete die FCI, dass die vorläufigen Berechnungen irreführend seien, da sie die Preise der von chinesischen Gießereien an Einführer in der Union verkauften Waren mit den Preisen der vom Wirtschaftszweig der Union an Endkunden verkauften Waren verglichen und die Ausgaben, die ausschließlich den unabhängigen Einführern entstünden, nicht berücksichtigten. Solche Kosten würden Forschungs- und Entwicklungskosten, die Kosten für die Herstellung von Mustern und Prototypen, Zertifizierungskosten, Zulassungskosten, Qualitäts- und Konformitätsprüfungen, Lagerkosten und Verkaufskosten umfassen.
- (120) Die Kommission überprüfte diese Daten und beschloss, die Preisunterbietungsspannen zur Berücksichtigung solcher Kosten zu berichtigen. Die Ab-Werk-Preise des Wirtschaftszweigs der Union wurden um die gewogenen durchschnittlichen FuE-Kosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, die sämtliche im voranstehendem Erwägungsgrund erwähnten Kosten abdeckten, nach unten berichtet. Die Berichtigung belief sich auf 2,2 % des Umsatzes der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.
- (121) Außerdem wurde der Einfuhrpreis aufgrund der nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen überprüften Daten der beiden unabhängigen Einführer um etwa 33 EUR pro Tonne für Einfuhrkosten berichtet.

- (122) Die CCCME forderte detailliertere Informationen über die Preisunterbietungsspannen der einzelnen in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller. Zur Feststellung der Schädigung werden die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf die Preise als einer der Schadensindikatoren analysiert und nach Artikel 3 Absatz 3 der Grundverordnung muss die Preisunterbietung erheblich sein. Im vorliegenden Fall könnte die Preisunterbietungsspanne von 31,6 % bis 39,2 % als erheblich angesehen werden. Eine solche Feststellung setzt nicht unbedingt voraus, dass jeder einzelne Geschäftsvorgang eine Preisunterbietung aufweist. Die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union werden nämlich als Ganzes geprüft; dies umfasst auch die Preisunterbietung durch die gedumpte Einfuhren. Für alle Fälle lauten die Preisunterbietungsspannen der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller informationshalber wie folgt:

Tabelle 2

Preisunterbietungsspannen

Unternehmen	Preisunterbietungsspanne
Botou City Wangwu Town Tianlong Casting Factory	35,9 %
Botou Lisheng Casting Industry Co., Ltd.	31,6 %
Fengtai (Handan) Alloy Casting Co., Ltd.	39,2 %
Hong Guang Handan Cast Foundry Co., Ltd.	38,4 %
Shijiazhuang Transun Metal Products Co., Ltd.	37,0 %

- (123) Nach der endgültigen Unterrichtung stellten die Antragsteller die Methode der Kommission, ihre Ab-Werk-Preise nach unten, statt die Einfuhrpreise nach oben zu berichtigen, infrage, da der Großteil der FuE-Kosten nicht von den Einführern getragen würde, sondern bei den Herstellern in der VR China anfielen. Des Weiteren führten die Antragsteller an, dass die Kosten nach der Einfuhr zu hoch seien und möglicherweise auf Einfuhren von Rinnenrosten bezogene Kosten und einen falschen Einfuhrzoll von 2,7 % statt von 1,7 % für alle Waren aus duktilem Eisen enthielten.
- (124) Die Berichtigung der FuE-Kosten hinsichtlich der Preisunterbietungsspanne und der Schadensbeseitigungsschwelle beruhte einerseits auf geprüften Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller und andererseits auf den sich während der Kontrollbesuche bei den unabhängigen Einführern herausgestellten Belegen, dass diesen Einführern besagte Kosten bei der Herstellung der betroffenen Ware in der VR China entstehen. Da die Antragsteller keine Belege für ihren Einwand erbrachten, dass diese Kosten den unabhängigen Einführern nicht entstünden, wies die Kommission den Einwand zurück.
- (125) Die Berechnung der Kosten nach der Einfuhr beruht auf geprüften Daten der beiden in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführer. Diese Daten betrafen ausschließlich die betroffene Ware und umfassten somit die ausgeschlossenen Waren (z. B. Rinnenroste) nicht. Deshalb wies die Kommission dieses Vorbringen zurück.
- (126) Bei der auf Einfuhrzölle bezogenen Berichtigung verwendete die Kommission den für Einfuhren von Waren aus duktilem Eisen anwendbaren Zollsatz. Etwaige Falschdeklarierungen, um die Zahlung der korrekten Höhe von Einfuhrzöllen zu umgehen, wurden nicht berücksichtigt. Daher wurde dieses Vorbringen ebenfalls zurückgewiesen.
- (127) Nach der endgültigen Unterrichtung legte die FCI die Ergebnisse von zwei Ausschreibungen vor, die kürzlich von italienischen Behörden durchgeführt wurden; den Zuschlag erhielten Unionshersteller (ein Wiederverkäufer von Unionsherstellern), die einen Preis für die gleichartige Ware anboten, der niedriger war als der Preis der unabhängigen Einführer für die betroffene Ware, wobei dieser Preis erheblich unter dem Preis lag, der von den Antragstellern angegeben und in der vorläufigen Verordnung dargelegt wurde.
- (128) Die Kommission stellte fest, dass eine solche jüngste anekdotische Evidenz nicht für die Schlussfolgerung ausreicht, dass die geprüften Daten der Kommission für den Untersuchungszeitraum als unzuverlässig anzusehen seien. Des Weiteren unterscheidet sich der Warenmix dieser Ausschreibungen vom Warenmix der durchschnittlichen Produktion und den entsprechenden Produktionskosten. Deshalb wies die Kommission dieses Vorbringen zurück.
- (129) Da zu den Einfuhren aus der VR China und weiter zu der in den Erwägungsgründen 119 bis 122 dargelegten Überprüfung der Preisunterbietungsberechnungen keine weiteren Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission alle anderen Feststellungen in den Erwägungsgründen 115 bis 128 der vorläufigen Verordnung.

4.4. Wirtschaftslage des Wirtschaftszweigs der Union

4.4.1. Allgemeine Anmerkungen

- (130) Die CCCME merkte an, dass die Kommission ihre Analysen der makroökonomischen Daten in Bezug auf die Antragsteller und die sie unterstützenden Unternehmen auf tatsächliche Daten und in Bezug auf den Rest des Wirtschaftszweigs der Union auf von den Antragstellern gelieferte Schätzungen gestützt habe. Sie brachte vor, dass diese Schätzungen nicht als eindeutiger Beweis angesehen werden könnten, da die entsprechenden Beträge und Quellen den interessierten Parteien nicht offengelegt worden seien. Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte die CCCME ihren Einwand.
- (131) Die Kommission betonte, dass sie ihre Analyse des Wirtschaftszweigs der Union nicht in Antragsteller und Nicht-Antragsteller aufgeschlüsselt hat, und wies darauf hin, dass sie die makroökonomischen Daten vom Wirtschaftszweig der Union angefordert und diese von ihr in der Untersuchung verwendeten Daten in dem zur Überprüfung durch interessierte Parteien zugänglichen Dossier zur Verfügung gestellt hatte. Wie in Erwägungsgrund 32 der vorläufigen Verordnung dargelegt, hatte sie außerdem vor Ort bei den Antragstellern die Quellen und das von diesen verfolgte Verfahren zur Zusammenstellung der Daten für den Rest des Wirtschaftszweigs geprüft. Darüber hinaus deckten die geprüften Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen einen bedeutenden Teil der makroökonomischen Gesamtdaten ab, nämlich 48 % der gesamten Produktionsmenge und 43 % der Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union. Die Kommission wies das Vorbringen der CCCME daher zurück.
- (132) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die FCI vor, dass die Kommission sich widerspreche, da in Erwägungsgrund 132 der vorläufigen Verordnung dargelegt werde, dass die Kommission die makroökonomischen Indikatoren in Bezug auf *alle Unionshersteller* beurteilt hat. Jedoch werde in Erwägungsgrund 131 angegeben, dass die makroökonomischen Daten auf geprüften Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen basierten, die 48 % der gesamten Produktionsmenge und 43 % der Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union abdecken. Klar sei, dass Daten, die weniger als 50 % der Gesamtproduktion abdecken, nicht repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Union insgesamt seien. Aufgrund des Vorstehenden basierten die Feststellungen der Kommission zu makroökonomischen Indikatoren auf unvollständigen und irreführenden Daten, die keine korrekte Beurteilung der Gesamtlage des Wirtschaftszweigs der Union erlaubten.
- (133) Die Kommission merkte an, dass sie die makroökonomischen Daten in Bezug auf den gesamten Wirtschaftszweig der Union vor Ort bei den Antragstellern überprüft hat. Darüber hinaus hat die Kommission die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen, die einen großen Teil der Produktionsmenge des Wirtschaftszweigs der Union abdecken, eingehend überprüft. Demnach basieren die makroökonomischen Daten nicht ausschließlich auf den in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen.
- (134) Ferner brachte die FCI vor, dass die auf die makroökonomischen Indikatoren bezogenen Daten problematisch seien, was sich dadurch zeige, dass die Kommission die ursprünglichen Quellen der Daten mehrmals vor Ort bei den Anwälten der Antragsteller prüfen musste. Zudem hätten die Antragsteller verschiedene Versionen der Daten zu den makroökonomischen Indikatoren übermittelt, jedes Mal mit unterschiedlichen Zahlen. Dies allein zeige, dass die von den Antragstellern verfolgte Methode unwiderruflich fehlerhaft sei.
- (135) Des Weiteren brachte die FCI vor, dass die Daten, auf die sich die Feststellungen der Kommission stützen, unvollständig seien. Tatsächlich bezögen sich die Daten lediglich auf die Antragsteller und nur auf einen der zwei Unterstützer. Insgesamt deckten die Daten weniger als 50 % der Gesamtproduktion der gleichartigen Ware in der Union ab.
- (136) Nach der endgültigen Unterrichtung präzisierten die Antragsteller auch, dass sie zur Zusammenstellung der Daten detaillierte Daten zu den Schadensindikatoren aus den beantworteten Fragebögen, die von den verantwortlichen Beauftragten in den fraglichen Unternehmen unterzeichnet waren, verwendet hätten; besagte Daten seien von den Antragstellern und einem der unterstützenden Hersteller im Antrag vorgelegt und anschließend zur Abdeckung des Untersuchungszeitraums aktualisiert worden. Von den Antragstellern wurden Schätzungen für die auf andere Unionshersteller bezogenen Daten auf der Grundlage ihrer Marktinformationen vorgelegt. Da belastbare Daten in Bezug auf einige der Unionshersteller fehlten, verfolgten die Antragsteller einen konservativen Ansatz, indem sie eine Kapazitätsauslastung von 100 % und konstante Verkaufszahlen über den Bezugszeitraum annahmen.
- (137) Die Tatsache, dass die makroökonomischen Daten von den Antragstellern während der Untersuchung aktualisiert wurden, hatte keinen Einfluss auf die Zuverlässigkeit der von ihnen zusammengestellten endgültigen Daten. Die endgültigen Daten wurden überprüft und von der Kommission als zuverlässig befunden. Deshalb wies die Kommission dieses Vorbringen der FCI zurück.
- (138) Die CCCME brachte zudem vor, dass die Kommission es versäumt habe, eine segmentierte Analyse nach Mitgliedstaaten durchzuführen, die eine getrennte Betrachtung der Mitgliedstaaten mit einem Markt für vorwiegend duktiles Eisen und der Mitgliedstaaten mit einem Markt für vorwiegend Grauguss erlaubt hätte.
- (139) Die Kommission verwies auf Erwägungsgrund 199 der vorläufigen Verordnung, in dem sie hervorhob, dass der Unionsmarkt ein Binnenmarkt ist und duktile Eisenwaren und Graugusswaren austauschbare Waren sind. Sie wies das Vorbringen der CCCME daher zurück.

- (140) Die CCCME führte zu einem an, dass die Einfuhrdaten für das Jahr 2013 aufgrund der Änderungen bei den Zollcodes für die betroffene Ware, die im Jahr 2014 erfolgt seien, nicht mit den Einfuhrdaten für die Folgejahre und den Untersuchungszeitraum verglichen werden könnten. Zweitens brachte sie vor, dass die Verwendung nicht vergleichbarer Datensätze es der Kommission nicht erlaube, Schlussfolgerungen über die Entwicklung der Einfuhrmengen zu ziehen. Abschließend wandte sie ein, dass die Kommission, wenn sie die Mengeneffekte auf der Grundlage von Daten analysiert hätte, für die, bezogen auf den Zeitraum von 2014 bis zum Untersuchungszeitraum, dieselbe Methode verwendet worden wäre, dann wäre sie zum Schluss gekommen, dass die Einfuhren nicht gestiegen seien.
- (141) Die Kommission wies darauf hin, dass der Zeitraum für die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen den Zeitraum von 2013 bis zum Untersuchungszeitraum umfasste. Bei ihrer Analyse der Einfuhrentwicklungen hat die Kommission die Methode der Antragsteller akzeptiert, die Einfuhrdaten für die betroffene Ware anhand von Eurostat-Daten zu ermitteln, nachdem sie sie überprüft und für angemessen erachtet hatte. Es standen keine anderen Informationsquellen zur Verfügung. Die Kommission wies das Vorbringen der CCCME daher zurück.

4.4.2. Makroökonomische Indikatoren

4.4.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (142) Die FCI und die CCCME trugen vor, die Feststellung der Kommission in Erwägungsgrund 139 der vorläufigen Verordnung werde durch die Tatsachen nicht untermauert, da die Einfuhrmengen der betroffenen Ware aus der VR China von 2014 bis zum Untersuchungszeitraum im Gegensatz zu den Angaben in Erwägungsgrund 139 der vorläufigen Verordnung gesunken seien.
- (143) Die Kommission akzeptierte diese Vorbringen. Der Rückgang der Produktionsmenge von 2014 bis zum Untersuchungszeitraum war hauptsächlich auf den in Tabelle 3 in Erwägungsgrund 113 der vorläufigen Verordnung dargelegten gesunkenen Verbrauch zurückzuführen. Allerdings stiegen die gedumpte Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum trotz des um 8 % rückläufigen Verbrauchs um 16 % an, während die Produktionsmenge des Wirtschaftszweigs der Union um 4 % sank.
- (144) Die FCI trug vor, dass die Antragsteller ihre in Tabelle 6 in Erwägungsgrund 137 der vorläufigen Verordnung angegebene Kapazitätsauslastung auf der Grundlage von drei Arbeitsschichten berechnet hätten. Wie die FCI ergänzte, sei es auf dem Markt für Gusseisenwaren allgemein bekannt, dass sich eine Gießerei in einer guten Position befinde, wenn sie in zwei Schichten arbeite, während eine dritte Produktionsschicht kostenintensiv sei und mit einer geringeren Produktionskapazität einhergehe.
- (145) Das Argument der FCI war nicht durch Belege untermauert und schloss die Möglichkeit einer dritten Schicht zumindest nicht aus. Die Kommission stellte außerdem fest, dass sich, selbst wenn die Kapazitätsauslastung auf der Grundlage eines Zweischichtbetriebs berechnet würde, der Trend gegenüber der Darstellung in Tabelle 6 der vorläufigen Verordnung nicht verändern würde und weiterhin erhebliche Kapazitätsreserven bestehen blieben. Unter der Annahme, dass die Produktion in allen Schichten konstant bleibt, würde die Kapazitätsauslastung auf der Grundlage eines Zweischichtbetriebs etwa 80 % betragen.
- (146) Da zu Produktion, Produktionskapazitäten und Kapazitätsauslastung sowie zur in den Erwägungsgründen 142 und 143 dargelegten Berichtigung von Erwägungsgrund 139 der vorläufigen Verordnung keine weiteren Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission alle anderen Feststellungen in den Erwägungsgründen 137 bis 142 der vorläufigen Verordnung.

4.4.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (147) Die FCI und die CCCME brachten vor, dass die in Erwägungsgrund 145 der vorläufigen Verordnung getroffene Feststellung nicht stichhaltig sei, da die Menge der Einfuhren der betroffenen Ware aus der VR China von 2014 bis zum Untersuchungszeitraum im Gegensatz zur Feststellung in Erwägungsgrund 145 der vorläufigen Verordnung abgenommen habe.
- (148) Die Kommission akzeptiert, in Erwägungsgrund 145 der vorläufigen Verordnung für die Zeit von 2014 bis zum Untersuchungszeitraum fälschlicherweise auf steigende Einfuhrmengen verwiesen zu haben, und stellt fest, dass der Rückgang der Verkaufsmengen während des gesamten Bezugszeitraums auftrat und daher auf den in Tabelle 3 des Erwägungsgrundes 113 der vorläufigen Verordnung erwähnten Verbrauchsrückgang zurückgeführt werden kann ebenso wie auf die unter Zugrundelegung des gesamten Bezugszeitraums zunehmende Menge der gedumpte Einfuhren aus der VR China. Während der Verbrauch im Bezugszeitraum um 8 % sank, stiegen die gedumpte Einfuhren aus der VR China um 16 % an, was zu einem deutlich stärkeren Anstieg ihres Marktanteils um 26 % führte.

- (149) Da zu Verkaufsmenge und Marktanteil sowie zur in den Erwägungsgründen 147 und 148 dargelegten Berichtigung von Erwägungsgrund 145 der vorläufigen Verordnung keine weiteren Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission alle anderen Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 143 bis 146 der vorläufigen Verordnung.

4.4.2.3. Wachstum

- (150) Da keine Stellungnahmen zum Wachstum eingingen, bestätigte die Kommission ihre Feststellungen in Erwägungsgrund 147 der vorläufigen Verordnung.

4.4.2.4. Beschäftigung und Produktivität

- (151) Die FCI brachte vor, die Feststellung in Erwägungsgrund 149 der vorläufigen Verordnung sei nicht stichhaltig, da der Rückgang der Beschäftigung nicht mit steigenden Einfuhrmengen aus der VR China in Verbindung gebracht werden könne, weil im einzigen Jahr, in dem die Einfuhren gestiegen seien (im Zeitraum 2013–2014), die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Union ebenfalls gestiegen sei. In den Jahren, in denen die Beschäftigungszahlen zurückgegangen seien, seien auch die Einfuhren aus der VR China zurückgegangen.
- (152) Die Kommission stellte fest, dass die über den gesamten Bezugszeitraum betrachtete Entwicklung sinkende Beschäftigungszahlen ergab, was im Wesentlichen auf die abnehmende Produktion zurückzuführen war. Der Produktionsrückgang war seinerseits auf den Rückgang der Verkäufe in der Union zurückzuführen, zu dem es aufgrund der gesunkenen Nachfrage sowie der Zunahme der gedumpte Einfuhren während des Bezugszeitraums kam. Diese Ereigniskette spiegelt sich in der Analyse des gesamten Bezugszeitraums wider und nicht im Vergleich der jährlichen Entwicklungen. Das Vorbringen der FCI kann daher nicht akzeptiert werden.
- (153) Die FCI trug vor, dass Beschäftigung und Produktivität gegen die Feststellung einer bedeutenden Schädigung sprechen würden. Das Beschäftigungsniveau sei relativ stabil geblieben, vor allem in Anbetracht dessen, dass vier Unternehmen die Produktion der untersuchten Ware im Bezugszeitraum eingestellt hätten. Das Produktivitätsniveau sei angestiegen.
- (154) Die Kommission stellte fest, dass der Rückgang der Beschäftigtenzahlen ferner den Bemühungen des Wirtschaftszweigs der Union zugeschrieben werden kann, die Produktionskosten zu senken und angesichts des zunehmenden Wettbewerbs durch gedumpte Einfuhren aus der VR China seine Effizienz zu steigern. Diese Effizienzsteigerung führte zu einer Produktivitätssteigerung von 3 %. Aus diesem Grund wurde das Vorbringen der FCI zurückgewiesen.
- (155) Da keine weiteren Stellungnahmen zu Beschäftigung und Produktivität eingingen, bestätigte die Kommission ihre Schlussfolgerungen in Erwägungsgrund 149 der vorläufigen Verordnung.

4.4.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

- (156) Die FCI brachte vor, die Lage des Wirtschaftszweigs der Union sei im Untersuchungszeitraum ähnlich gewesen, wie zu dem Zeitpunkt, als 2011 die Maßnahmen gegen bestimmte Gusserzeugnisse mit Ursprung in der VR China aufgehoben wurden, da sich das Baugewerbe noch nicht von der Wirtschaftskrise erholt habe und einige Mitgliedstaaten in der Union ihre Haushaltsmittel für Infrastrukturprojekte erheblich gekürzt hätten.
- (157) Die FCI verweist jedoch auf Statistiken von Eurostat, die dieses Vorbringen nicht stützen. Die Statistiken über die Produktion im Hoch- und Tiefbau weisen einen Anstieg während des Bezugszeitraums aus. Der Unionsverbrauch von Gusseisenwaren profitierte, wie in Tabelle 3 der vorläufigen Verordnung gezeigt, nicht von diesem Anstieg. Insofern weist die Kommission dieses Vorbringen zurück. Das Argument der FCI kann daher nicht akzeptiert werden.
- (158) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die FCI vor, dass in Erwägungsgrund 157 fälschlicherweise der Schluss gezogen werde, die Statistiken über die Produktion im Hoch- und Tiefbau wiesen seit der Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen im Jahr 2011 einen Anstieg auf. Mit Blick auf die Entwicklung des Baugewerbes seit Ende des Untersuchungszeitraums der Auslaufüberprüfung Mitte 2010 führt die FCI an, dass dieser Sektor sich noch nicht von der Wirtschaftskrise 2008/2009 erholt habe.
- (159) Die Kommission stellte fest, dass sich beim Hoch- und Tiefbau seit 2013 ein Aufwärtstrend beobachten lässt, was auf eine leichte Erholung vom früheren Abwärtstrend hinweist. Dies widerspricht dem Vorbringen der FCI, dass die derzeitige Lage des Wirtschaftszweigs der Union ähnlich sei wie bis 2011, da der Hoch- und Tiefbau in diesem Zeitraum einen Abwärtstrend zeigte. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

- (160) Da keine weiteren Stellungnahmen zur Höhe des Dumpings und zur Erholung von früherem Dumping eingingen, bestätigte die Kommission ihre Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 150 und 151 der vorläufigen Verordnung.

4.4.3. Mikroökonomische Indikatoren

4.4.3.1. Preise und die Preise beeinflussende Faktoren

- (161) Die FCI führte an, dass bei Berücksichtigung des Rückgangs der Produktionskosten kein signifikanter Rückgang der Verkaufspreise festgestellt werden könne, weshalb der Rückgang des Verkaufspreises nicht als Zeichen einer bedeutenden Schädigung angesehen werden könne.
- (162) Wie in Erwägungsgrund 153 der vorläufigen Verordnung ausgeführt, gaben die durchschnittlichen Verkaufspreise der Unionshersteller in der Stichprobe kontinuierlich nach (-5 %), während die durchschnittlichen Produktionsstückkosten im Bezugszeitraum lediglich um 3 % fielen. Da die Preissenkungen den Rückgang der Produktionskosten überstiegen, wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

4.4.3.2. Arbeitskosten

- (163) Nach Einführung der vorläufigen Maßnahmen wurden keine Stellungnahmen zu den Arbeitskosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller abgegeben.

4.4.3.3. Lagerbestände

- (164) Nach Einführung der vorläufigen Maßnahmen wurden keine Stellungnahmen zu den Lagerbeständen der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller abgegeben.

4.4.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (165) Die CCCME stellte die Schlussfolgerung der Kommission, dass sich die Rentabilität seit 2006 allmählich verschlechtert, infrage und verwies dabei auf den Antrag auf Auslaufüberprüfung von 2010.
- (166) Die Kommission bestätigte, dass ihre Schlussfolgerung in Erwägungsgrund 162 der vorläufigen Verordnung auf der Grundlage der von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern übermittelten und im Dossier enthaltenen geprüften Daten zutreffend sind. Sie wies das Vorbringen der CCCME daher zurück.
- (167) Da keine weiteren Stellungnahmen zu den mikroökonomischen Indikatoren eingingen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 152 bis 166 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.4.4. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (168) Die CCCME brachte vor, dass die Kommission die Lage der Unionshersteller in den mittel- und osteuropäischen Ländern der EU nicht untersucht habe und daher keine Schlussfolgerung zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union insgesamt ziehen könne.
- (169) Die Kommission wies dieses Vorbringen zurück, da sie bei den makroökonomischen Schadensindikatoren den gesamten Unionsmarkt untersucht hat. Die Kommission hält die Stichprobe der Unionshersteller für hinreichend repräsentativ für ihre Schadensanalyse bezüglich der mikroökonomischen Indikatoren und bestätigt, dass innerhalb der Union mit der gleichartigen Ware Handel betrieben wird.
- (170) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre Feststellungen in den Erwägungsgründen 167 bis 170 der vorläufigen Verordnung.

5. SCHADENSURSACHE

5.1. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

- (171) Die FCI behauptete, die vorläufige Verordnung spiegele nicht die Tatsache wider, dass die Einfuhrmengen aus der VR China zunächst gestiegen, dann aber von 2014 bis zum Untersuchungszeitraum kontinuierlich zurückgegangen seien, während die Verkaufsmengen in der Union während des gesamten Bezugszeitraums rückläufig und der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union stabil gewesen seien.

- (172) Die Kommission stellte fest, dass, während die Verkaufsmenge und der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum um 11 % bzw. 3 % zurückgingen, die Menge und der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China im selben Zeitraum jedoch um 16 % bzw. 26 % stiegen. Dies zeigt einen eindeutigen Zusammenhang zwischen einem Anstieg der Einfuhren aus der VR China und einem schrumpfenden Markt für den Wirtschaftszweig der Union. Deshalb wies die Kommission diese Behauptung zurück.
- (173) Nach der endgültigen Unterrichtung bat die FCI die Kommission, die gegenläufigen Entwicklungen zwischen dem Rückgang bei Einfuhren aus der VR China zwischen 2014 und dem Untersuchungszeitraum um 8 % (mit steigenden Preisen) und den rückläufigen Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union im selben Zeitraum zu erklären.
- (174) Auch wenn in Bezug auf die Mengen die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union keine parallele Entwicklung zu den Einfuhrmengen aus der VR China im Bezugszeitraum zeigen, ist die Entwicklung der Marktanteile jedoch ähnlich. Des Weiteren hat sich die Produktionsmenge des Wirtschaftszweigs der Union in gleichem Maße wie die Einfuhrmenge aus der VR China entwickelt, und zwar von 2013 bis 2014 steigend mit einem anschließenden Rückgang. Dies zeigt, dass der Wirtschaftszweig der Union und die chinesischen Einfuhren die gleiche Entwicklung aufwiesen. Darüber hinaus untermauert die über den gesamten Bezugszeitraum festgestellte Entwicklung die Existenz eines ursächlichen Zusammenhangs sowohl in Bezug auf die Mengen als auch in Bezug auf die Marktanteile. Daher gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es einen allgemeinen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Anstieg der chinesischen Einfuhren und dem Abwärtstrend bei den Schadensindikatoren in Bezug auf den Wirtschaftszweig der Union gab.
- (175) Die FCI brachte vor, dass die Verkaufspreise der Unionshersteller von 2013 bis zum Untersuchungszeitraum kontinuierlich gesunken seien, auch wenn die Preise der Einfuhren aus der VR China im selben Zeitraum um 4 % gestiegen seien. Die beiden Entwicklungen seien eindeutig gegenläufig, sodass man nicht zu dem Schluss kommen könne, die Preisstrategie der chinesischen ausführenden Hersteller habe Auswirkungen auf den Verkaufspreis der Unionshersteller gehabt.
- (176) Außerdem habe die Tatsache, dass die Unionshersteller die Rentabilität ihrer Verkäufe nicht gesteigert hätten, obwohl die Preise für chinesische Waren gestiegen seien, eindeutig gezeigt, dass jedwede bedeutende Schädigung im Bezugszeitraum nicht auf Einfuhren aus der VR China zurückgeführt werden könne.
- (177) Die Kommission wies diese Vorbringen zurück, weil die gedumpte Einfuhren aus der VR China selbst nach der Preiserhöhung im Bezugszeitraum die Preise der Unionshersteller erheblich unterboten und dem Wirtschaftszweig der Union daher eine bedeutende Schädigung entstanden ist.
- (178) Nach der endgültigen Unterrichtung kam die FCI auf dieses Vorbringen zurück und bat die Kommission um eine Erklärung des ursächlichen Zusammenhangs angesichts einer gegenläufigen Entwicklung ab 2014, als Einfuhren aus der VR China zurückgingen (– 8 %), während die Preise für chinesische Waren stiegen (+ 1 %) und der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union stabil geblieben war (58,8 %).
- (179) Die Kommission erklärte, dass sie zur Vermeidung der Auswirkungen normaler wirtschaftlicher Schwankungen den gesamten Bezugszeitraum betrachtet, um einen Trend zu bestimmen. Des Weiteren wurde festgestellt, dass auch während der rückläufigen Entwicklung beim Unionsverbrauch im Bezugszeitraum ein Anstieg des Marktanteils bei Einfuhren aus der VR China beobachtet wurde.
- (180) Die CCCME brachte vor, die Kommission habe bei ihrer Preisunterbietungsanalyse die Vergleichbarkeit der Preise nicht gewährleistet, da sie bestimmte Eigenschaften der betroffenen Ware nicht berücksichtigt habe. Außerdem habe die Kommission bei der Ermittlung der Dumpingspanne unterschiedliche Wareneigenschaften berücksichtigt.
- (181) Die Kommission betonte, dass sie bei ihrem Preisvergleich die wesentlichen Eigenschaften der untersuchten Ware berücksichtigt und auf der Grundlage der verfügbaren Informationen eine Vergleichbarkeit zwischen der betroffenen Ware und der in der Union hergestellten gleichartigen Ware sichergestellt hat. Das Vorbringen der CCCME wurde daher zurückgewiesen.
- (182) Die CCCME wandte ein, dass weder die CCCME noch die chinesischen ausführenden Hersteller die Möglichkeit gehabt hätten, Unterschiede zwischen den ausgeführten chinesischen Waren und den von den Unionsherstellern verkauften Waren festzustellen, die sich auf die Vergleichbarkeit der Preise auswirkten, und Berichtigungen zum Zweck der Ermittlung der Preisunterbietung zu verlangen.
- (183) Die Kommission wies darauf hin, dass sie den chinesischen ausführenden Herstellern die spezifischen Berechnungen zur Preisunterbietung und die angewandte Methodik offengelegt hat und bestätigte, dass sie auf der Grundlage der wesentlichen Eigenschaften der untersuchten Ware die Vergleichbarkeit zwischen der betroffenen Ware und der gleichartigen, in der Union hergestellten und verkauften Ware sichergestellt hat. Die Notwendigkeit spezifischer Berichtigungen wegen unterschiedlicher materieller Eigenschaften konnte nicht nachgewiesen werden. Der Einwand der CCCME wurde daher zurückgewiesen.

- (184) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die CCCME vor, dass die chinesischen ausführenden Hersteller und sie selbst nicht die Möglichkeit gehabt hätten, die von der Kommission durchgeführte Berechnung der Menge und des Preises pro Warenkennnummer der von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern getätigten Verkäufe zu überprüfen, und sie somit nicht beurteilen könnten, ob diesbezüglich Fehler gemacht wurden. Die CCCME wandte deshalb ein, dass die sachliche Grundlage für die Preisunterbietungsanalyse fraglich sei und nicht als eindeutiger Beweis dienen könne.
- (185) Die Kommission merkte an, dass sie der CCCME in der endgültigen Unterrichtung den Grund dafür erläutert hatte, warum diese Daten vertraulich bleiben sollten. Daher wies sie das Vorbringen der CCCME zurück.
- (186) Die CCCME behauptete, dass die Kommission es versäumt habe, die Bedeutung der Preisunterbietung im Verhältnis zu dem Anteil der Inlandsverkäufe der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller zu bewerten, für den keine Preisunterbietung festgestellt worden sei, und stellte damit die Objektivität der Kommission bei der Überprüfung der Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf die Verkaufspreise der Unionshersteller infrage. Die CCCME wiederholte ihren Einwand nach der endgültigen Unterrichtung.
- (187) Die Kommission stellte fest, dass 62,6 % der Gesamtverkäufe der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller innerhalb der Union durch gedumpte Einfuhren der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller aus der VR China unterboten worden waren. Die Kommission stellte außerdem fest, dass alle eingeführten Warentypen mit den von den Unionsherstellern in der Stichprobe verkauften Warentypen vergleichbar waren. Die Kommission merkte des Weiteren an, dass die Preise aller eingeführten Warentypen die Verkaufspreise der von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern verkauften gleichartigen Warentypen unterboten hatten. Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass die schädigende Auswirkung der Preise der chinesischen Einfuhren auf die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union durch diesen Sachverhalt ausreichend belegt wird.
- (188) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die FCI erneut vor, dass Zahlen zum Beschäftigungsniveau und zur Produktivität die Feststellung einer bedeutenden Schädigung durch Einfuhren aus der VR China nicht stützten. Zudem müsse die gesteigerte Effizienz automatisierter Fertigungslinien zu einer geringeren Anzahl von Arbeitseinheiten führen.
- (189) Die Kommission wies darauf hin, dass die rückläufigen Beschäftigungszahlen der durch die steigende Menge gedumpter Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum verursachten abnehmenden Produktionsmenge und den Bemühungen des Wirtschaftszweigs der Union, die Produktionskosten zu senken und angesichts des zunehmenden Wettbewerbs durch gedumpte Einfuhren aus der VR China seine Effizienz zu steigern, zugeschrieben werden können. Der Rückgang der Beschäftigungszahlen ist höher als die Effizienzsteigerung, was eine Schädigung durch Einfuhren aus der VR China erkennen lässt.
- (190) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, bestätigt die Kommission die Feststellungen in den Erwägungsgründen 173 und 174 der vorläufigen Verordnung.

5.2. Auswirkungen anderer Faktoren

5.2.1. Einfuhren aus Drittländern

- (191) Wie die Kommission in den Erwägungsgründen 179 und 180 der vorläufigen Verordnung ausgeführt hat, wurde der ursächliche Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus der VR China und der vom Wirtschaftszweig der Union erlittenen Schädigung durch die Einfuhren aus Indien nicht aufgehoben; diese können sich höchstens marginal auf die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union ausgewirkt haben.
- (192) Die CCCME behauptete jedoch, dass die indischen Einfuhren den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus der VR China und der vom Wirtschaftszweig der Union erlittenen Schädigung aufheben könnten, da die Kommission keine Beweisgrundlage für den Schluss habe, dass die chinesischen ausführenden Hersteller Marktanteile des Wirtschaftszweigs der Union übernommen hätten, die entsprechende Zu- und Abnahme der Marktanteile Indiens und der Union identisch seien, die Entwicklung der Einfuhrmengen aus Indien von 2014 bis zum Untersuchungszeitraum eher der Entwicklung von Produktions- und Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union als den Einfuhrmengen aus der VR China gefolgt sei und die Preisunterbietung durch Indien höher sei als die Preisunterbietung durch die VR China, was zeige, dass mögliche Preiseffekte eher auf die Einfuhren aus Indien als auf diejenigen aus der VR China zurückzuführen seien.
- (193) Die CCCME wandte ferner ein, dass die Kommission die verschiedenen Auswirkungen der Einfuhren aus Indien genau trennen und unterscheiden müsse und jede der mutmaßlich schädigenden Auswirkungen der Einfuhren aus China mithilfe einer segmentierten Analyse nach Mitgliedstaaten und für Grauguss, die indische Ware, und duktiles Eisen, die chinesische Ware, einzeln betrachten müsse.
- (194) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass aus den bereits in Erwägungsgrund 199 der vorläufigen Verordnung erläuterten Gründen keine segmentierte Analyse für die Prüfung, ob die gedumpten Einfuhren aus der VR China eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursacht haben, erforderlich ist.

- (195) Die Kommission stellte fest, dass der relative Anstieg des Anteils der Einfuhren aus Indien am Unionsmarkt während des Bezugszeitraums geringfügig höher war als bei der VR China, die Einfuhrmengen und der Marktanteil Indiens in absoluten Zahlen jedoch deutlich niedriger waren als die Einfuhrmengen und der Marktanteil der VR China im selben Zeitraum und während des Untersuchungszeitraums.
- (196) Die Kommission merkte an, dass sie auf der Grundlage der absoluten Mengen nicht den Schluss ziehen kann, dass der Rückgang des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union vollständig auf den Anstieg des Marktanteils der Einfuhren aus Indien zurückzuführen ist.
- (197) Die Kommission stellte ferner fest, dass das Vorbringen der CCCME über die Entwicklung der Einfuhrmengen von 2014 bis zum Untersuchungszeitraum den Tatsachen widerspricht. Die Einfuhrmengen aus Indien und der VR China entwickelten sich genauso wie die Produktion und die Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union.
- (198) Des Weiteren nahm die Kommission die Preisunterbietung Indiens zur Kenntnis und bestätigte ihre Schlussfolgerung in Erwägungsgrund 179 der vorläufigen Verordnung, wonach durchschnittliche Preisunterschiede nicht aussagekräftig sind, da der Warenmix bei den Einfuhren aus Indien und der VR China unterschiedlich war.
- (199) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die CCCME vor, dass sie über keine nach den Maßstäben der Kommission aussagekräftige Informationen verfüge, die ihr eine Stellungnahme zu den Preisunterschieden erlaubten, weshalb sie der Schlussfolgerung der Kommission nicht zustimme.
- (200) Die Kommission bestätigte, dass die Einfuhren aus Indien möglicherweise zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen haben, wenn man die Entwicklung der Einfuhrmengen, des Marktanteils und der Preise berücksichtigt. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die Einfuhren aus Indien die einzige Ursache der sich verschlechternden Lage des Wirtschaftszweigs der Union waren. Wenn man die Auswirkungen der Einfuhren aus Indien hypothetisch ausklammert, wären die Einfuhren aus der VR China für sich genommen nach wie vor eine eigenständige Schadensursache. Insbesondere war die Menge der Einfuhren aus der VR China im Untersuchungszeitraum deutlich größer als die Menge der Einfuhren aus Indien im selben Zeitraum (sie belief sich auf mehr als das Dreifache).
- (201) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Einfuhren aus Indien wahrscheinlich zu der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen haben. Allerdings wurde der ursächliche Zusammenhang zwischen der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union und den gedumpte Einfuhren aus der VR China durch die Einfuhren aus Indien aufgrund ihrer geringeren Mengen und ihres niedrigeren Marktanteils nicht aufgehoben. Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass etwaige Auswirkungen der Einfuhren aus Indien nicht der VR China zugerechnet werden, da die für die Anwendung der Regel des niedrigeren Zolls berechnete Schadensbeseitigungsschwelle nur die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren aus der VR China berücksichtigt.
- (202) Die Kommission bestätigte ihre Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 175 bis 182 der vorläufigen Verordnung aus den oben genannten Gründen und weist daher die Vorbringen der CCCME zurück.

5.2.2. *Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union*

- (203) Die FCI brachte vor, dass die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union durch die Zunahme von Ausfuhren des Wirtschaftszweigs der Union in Drittländer zu Preisen unterhalb der Produktionsstückkosten beeinträchtigt worden sei.
- (204) Die Kommission stellte fest, dass im Bezugszeitraum die Ausfuhren in Drittländer nur etwa 10 % der Verkäufe der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller ausmachten. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass sich die Ausfuhren in Drittländer im Untersuchungszeitraum nur geringfügig auf die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union auswirkten, und daher den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte chinesischen Einfuhren und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht aufheben konnten.
- (205) Nach der endgültigen Unterrichtung bat die FCI die Kommission um eine Erläuterung dahin gehend, warum die Kombination von gestiegenen Ausfuhren und sehr niedrigen Preisen den ursächlichen Zusammenhang zwischen der vom Wirtschaftszweig der Union angeblich erlittenen Schädigung und den Einfuhren der betroffenen Ware aus der VR China nicht aufheben könnte. Die FCI wandte ein, dass, wenn der Wirtschaftszweig der Union seine Waren nicht in Drittmärkte, sondern diesen Teil der Produktion stattdessen im Inland zu durchschnittlichen Unionspreisen verkauft hätte, er eine um 17,20 % höhere Gewinnspanne hätte erzielen können.

- (206) Die Kommission merkte an, dass die Annahme der FCI, die Unionshersteller hätten die von ihnen ausgeführten Waren auf dem Unionsmarkt zu denselben Preisen verkaufen können, die sie für Verkäufe innerhalb der Union verlangen, beruht nicht auf Belegen, weshalb es sich um reine Spekulation handelt. Erstens sind die Preise innerhalb des Wirtschaftszweigs der Union aufgrund der gedumpten Einfuhren aus der VR China Druck ausgesetzt. Zweitens bewirkt ein steigendes Angebot gemäß dem grundlegenden ökonomischen Gesetz von Angebot und Nachfrage eine Senkung des Warenpreises. Darüber hinaus kann sich der Warenmix der von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern ausgeführten Waren von ihrer durchschnittlichen Produktion und den entsprechenden Produktionskosten unterscheiden. Deshalb wies die Kommission den Einwand der FCI, die Unionshersteller hätten ihre Gewinnspanne erhöhen können, indem sie ihre Ausfuhren auf dem Unionsmarkt verkauften, zurück.

5.2.3. Nachfragerückgang

- (207) Die FCI legte Beweise vor, denen zufolge die Schließung der in Erwägungsgrund 190 der vorläufigen Verordnung genannten Gießereien anderen Faktoren als dem Anstieg der Einfuhren der betroffenen Ware aus der VR China zuzuschreiben sei.
- (208) Die Kommission stellte fest, dass die öffentlich zugänglichen Informationen zu ACO darauf hindeuteten, dass der Preisdruck im Zusammenhang mit dem Wettbewerb durch die VR China einer der Gründe war, die Gießerei in der Union zu schließen. Hinsichtlich der übrigen Schließungen legte die FCI keine schlüssigen Beweise für die Schließungsgründe vor. In jedem Fall führten diese Schließungen nicht zum Rückgang der Verkaufspreise und der Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, da sie einen Wettbewerbsverlust auf dem Binnenmarkt der Union darstellen. Die Kommission weist daher dieses Vorbringen zurück und bleibt der Ansicht, dass diese Schließungen zeitlich mit der Schädigung der Union zusammenfielen und daher den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten chinesischen Einfuhren und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht aufheben.
- (209) Die CCCME wandte ein, dass die Kommission die schädigenden Auswirkungen des Verbrauchsrückgangs von den angeblich schädigenden Auswirkungen der Einfuhren aus der VR China hätte trennen und differenzieren müssen, da dieser Rückgang bei der Betrachtung der Entwicklung von Verkäufen und Produktionsmengen des Wirtschaftszweigs der Union nicht auf die Einfuhren aus der VR China zurückgeführt werden könne.
- (210) Da die Zunahme der Einfuhren aus der VR China zeitlich nicht mit der rückläufigen Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union zusammenfalle, gebe es keine sachliche Grundlage für die Behauptung der Kommission, der Rückgang der Nachfrage könne den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus der VR China und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht aufheben, da der Anstieg der Einfuhren aus der VR China höher sei als der Rückgang beim Verbrauch und bei den Verkäufen des Wirtschaftszweigs der Union.
- (211) Die Kommission stellt fest, dass entgegen dem Vorbringen der CCCME der Anstieg der Einfuhren aus der VR China mit den rückläufigen Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union zusammenfällt, berücksichtigt man den gesamten Zeitraum für die Schadensbeurteilung.
- (212) Die Kommission weist dieses Vorbringen daher zurück und bestätigt ihre in den Erwägungsgründen 189 bis 191 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen.

5.2.4. Segmentierung des Unionsmarkts

- (213) Die FCI brachte vor, dass nationale Normen und unterschiedliche Anforderungen auf der Ebene der Mitgliedstaaten die Union in verschiedene nationale Märkte für Gusseisenwaren unterteilen.
- (214) Die Kommission stellte fest, dass Unionshersteller und ausführende Hersteller ungeachtet des Bestehens nationaler Normen für unterschiedliche Warentypen ohne Unterschied diese nationalen Anforderungen in Bezug auf die Produktzertifizierung erfüllen können. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

5.2.5. Technische Entwicklung der untersuchten Ware

- (215) Die FCI brachte ferner vor, dass das Gewicht der verkauften Artikel abgenommen habe und dass daher eine äquivalente Produktionsmenge in Tonnen eine erhöhte Anzahl von verkauften Artikeln bedeute. Nach Auffassung der FCI müsse ein fehlendes Ansteigen von Gewinn und Marktanteil eher auf strukturelle Veränderungen bei der Technologie und den Produktionsverfahren zurückgeführt werden als auf den Wettbewerb durch in der VR China hergestellte Waren.

- (216) Die Kommission stellte fest, dass sie auf der Grundlage der Angaben der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller keine erhebliche Gewichtsabnahme während des Bezugszeitraums feststellen konnte. Das Vorbringen wird daher zurückgewiesen.
- (217) Nach der endgültigen Unterrichtung behauptete die FCI, dass das Gewicht von Waren aus Gusseisen allgemein abgenommen habe. Aus der Tatsache, dass die Produktionsmengen in der Union während des Untersuchungszeitraums den 2013 vorherrschenden Zahlen (96 %) entsprachen, gehe hervor, dass der Wirtschaftszweig der Union die Anzahl der verkauften Artikel gesteigert haben müsse. Jegliche Schädigung müsse daher eher auf strukturelle Veränderungen bei der Technologie und den Produktionsverfahren zurückgeführt werden als auf den Wettbewerb durch in der VR China hergestellte Waren.
- (218) Die Kommission hatte von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern nicht nur alle Daten in Form hergestellter Tonnen, sondern auch in Form von hergestellten Stückzahlen angefordert. Aus diesen geprüften Daten ließ sich keine wesentliche Gewichtsabnahme bei der gleichartigen Ware erkennen. Deshalb stimmte die Kommission dem Vorbringen der FCI, dass der Wirtschaftszweig der Union die Anzahl der verkauften Artikel zwangsläufig gesteigert habe, nicht zu. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

5.3. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (219) Die CCCME brachte vor, dass der Wirtschaftszweig der Union trotz der angeblichen Preisunterbietung im Untersuchungszeitraum in der Lage war, seinen Marktanteil zu behaupten, was mit der Feststellung eines ursächlichen Zusammenhangs kaum zu vereinbaren sei.
- (220) Die Kommission wies darauf hin, dass der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum Marktanteile verloren hatte, während der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China erheblich zugenommen hatte. Sie stellte außerdem signifikante Preisunterbietungen fest. Daher wies die Kommission dieses Vorbringen zurück.
- (221) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte die CCCME ihren Einwand, dass es keinen zeitlichen Zusammenhang zwischen den Einfuhren aus der VR China und der vom Wirtschaftszweig der Union angeblich erlittenen Schädigung gebe. Die CCCME unterstrich, dass aus den Daten hervorgehe, dass es einen zeitlichen Zusammenhang zwischen den fraglichen Schadensindikatoren und der Entwicklung des Verbrauchs gebe, der ihrer Auffassung nach die tatsächliche Ursache jedweder angeblichen Schädigung sein dürfte. Sie brachte ferner vor, dass diese Sachlage sich wiederum auf andere Schadensindikatoren wie die Rentabilität ausgewirkt habe. Abschließend führte die CCCME an, dass die Kommission in ihren Schädigungs- und Schadensursachenanalysen eher die Entwicklungen bei den Einfuhren im Bezugszeitraum hätte berücksichtigen müssen als lediglich den vom Berufungsgremium vorgenommenen Vergleich der Endzeitpunkte⁽¹⁾.
- (222) Im Gegensatz zum Bericht des Berufungsgremiums, in dem die Entwicklungen nicht analysiert wurden, sondern lediglich ein Vergleich zwischen dem Anfangs- und dem Endzeitpunkt des Bezugszeitraums erfolgte, führte die Kommission im betrachteten Fall eine eingehende Analyse der vorherrschenden Entwicklungen im gesamten Bezugszeitraum durch, einschließlich eines Vergleichs der einzelnen Jahre in diesem Zeitraum. Auf dieser Grundlage stellte die Kommission einen zeitlichen Zusammenhang zwischen Einfuhren aus der VR China und der vom Wirtschaftszweig der Union erlittenen Schädigung in diesem Zeitraum fest. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.
- (223) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung brachte die CCCME erstmals während der Untersuchung vor, dass die vom Wirtschaftszweig der Union erlittene Schädigung selbst verschuldet gewesen sein könnte, da mehrere Unionshersteller damit begannen, ihre eigenen Verkäufe der gleichartigen Ware durch Verkäufe von ebenfalls von ihnen hergestellten zusammengesetzten Erzeugnissen zu ersetzen, und wies darauf hin, dass der Wettbewerb durch diese Waren hätte berücksichtigt werden sollen, da der angebliche ursächliche Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren aus der VR China und der angeblichen Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union dadurch hätte aufgehoben werden können.
- (224) Die Kommission wies dieses Vorbringen zurück, da die CCCME, abgesehen von lediglich einer Produktbroschüre eines der Unionshersteller, ihren Einwand nicht durch schlüssige Beweise untermauerte. Vor allem ist festzuhalten, dass die Feststellungen der Kommission auf den Daten in Bezug auf die untersuchte Ware beruhen.
- (225) Nach der endgültigen Unterrichtung wiesen die Antragsteller nochmals darauf hin, dass die Verkäufe der zusammengesetzten Erzeugnisse geringfügig seien und weniger als 1 % ihres Geschäfts darstellten. Die Einwände wurden daher zurückgewiesen.
- (226) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre Feststellungen in den Erwägungsgründen 202 bis 205 der vorläufigen Verordnung.

⁽¹⁾ Bericht des Berufungsgremiums in *United States — Measures Affecting Imports of Certain Passenger Vehicle and Light Truck Tyres from China*, WT/DS/399/AB/R, Randnr. 220.

6. INTERESSE DER UNION

6.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (227) Die FCI führte an, dass die Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum nicht zu einer Senkung der Inlandspreise für die untersuchte Ware des Wirtschaftszweigs der Union geführt hätten, da die chinesischen Preise während des Bezugszeitraumes erheblich gestiegen seien, wohingegen die durchschnittlichen Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum nach und nach gesunken seien, wobei es zu dieser Entwicklung im Zuge eines generellen Rückgangs der Produktionsstückkosten gekommen sei, was im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union gelegen habe.
- (228) Die Kommission wies dieses Vorbringen zurück, da die Einfuhren aus der VR China selbst nach der Preiserhöhung im Bezugszeitraum die Preise des Wirtschaftszweigs der Union deutlich unterboten und somit die Preise in der Union gedrückt haben. Dies wird durch den Rückgang der Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union gestützt, der höher war als der Rückgang der Produktionsstückkosten. Es liegt daher im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union, diesen durch gedumpte Billigeinfuhren aus China verursachten Preisrückgang zu stoppen.
- (229) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die FCI vor, dass die Unionshersteller Teile ihres Warensortiments aus der VR China bezögen. Deshalb würde die Einführung eines vorläufigen Zolls für die VR China den Unionsherstellern ebenfalls Probleme bereiten.
- (230) Außerdem habe einer der Unionshersteller vor Kurzem eine hohe Investition in den Ausbau einer neuen Gießerei in den Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden „USA“) getätigt; die Einführung eines endgültigen Zolls führe zu einem Anstieg der Einfuhren aus den USA und zur Festigung der beherrschenden Stellung dieses Unionsherstellers auf dem Unionsmarkt für Waren aus Gusseisen, was einen freien und fairen Wettbewerb beeinträchtige.
- (231) Die Kommission merkte an, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen alle Akteure auf dem Unionsmarkt, auch die Unionshersteller, betreffen kann. Allerdings haben die Antragsteller und ein unterstützender Hersteller nach der endgültigen Unterrichtung vorgebracht, dass die Einführung eines endgültigen Zolls, der zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt beiträgt, im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union sei.
- (232) Während des Kontrollbesuchs bei dem in Erwägungsgrund 230 erwähnten Hersteller hat das Unternehmen der Kommission mitgeteilt, dass die Investition in den USA zur Ersetzung eines bereits bestehenden Werks diene. Da die FCI keinen Beweis zur Stützung ihres Einwands, dass besagter Hersteller diese Investition zur Erhöhung seiner Einfuhren aus den USA in die Union nutzen wolle, vorgelegt hat, wies die Kommission dieses Vorbringen zurück.
- (233) Die Antragsteller führten an, dass sie, sollten die endgültigen Zollsätze auf das in der endgültigen Unterrichtung vorgeschlagene Niveau herabgesetzt werden, nicht mit den gedumpten Einfuhren konkurrieren könnten, da die Einführer der betroffenen Ware aus der VR China weiterhin in der Lage seien, die Preise des Wirtschaftszweigs der Union trotz der Einführung eines vorläufigen Zolls von durchschnittlich 33 % zu unterbieten.
- (234) Die Antidumpingmaßnahmen werden auf das Niveau festgelegt, das zur Beseitigung der Auswirkungen schädigenden Dumpings notwendig ist. Daher werden die Preise der Einfuhren weiterhin mit den Preisen der vom Wirtschaftszweig der Union verkauften gleichartigen Ware konkurrieren können, insbesondere da der eingeführte vorläufige Antidumpingzoll auf Dumpingspannen beruht, die niedriger als die Schadensbeseitigungsschwelle sind. Die Kommission wies dieses Vorbringen daher zurück.

6.2. Interesse der unabhängigen Einführer

- (235) Die FCI brachte vor, die Kommission unterschätze, welche Rolle ein großes Konsortium aus europäischen KMU auf dem Markt für die betroffene Ware spiele und wie viele Arbeitsplätze es geschaffen habe.
- (236) Die Kommission merkte an, dass sie in der Untersuchung festgestellt hat, dass die unabhängigen Einführer im Zusammenhang mit der betroffenen Ware bestimmte Kosten für Konzeption, Zertifizierung sowie für Forschung und Entwicklung tragen, und sie daher beschlossen hat, die Berechnung der Preisunterbietung und der Schadensbeseitigungsschwelle wie in den Erwägungsgründen 119 bis 122 angegeben entsprechend zu berichtigen. Selbst nach einer solchen Berichtigung bleiben die Preisunterbietung und die Schadensbeseitigungsschwelle jedoch erheblich.
- (237) Die FCI trug vor, die Kommission berücksichtige nicht die Bedeutung der Zertifizierungen für die betroffene Ware und das Vorliegen langfristiger Verträge.

- (238) Die Kommission stellte fest, dass sie während der Untersuchung keine Hinweise auf das Vorliegen solcher Langzeitverträge gefunden hatte. Die Kosten für die Zertifizierungen der betroffenen Ware sind bei der Berechnung der Preisunterbietung und der Schadensbeseitigung in die Berichtigung der Kosten für Forschung und Entwicklung einbezogen worden.
- (239) Die Gesamtzahl der Beschäftigten der FCI-Mitgliedsunternehmen wird für Einfuhren aus allen Ländern auf etwa 1 200 geschätzt, sodass sich Maßnahmen für Einfuhren allein aus der VR China nur auf eine geringere Anzahl von Beschäftigten auswirken dürften.
- (240) Die FCI führte an, dass die meisten Mitgliedsunternehmen der FCI, während der Wirtschaftszweig der Union sein derzeitiges Beschäftigungsniveau auch bei Einfuhren der betroffenen Ware aus der VR China beibehalten könne, gezwungen sein würden, ihren Betrieb einzustellen oder Arbeitnehmer zu entlassen, wenn die Kommission entscheide, einen endgültigen Antidumpingzoll einzuführen.
- (241) Die Kommission wies dieses Argument zurück, da die FCI ihre Behauptung, dass erzwungene Unternehmensschließungen oder Entlassungen von Arbeitnehmern erfolgen würden, nicht mit Beweisen oder Analysen belegt hat. Im Gegenteil, angesichts der erheblichen Preisunterbietung werden die Preise der Einfuhren aus der VR China trotz der Wirkung eines möglichen endgültigen Zolls weiterhin mit den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union konkurrieren können und nicht zu Unternehmensschließungen und Beschäftigungsabbau dieser Art führen.
- (242) Die FCI argumentierte, die unabhängigen Einführer könnten nicht ohne Weiteres und in kurzer Zeit alternative Bezugsquellen finden und die Unionshersteller würden die untersuchte Ware nicht an die unabhängigen Einführer verkaufen, da sie in direktem Wettbewerb zueinander stünden.
- (243) In Bezug auf das Argument, dass die Einführung von Maßnahmen zu einer Verknappung des Angebots der untersuchten Ware führe, stellte die Kommission zunächst klar, dass der Unionsmarkt mit Antidumpingmaßnahmen nicht für Einfuhren abgeriegelt, sondern dass durch die Beseitigung der Auswirkungen von schädigendem Dumping ein fairer Handel wiederhergestellt werden soll. Die Einfuhren aus der VR China sollten daher nicht zu einem Ende kommen, sondern fortgesetzt werden, allerdings zu gerechten Preisen.
- (244) Gleichzeitig kann in der Praxis nicht ausgeschlossen werden, dass Maßnahmen gegen die VR China keine Wirkung entfalten könnten. Wie in Erwägungsgrund 220 der vorläufigen Verordnung dargelegt, könnten die unabhängigen Einführer gegebenenfalls auf Einfuhren aus anderen Drittländern zurückgreifen. In diesem Zusammenhang stellte die Kommission fest, dass die unabhängigen Einführer nicht ausschließlich von Einfuhren aus der VR China abhängig sind, sondern im Bezugszeitraum die untersuchte Ware auch von Herstellern in anderen Drittländern wie Indien, der Türkei und Brasilien bezogen haben. Weitere Einfuhren stammen aus Vietnam, Ägypten und der Ukraine.
- (245) Darüber hinaus stellte die Kommission im Rahmen der Untersuchung fest, dass der Wirtschaftszweig der Union über freie Kapazitäten verfügt, da sich seine Kapazitätsauslastung auf rund 50 % beläuft. Die FCI hat keine Beweise vorgelegt, um die Behauptung zu stützen, dass der Wirtschaftszweig der Union die untersuchte Ware nicht an die unabhängigen Einführer verkaufen werde.
- (246) Nach der endgültigen Unterrichtung kam die FCI auf die Frage der Versorgungssicherheit zurück und erklärte, dass die Unionshersteller zu keiner Zeit bereit gewesen seien — und auch niemals bereit sein würden —, Gusserzeugnisse im Namen von FCI-Mitgliedsunternehmen herzustellen. FCI-Mitgliedsunternehmen hätten mehrere Gießereien in der Union kontaktiert, und alle hätten sich geweigert, entsprechend den Mustern der Mitgliedsunternehmen hergestellte Materialien zu liefern, oder sie hätten erklärt, dass sie nicht die Kapazität hätten, Waren aus Gusseisen für alle gewünschten Abmessungen herzustellen.
- (247) Im Hinblick auf einen möglichen Wechsel zu anderen Drittländern führte die FCI an, dass keines der in der vorliegenden Verordnung erwähnten Länder eine tragfähige Alternative zur VR China darstelle. Indien und die Türkei seien keine vernünftigen Alternativen. Sie führten während des Untersuchungszeitraums nur begrenzte Mengen der betroffenen Ware aus. Insbesondere produzierten Hersteller in Indien nahezu ausschließlich graues Gusseisen, während die Hersteller in der VR China überwiegend duktilen Gusseisen herstellten. Während des Untersuchungszeitraums seien nur 30 000 Tonnen Waren aus Gusseisen aus anderen Drittländern als Indien eingeführt worden; daher sei es aus Sicht der FCI unvorstellbar, innerhalb einer angemessenen Zeitspanne mit der Produktion ausreichender Mengen von Gusserzeugnissen in anderen Ländern als der VR China zu beginnen. Des Weiteren bedeute jeder Wechsel der Einfuhrquellen für die betroffene Ware zusätzliche Kosten für die unabhängigen Einführer. Alle Investitionen in Muster, die sich im Besitz der Hersteller in der VR China befinden, könnten anderswo nicht genutzt werden und verlören demnach bei Einführung eines endgültigen Zolls ihren Wert. Darüber hinaus erfordere jede Produktionsverlagerung Zeit, und diese Verzögerung werde bewirken, dass die unabhängigen Einführer den Unionsmarkt verlassen müssten.

- (248) Die Kommission merkte an, dass die FCI keine Beweise zur Stützung ihrer Behauptung, Unionshersteller würden niemals der Herstellung von Gusserzeugnissen im Namen von FCI-Mitgliedsunternehmen zustimmen, vorgelegt hat.
- (249) Andererseits haben die Antragsteller nach der endgültigen Unterrichtung vorgebracht, dass sie zur Belieferung der Einführer bereit seien, und haben Beweise dafür vorgelegt, dass sie dies bereits tun. Daher wurde der Einwand zurückgewiesen.
- (250) Die Tatsache, dass es während des Untersuchungszeitraums nur begrenzte Einfuhren aus anderen Drittländern als der VR China gab, schließt die Möglichkeit für eine Verlagerung der Produktion in andere Drittländer nicht aus. Außerdem haben die Maßnahmen nicht das Ziel, den Unionsmarkt gegenüber chinesischen Einfuhren abzuriegeln, sie sollen vielmehr zur Wiederherstellung eines fairen Handels beitragen, indem die Auswirkungen schädigenden Dumpings beseitigt werden. Da die endgültigen Zollsätze niedriger als die Schadensbeseitigungsschwelle und sogar niedriger als die Preisunterbietungsspannen für alle in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller sind, ist nicht davon auszugehen, dass sie eine Verbotswirkung auf Einfuhren aus der VR China haben werden. Dies wird durch Einfuhrstatistiken seit der Einführung vorläufiger Antidumpingmaßnahmen untermauert, die weiterhin erhebliche Einfuhren aus der VR China zeigen.
- (251) Die mit einer potenziellen Verlagerung der Produktion einhergehenden angedeuteten zusätzlichen Kosten sind daher im Wesentlichen suggestiv und nicht naturgemäß mit der Einführung von Antidumpingmaßnahmen verbunden.
- (252) Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wies die Kommission alle Vorbringen der FCI in Bezug auf die Versorgungssicherheit zurück.

6.3. Interesse der Verwender

- (253) Die FCI brachte vor, dass die Maßnahmen den unterschiedlichen Bedürfnissen und Besonderheiten von Behörden und privaten Einrichtungen, die von Einfuhren unabhängiger Einführer abhängig seien, zuwiderliefen, insbesondere in Regionen, die nicht in unmittelbarer Nähe zu den Unionsherstellern lägen.
- (254) Die Kommission wies erneut darauf hin, dass Endverwender nicht auf Kosten des Wirtschaftszweigs der Union auf gedumpte Preise vertrauen können. Außerdem hat die Untersuchung ergeben, dass die betroffene Ware und die gleichartige Ware bereits innerhalb der Union gehandelt werden, auch in Regionen, die nicht in der Nähe der Unionshersteller liegen.

6.4. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

- (255) Zusammenfassend belegte keines der von den interessierten Parteien vorgebrachten Argumente das Vorliegen zwingender Gründe gegen die Einführung von Maßnahmen gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware aus der VR China.
- (256) Etwaige negative Auswirkungen auf die unabhängigen Einführer können nicht als unverhältnismäßig angesehen werden und werden durch die Verfügbarkeit alternativer Bezugsquellen, sei es aus Drittländern oder vom Wirtschaftszweig der Union, abgemildert. Die positiven Auswirkungen der Antidumpingmaßnahmen auf den Unionsmarkt, insbesondere auf den Wirtschaftszweig der Union, wiegen die möglichen negativen Auswirkungen auf die anderen Interessensgruppen auf.
- (257) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, bestätigt die Kommission ihre Schlussfolgerungen in Erwägungsgrund 226 der vorläufigen Verordnung.

7. EINSTELLUNG UND ENDGÜLTIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

- (258) Da kein Dumping festgestellt wurde, wird das Verfahren betreffend die Einfuhren mit Ursprung in Indien eingestellt.

7.1. Schadensbeseitigungsschwelle für die VR China

- (259) Die Antragsteller brachten vor, dass sie mit einer bei der Beurteilung der Schadensbeseitigungsschwelle verwendeten Rentabilität von 5,3 % nicht einverstanden seien. Sie führten an, die Rentabilität der Unionshersteller habe sich 2006 auf rund 10 % belaufen. Bei der Schadensbeurteilung ist jedoch die Rentabilität zugrunde gelegt worden, die von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern im Jahr 2013 erreicht wurde.

- (260) Wie in Erwägungsgrund 231 der vorläufigen Verordnung ausgeführt, spiegeln die Gewinne aus dem Jahr 2013 das angemessene Niveau wider, das unter normalen Wettbewerbsbedingungen, d. h. ohne gedumpte Einfuhren, erreicht werden könnte. Diese Zielgewinnspanne entspricht darüber hinaus dem von den Antragstellern in ihrem Antrag vorgeschlagenen Prozentsatz für die Berechnung der Preisunterbietung.
- (261) Die FCI brachte vor, die vorläufige Beurteilung der Schadensbeseitigungsschwelle sei irreführend, da sie die Preise der von den chinesischen Gießereien an Einführer in der Union verkauften Waren mit denjenigen des Wirtschaftszweigs der Union für die Endverbraucher vergleiche, und nicht die Ausgaben berücksichtige, die ausschließlich von den unabhängigen Einführern getragen würden. Solche Kosten schlossen Forschungs- und Entwicklungskosten, die Kosten für die Herstellung von Mustern und Prototypen, Zertifizierungskosten, Zulassungskosten, Qualitäts- und Konformitätsprüfungen, Lagerkosten und Verkaufskosten ein.
- (262) Die Kommission überprüfte diese Daten und beschloss, die Preisunterbietungsspanne (siehe Erwägungsgründe 119 bis 122) und die Schadensbeseitigungsschwelle zur Berücksichtigung solcher Kosten zu berichtigen, indem sie die Ab-Werk-Preise des Wirtschaftszweigs der Union um die auf den Umsatz der Unionshersteller der Stichprobe bezogenen gewogenen durchschnittlichen FuE-Kosten nach unten berichtigte. Darüber hinaus wurde eine Berichtigung des Einfuhrpreises für verifizierte Kosten nach der Einfuhr vorgenommen.

7.2. Endgültige Maßnahmen für die VR China

- (263) Angesichts der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache und Unionsinteresse sollten nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung im Einklang mit der sogenannten Regel des niedrigeren Zolls gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware endgültige Antidumpingmaßnahmen in Höhe der Dumpingspannen eingeführt werden.
- (264) Auf der Grundlage des vorstehenden Sachverhalts werden die einzuführenden endgültigen Antidumpingzollsätze wie in der nachstehenden Tabelle 3 aufgeführt festgesetzt:

Tabelle 3

Dumpingspanne, Schadensbeseitigungsschwelle und Zollsatz

Unternehmen	Dumpingspanne	Schadensbeseitigungsschwelle	Zoll
Botou City Wangwu Town Tianlong Casting Factory	15,5 %	63,5 %	15,5 %
Botou Lisheng Casting Industry Co., Ltd.	31,5 %	52,8 %	31,5 %
Fengtai (Handan) Alloy Casting Co., Ltd.	38,1 %	72,8 %	38,1 %
Hong Guang Handan Cast Foundry Co., Ltd.	21,3 %	70,3 %	21,3 %
Shijiazhuang Transun Metal Products Co., Ltd.	25,0 %	66,2 %	25,0 %
Andere mitarbeitende Unternehmen	25,4 %	64,8 %	25,4 %
Alle übrigen Unternehmen	38,1 %	72,8 %	38,1 %

- (265) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzölle wurden anhand der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Mithin spiegeln sie die Lage der betreffenden Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Im Gegensatz zu den landesweiten Zollsätzen für „alle übrigen Unternehmen“ gelten diese Zollsätze daher ausschließlich für die Einfuhren der betroffenen Ware, die ihren Ursprung in der VR China hat und von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wird. Eingeführte betroffene Waren, die von anderen, nicht mit Namen und Anschrift im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) gefertigt werden, unterliegen nicht diesen unternehmensspezifischen Sätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.

- (266) Etwaige Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze (z. B. infolge einer Umfirmierung des betreffenden Unternehmens oder nach Gründung neuer Produktions- oder Verkaufseinheiten) sind unter Beifügung aller relevanten Informationen an die Kommission zu richten⁽¹⁾; beizufügen sind insbesondere Informationen über etwaige Änderungen der Unternehmenstätigkeit in den Bereichen Produktion, Inlandsverkäufe und Ausfuhrverkäufe im Zusammenhang u. a. mit der Umfirmierung oder der Gründung von Produktions- und Verkaufseinheiten. Sofern erforderlich, wird die Verordnung entsprechend geändert und die Liste der Unternehmen, für die unternehmensspezifische Zollsätze gelten, aktualisiert.
- (267) Zur Minimierung des Umgehungsrisikos, das aufgrund der sehr unterschiedlichen Zollsätze besteht, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Die Unternehmen, für die ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll gilt, müssen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorlegen. Die Rechnung muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung entsprechen. Auf Einfuhren, für die keine solche Handelsrechnung vorgelegt wird, sollte der für „alle übrigen Unternehmen“ geltende Antidumpingzoll erhoben werden.
- (268) Damit eine ordnungsgemäße Anwendung des Antidumpingzolls gewährleistet ist, sollte der Zollsatz für „alle übrigen Unternehmen“ nicht nur für die nicht mitarbeitenden ausführenden Hersteller gelten, sondern auch für Hersteller, die im Untersuchungszeitraum keine Ausfuhren in die Union getätigt haben, es sei denn, diese Unternehmen erfüllen die in Artikel 3 genannten Bedingungen.
- (269) Eine Gruppe mitarbeitender ausführender Hersteller bot zusammen mit der CCCME eine gemeinsame Preisverpflichtung nach Artikel 8 Absatz 1 der Grundverordnung an. Das Angebot wird geprüft.
- (270) Angesichts der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs⁽²⁾ ist es angemessen vorzusehen, welcher Säumniszinssatz im Falle einer Erstattung endgültiger Zölle zu zahlen ist, denn die geltenden einschlägigen Zollvorschriften enthalten keinen solchen Zinssatz; die Anwendung nationaler Vorschriften würde zudem zu unstatthaften Verzerrungen unter den Wirtschaftsakteuren führen, je nachdem welcher Mitgliedstaat für die Zollanmeldung gewählt wird.

7.3. Preisverpflichtungsangebot

- (271) Nach der endgültigen Unterrichtung legten die CCCME und 64 ausführende Hersteller ein Preisverpflichtungsangebot nach Artikel 8 der Grundverordnung vor.
- (272) Die Kommission beurteilte dieses Angebot und kam zu dem Schluss, dass die Annahme einer solchen Verpflichtung im Sinne des Artikels 8 der Grundverordnung nicht sinnvoll wäre, und zwar aus folgenden Gründen:
- i) der Schwierigkeit für die Zollbehörden der Mitgliedstaaten, visuell zwischen den beiden unterschiedlichen Warengruppen, die vom Verpflichtungsvorschlag betroffen sind, zu unterscheiden;
 - ii) der hohen Zahl der in das Angebot einbezogenen ausführenden Hersteller;
 - iii) der geringen Zuverlässigkeit ihrer Buchführungsunterlagen;
 - iv) der Ausfuhren anderer Waren durch die ausführenden Hersteller, die den Maßnahmen nicht unterliegen, wodurch ein Preisausgleich möglich wäre und
 - v) der Tatsache, dass eine ähnliche Verpflichtung, die sich auf eine wesentlich geringere Zahl ausführender Hersteller bezog, in der Vergangenheit wiederholt verletzt und letztendlich zurückgenommen wurde.
- (273) Die CCCME und die betroffenen ausführenden Hersteller sowie der Wirtschaftszweig der Union wurden über die Gründe der Kommission, weshalb diese das Verpflichtungsangebot zurückzuweisen beabsichtigte, unterrichtet. Der Wirtschaftszweig der Union drückte sein Einverständnis mit dieser Zurückweisung aus.
- (274) Auf die Bewertung des Verpflichtungsangebots durch die Kommission hin übermittelte die CCCME bestimmte Stellungnahmen und Anregungen. Sie bot an, einen einzigen durchschnittlichen Mindesteinfuhrpreis auf Basis der teuersten Warentypen zu verwenden, die Ausfuhren anderer Waren zu begrenzen und bestimmte Kriterien festzulegen, wonach die Zahl der ausführenden Hersteller, die an der Verpflichtung teilnehmen, verringert würde. Zwar könnten diese Vorschläge bestimmte Überwachungsrisiken in gewisser Weise reduzieren; die Vorschläge zur Verringerung der Zahl der ausführenden Hersteller und das Risiko bezüglich der Zuverlässigkeit der Buchführung dieser Unternehmen konnte die Kommission allerdings nicht bewerten, da die Vorschläge für die Formulierung eines überarbeiteten Verpflichtungsangebots nicht ausreichend präzise waren. Außerdem könnte die Begrenzung der teilnehmenden ausführenden Hersteller dazu führen, dass Ausfuhren nicht teilnehmender ausführender Hersteller über solche, die teilnehmen, abgewickelt werden. Schließlich erinnerte die Kommission daran, dass eine ähnliche Verpflichtung, die sich auf eine wesentlich geringere Zahl ausführender Hersteller bezog, in der Vergangenheit wiederholt verletzt und letztendlich zurückgenommen wurde. Somit änderten die Stellungnahmen und Anregungen der CCCME die Beurteilung der Kommission als Ganzes nicht.

⁽¹⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion H, 1049 Brüssel, Belgien.

⁽²⁾ Urteil in der Rechtssache Wortmann, C-365/15, EU:C:2017:19, Rn. 35 bis 39.

7.4. Endgültige Vereinnahmung der vorläufigen Zölle

- (275) Angesichts der festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sollten die Sicherheitsleistungen für den mit der vorläufigen Verordnung eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll endgültig vereinnahmt werden.
- (276) Die endgültigen Zollsätze sind niedriger als die vorläufigen Zollsätze. Daher sollten die die endgültigen Zollsätze übersteigenden Sicherheitsleistungen freigegeben werden.
- (277) Der mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzte Ausschuss hat keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von bestimmten Waren aus Gusseisen mit lamellarem Grafit (Grauguss) oder Gusseisen mit Kugelgrafit (auch bekannt als duktiler Gusseisen) und Teilen davon, die derzeit unter den KN-Codes ex 7325 10 00 (TARIC-Code 7325 10 00 31) und ex 7325 99 10 (TARIC-Code 7325 99 10 51) eingereiht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben, wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

Es handelt sich dabei um:

- Waren der zur Abdeckung von ober- oder unterirdischen Systemen und/oder als Öffnungen für ober- oder unterirdische Systeme verwendeten Art, sowie
- Waren der zur Ermöglichung des Zugangs zu ober- oder unterirdischen Systemen und/oder der zur Ermöglichung einer Sichtprüfung von ober- oder unterirdischen Systemen verwendeten Art.

Die Waren können maschinell bearbeitet, beschichtet, überzogen und/oder mit anderen Werkstoffen gefüllt werden, beispielsweise mit Beton, Pflastersteinen oder Platten.

Die folgenden Warentypen sind aus der Definition der betroffenen Ware ausgenommen:

- Rinnenroste und Gussaufsätze nach EN 1433 als Bestandteil für Rinnen aus Polymer, Kunststoff, verzinktem Stahl oder Beton, durch die Oberflächenwasser in die Rinne fließen kann;
- Bodenabläufe, Dachabläufe, Reinigungsöffnungen und Abdeckungen für Reinigungsöffnungen nach EN 1253;
- Steigeisen, Hebeschlüssel und Hydranten.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Zoll (in %)	TARIC-Zusatzcode
Botou City Wangwu Town Tianlong Casting Factory	15,5	C221
Botou Lisheng Casting Industry Co., Ltd.	31,5	C222
Fengtai (Handan) Alloy Casting Co., Ltd.	38,1	C223
Hong Guang Handan Cast Foundry Co., Ltd.	21,3	C224
Shijiazhuang Transun Metal Products Co., Ltd.	25,0	C225
Im Anhang aufgeführte andere mitarbeitende Unternehmen	25,4	Siehe Anhang
Alle übrigen Unternehmen	38,1	C999

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: „Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] bestimmter Gusserzeugnisse von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in der Volksrepublik China hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für alle übrigen Unternehmen geltende Zollsatz Anwendung.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden einschlägigen Zollvorschriften Anwendung. Im Falle einer Erstattung, die zu einem Anspruch auf die Zahlung von Verzugszinsen führt, wird für den zu zahlenden Säumniszins der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte, am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltende, im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte Zinssatz zuzüglich 1 Prozentpunkt angewandt.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für den mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1480 eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll werden endgültig vereinnahmt. Die Sicherheitsleistungen, die die endgültigen Antidumpingzölle übersteigen, werden freigegeben.

Artikel 3

Legt ein neuer ausführender Hersteller in der Volksrepublik China der Kommission ausreichende Beweise dafür vor, dass

- er die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Ware im Untersuchungszeitraum (1. Oktober 2015 bis 30. September 2016) nicht in die Union ausgeführt hat,
- er nicht mit einem der Ausführer oder Hersteller in der Volksrepublik China verbunden ist, die den mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen unterliegen,
- er die betroffene Ware nach dem Untersuchungszeitraum, auf den sich die Maßnahmen stützen, tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge der betroffenen Ware in die Union eingegangen ist,

so wird, nachdem allen interessierten Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, Artikel 1 Absatz 2 geändert und der neue ausführende Hersteller als mitarbeitendes Unternehmen aufgenommen, das nicht in die Stichprobe einbezogen ist und somit dem gewogenen durchschnittlichen Zollsatz unterliegt.

Artikel 4

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Ware mit Ursprung in Indien wird eingestellt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 2018

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller in der VR China:

Name	TARIC-Zusatzcode
Baoding City Maikesaier Casting Ltd.	C226
Baoding GB Metal Products Co., Ltd.	C232
Baoding Hualong Casting Co., Ltd.	C233
Baoding Shuanghu Casting Co., Ltd.	C234
Bo Tou Chenfeng Casting Co., Ltd.	C235
Botou City Minghang Casting Co., Ltd.	C236
Botou City Qinghong Foundry Co., Ltd. und das mit ihm verbundene Unternehmen Cangzhou Qinghong Foundry Co., Ltd.	C237
Botou City Simencun Town Bai Fo Tang Casting Factory	C238
Botou Dongli Foundry Co., Ltd.	C239
Botou GuangTai Precision Casting Factory	C240
Botou Mancheng Foundry Co., Ltd.	C241
Botou Okai Foundry Co., Ltd.	C242
Botou Sanjiang Casting Co., Ltd.	C243
Botou TongYang Casting Factory	C244
Botou Weili Precision Casting Co., Ltd.	C245
Botou Xinrong Foundry Co., Ltd.	C246
Botou Zhengxin Foundry Co., Ltd.	C247
Cangzhou Hongyuan Machinery & Foundry Co., Ltd.	C248
Cangzhou Yadite Casting Machinery Co., Ltd.	C249
Changsha Jinlong Foundry Industry Co., Ltd.	C250
Changyi City ChangZhan Casting Co., Ltd.	C251
China National Minerals Co., Ltd.	C252
Dingxiang Sitong Forging and Casting Industrial	C253
Dingzhou Dongyu Foundry Co., Ltd.	C254
Handan City Jinzhu Foundry Co., Ltd.	C255
Handan Haolin Casting Co., Ltd.	C256
Handan Qunshan Foundry Co., Ltd.	C257

Name	TARIC-Zusatzcode
Handan Yanyuan Machinery Foundry Co., Ltd.	C258
Handan Yuanyang Foundry Co.,Ltd	C259
Handan Zhangshui Pump Manufacturing Co., Ltd.	C260
Hebei Cheng'An Babel Casting Co., Ltd.	C261
Hebei Feixiang East Foundry Products Co., Ltd.	C262
Hebei Jinghua Casting Co., Ltd.	C263
Hebei Shunda Foundry Co., Ltd.	C264
Hebei Tengfeng Metal Products Co., Ltd.	C265
Hebei Zhonghe Foundry Co., Ltd.	C266
Hengtong Valve Co.,LTD	C267
Heping Cast Co., Ltd. Yi County	C268
Jiaocheng County Honglong Machinery Manufacturing Co., Ltd.	C269
Jiaocheng County Xinlei Machinery Manufacturing Co., Ltd.	C270
Jiaocheng County Xinxing Casting Co., Ltd.	C271
Laiwu City Haitian Machinery Plant	C272
Laiwu Xinlong Weiye Foundry Co., Ltd.	C273
Lianyungang Ganyu Xingda Casting Foundry	C274
Lingchuan County Rainbow Casting Co., Ltd.	C275
Lingshou County Boyuan Foundry Co., Ltd.	C276
Pingyao County Master Casting Co., Ltd.	C277
Qingdao Jiatailong Industrial Co.,Ltd	C278
Qingdao Jinfengtaike Machinery Co., Ltd.	C279
Qingdao Qitao Casting Co., Ltd.	C280
Qingdao Shinshu Casting Co., Ltd.	C281
Qingyuanxian Yueda Fountry Co., Ltd.	C282
Rockhan Technology Co., Ltd.	C283
Shahe City Fangyuan Casting Co., Ltd.	C284
Shandong Heshengda Machinery Technology Co., Ltd.	C298
Shandong Hongma Engineering Machinery Co., Ltd.	C285
Shandong Lulong Group Co., Ltd.	C286

Name	TARIC-Zusatzcode
Shanxi Ascent Industrial Co., Ltd.	C310
Shanxi Associated Industrial Co., Ltd.	C287
Shanxi Jiaocheng Xinglong Casting Co., Ltd.	C288
Shanxi Solid Industrial Co., Ltd.	C289
Shanxi Yuansheng Casting and Forging Industrial Co., Ltd.	C290
Shaoshan Huanqiu Castings Foundry	C291
Tang County Kaihua Metal Products Co., Ltd.	C292
Tangxian Hongyue Machinery Accessory Foundry Co., Ltd.	C293
Tianjin Jinghai Chaoyue Industrial and Commercial Co., Ltd.	C294
Tianjin Yu Xing Da Casting Co., Ltd.	C295
Wangdu Junrong Foundry Co., Limited	C296
Weifang Nuolong Machinery Co., Ltd.	C297
Weifang Weikai Casting Co., Ltd.	C299
Wen Shui Hengli Nature of the Company	C300
Wuhan RedStar Agro-Livestock Machinery Co. Ltd	C301
Zibo Joy's Metal Co., Ltd.	C302

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (GASP) 2018/141 DES RATES

vom 29. Januar 2018

zur Änderung des Beschlusses 2011/72/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,
auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 31. Januar 2011 den Beschluss 2011/72/GASP ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/72/GASP gelten bis zum 31. Januar 2018. Nach einer Überprüfung des genannten Beschlusses sollten die restriktiven Maßnahmen bis zum 31. Januar 2019 verlängert werden. Der Eintrag zu einer Person sollte geändert werden.
- (3) Der Beschluss 2011/72/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2011/72/GASP wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Januar 2019. Er wird fortlaufend überprüft. Er kann gegebenenfalls verlängert oder geändert werden, wenn der Rat der Auffassung ist, dass die mit ihm verfolgten Ziele nicht erreicht wurden.“

2. Der Anhang wird nach Maßgabe des Anhangs des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 29. Januar 2018.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. PORODZANOV

⁽¹⁾ Beschluss 2011/72/GASP des Rates vom 31. Januar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien (ABl. L 28 vom 2.2.2011, S. 62).

ANHANG

Der Eintrag im Anhang des Beschlusses 2011/72/GASP zu der nachstehend aufgeführten Person erhält folgende Fassung:

	Name	Angaben zur Identifizierung	Gründe
„5.	Fahd Mohamed Sakher Ben Moncef Ben Mohamed Hfaiez MATERI	Tunesier, geboren am 2. Dezember 1981 in Tunis, Sohn von Naïma BOUTIBA, verheiratet mit Nesrine BEN ALI; Personalausweis Nr. 04682068	Die Person ist Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen der tunesischen Behörden im Zusammenhang mit der Mittäterschaft bei der Veruntreuung tunesischer staatlicher Gelder durch den Inhaber eines öffentlichen Amtes, der Mittäterschaft beim Amtsmissbrauch durch den Inhaber eines öffentlichen Amtes (den ehemaligen Präsidenten Ben Ali), in der Absicht, Dritten ungerechtfertigte Vorteile zu verschaffen und die Verwaltung zu schädigen, und der missbräuchlichen Einflussnahme auf den Inhaber eines öffentlichen Amtes, den ehemaligen Präsidenten Ben Ali, in der Absicht, einer anderen Person unmittelbar oder mittelbar Vorteile zu verschaffen, und der Mittäterschaft bei dem Straftatbestand der Entgegennahme staatlicher Gelder durch den Inhaber eines öffentlichen Amtes, von denen er wusste, dass diese nicht geschuldet waren, zur persönlichen Verwendung oder zur Verwendung durch seine Familienangehörigen.“

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/142 DER KOMMISSION**vom 15. Januar 2018****zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/762/EU der Kommission zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 71)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss 2014/762/EU ⁽²⁾ wurden die Kapazitätsziele, Qualitäts- und Interoperabilitätsanforderungen sowie die Registrierungs- und Zertifizierungsverfahren der Europäischen Notfallabwehrkapazität (EERC) als auch die allgemeinen Vorschriften für Katastrophenschutzmodule festgelegt.
- (2) Der akute Mangel an medizinischen Notfall- und anderen gesundheitsbezogenen Einsatzteams während der Ebola-Krise führte zur Entwicklung des Konzepts eines Europäischen Medizinischen Korps, das als Teil der Europäischen Notfallabwehrkapazität beim Ausbruch von Seuchen und in Notfällen mit Folgen für die menschliche Gesundheit eingesetzt werden kann. Ziel ist die Stärkung der Fähigkeit der Union als Ganzes zur Reaktion auf Seuchenausbrüche und Notfälle mit Folgen für die menschliche Gesundheit, die die Bewältigungskapazitäten der betroffenen Länder — innerhalb und außerhalb der Union — übersteigen.
- (3) Die Anforderungen für Katastrophenschutzmodule müssen den anerkannten internationalen Prozessen wie etwa der Initiative der Weltgesundheitsorganisation zur Klassifizierung von medizinischen Notfallteams und den Leitlinien der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste (INSARAG) Rechnung tragen.
- (4) Mit Durchführungsbeschluss 2014/762/EU wurde die Kommission damit beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Eignung der Kapazitätsziele, der Qualitäts- und Interoperabilitätsanforderungen sowie der Zertifizierungs- und Registrierungsverfahren für Ressourcen im Rahmen der EERC mindestens einmal alle zwei Jahre zu bewerten und erforderlichenfalls eine Überarbeitung vorzunehmen. Das Zertifizierungsverfahren für Ressourcen sollte angepasst werden, um den in der ersten Phase gewonnenen Erkenntnissen Rechnung zu tragen.
- (5) Der Durchführungsbeschluss 2014/762/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss 2014/762/EU wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) ‚Europäisches Medizinisches Korps‘ bezeichnet den Teil der EERC, der im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union für Bewältigungsmaßnahmen im Falle akuter Notfälle im Gesundheitsbereich zur Verfügung steht.“

2. Artikel 16 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Zertifizierung eines Moduls, eines Teams für technische Hilfe und Unterstützung, einer anderen Bewältigungskapazität oder eines Experten sollte spätestens nach fünf Jahren überprüft werden, wenn die Ressource zur erneuten Registrierung im Rahmen der EERC angemeldet wird.“

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss 2014/762/EU der Kommission vom 16. Oktober 2014 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union und zur Aufhebung der Entscheidungen 2004/277/EG, Euratom und 2007/606/EG, Euratom (ABl. L 320 vom 6.11.2014, S. 1.).

3. Anhang II wird gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert.
4. Anhang III wird durch Anhang II des vorliegenden Beschlusses ersetzt.
5. Anhang V wird gemäß Anhang III des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Januar 2018

Für die Kommission
Christos STYLIANIDES
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Anhang II des Durchführungsbeschlusses 2014/762/EU wird wie folgt geändert:

(1) Der folgende Abschnitt 18 wird angefügt:

„18. Medizinische Notfallteams (EMT) — Typ 1 (fester Standort): ambulante Notfallversorgung

Aufgaben	Erste ambulante Notfallversorgung bei Verletzungen und anderen bedeutenden Gesundheitsproblemen, einschließlich folgender Leistungen: — Sichtung, Bewertung, Erste Hilfe; — Stabilisierung und Überweisung bei schweren Trauma- und sonstigen Notfällen; — gesicherte Versorgung bei leichten Trauma- und sonstigen Notfällen.
Kapazitäten	Eine Tageskapazität zur Versorgung von mindestens 100 ambulanten Patienten pro Tag.
Hauptkomponenten	Personalbedarf: — Management: Personal mit folgenden Funktionen: Teamleiter, stellvertretender Teamleiter, Verbindungsbeamter (Verbindung zum RDC, zum Vor-Ort-Koordinierungszentrum oder einem anderen Koordinierungsmechanismus soweit erforderlich sowie zur lokalen Notfallbehörde), Sicherheitsbeauftragter; — Angehörige der Gesundheitsberufe: gemäß den Mindestanforderungen der WHO; — Logistik: 1 Teamleiter ‚Logistik‘ + Logistik-Team, das die Autarkieanforderungen erfüllt. Das Team muss die Anforderungen der Leitlinien ‚Classification and minimum standards for foreign medical teams in sudden onset disasters (Mindestnormen für ausländische medizinische Teams bei plötzlich eintretenden Katastrophen)‘ und späterer oder zusätzlicher Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) erfüllen.
Autarkie	Das Team sollte während des gesamten Einsatzes autark sein. Es gelten Artikel 12 und die Mindeststandards der WHO.
Entsendung	Startbereit spätestens 24 bis 48 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots. Mindestdauer der Einsatzfähigkeit: 14 Tage.“

(2) Der folgende Abschnitt 19 wird angefügt:

„19. Medizinische Notfallteams (EMT) — Typ 1 (mobil): ambulante Notfallversorgung

Aufgaben	Erste ambulante Notfallversorgung bei Verletzungen und anderen bedeutenden Gesundheitsproblemen, einschließlich folgender Leistungen: — Sichtung, Bewertung, Erste Hilfe; — Stabilisierung und Überweisung bei schwerer Trauma- und sonstigen Notfällen; — definitive Versorgung bei leichten Trauma- und sonstigen Notfällen.
Kapazitäten	Eine Tageskapazität zur Versorgung von mindestens 50 ambulanten Patienten pro Tag.
Hauptkomponenten	Personalbedarf: — Management: Personal mit folgenden Funktionen: Teamleiter, stellvertretender Teamleiter, Verbindungsbeamter (Verbindung zum RDC, zum Vor-Ort-Koordinierungszentrum oder einem anderen Koordinierungsmechanismus soweit erforderlich sowie zur lokalen Notfallbehörde), Sicherheitsbeauftragter;

	<ul style="list-style-type: none"> — Angehörige der Gesundheitsberufe: gemäß den Mindestanforderungen der WHO; — Logistik: 1 Teamleiter ‚Logistik‘ + Logistik-Team, das die Autarkieanforderungen erfüllt. <p>Das Team muss die Anforderungen der Leitlinien ‚Classification and minimum standards for foreign medical teams in sudden onset disasters (Mindestnormen für ausländische medizinische Teams bei plötzlich eintretenden Katastrophen)‘ und späterer oder zusätzlicher Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) erfüllen.</p>
Autarkie	Das Team sollte während des gesamten Einsatzes autark sein. Es gelten Artikel 12 und die Mindeststandards der WHO.
Entsendung	Startbereit spätestens 24 bis 48 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots. Mindestdauer der Einsatzfähigkeit: 14 Tage.“

(3) Der folgende Abschnitt 20 wird angefügt:

„20. Medizinische Notfallteams (EMT) — Typ 2: stationäre chirurgische Notfallversorgung

Aufgaben	<p>Stationäre Akutversorgung, allgemeine und geburtshilfliche Chirurgie für Trauma- und sonstige schwer kranke/schwer verletzte Patienten einschließlich folgender Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Aufnahme/Screening neuer und überwiesener Patienten, Rücküberweisung; — chirurgische Sichtung und Bewertung; — erweiterte lebensrettende Maßnahmen; — definitive Wundversorgung und Grundversorgung von Brüchen; — lebensrettende Sofortchirurgie; — allgemeine und geburtshilfliche Notfall-Operationen; — stationäre Notfall-Versorgung für Nicht-Trauma-Patienten; — grundlegende Dienste in den Bereichen Anästhesie, Röntgenuntersuchung, Sterilisierung, Laborarbeit und Bluttransfusion; — Rehabilitationsdienste und Nachbetreuung von Patienten. <p>Fähigkeit zur Aufnahme und Integration spezialisierter Gesundheitsteams in den Fällen, in denen das Team nicht in der Lage ist, einige der oben genannten Leistungen zu erbringen.</p>
Kapazitäten	<p>Tages- und Nachtdienste (erforderlichenfalls rund um die Uhr), die mindestens Folgendes umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — 1 Operationsaal mit 1 Operationsraum; mindestens 20 Betten für stationäre Patienten pro Operationstisch; — Fähigkeit zur Durchführung von 7 schweren oder 15 leichten chirurgischen Eingriffen pro Tag.
Hauptkomponenten	<p>Personalbedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Management: 1 Teamleiter; 1 stellvertretender Teamleiter; 1 Verbindungsbeamter (Verbindung zum RDC, zum Vor-Ort-Koordinierungszentrum oder einem anderen Koordinierungsmechanismus soweit erforderlich sowie zur lokalen Notfallbehörde); 1 Sicherheitsbeauftragte; — Angehörige der Gesundheitsberufe: gemäß den Mindestanforderungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO); — Logistik: 1 Teamleiter ‚Logistik‘ + Logistik-Team zur Unterstützung des medizinischen Notfallteams (EMT) und dessen stationärer Patienten. <p>Das Team muss die Anforderungen der Leitlinien ‚Classification and minimum standards for foreign medical teams in sudden onset disasters (Mindestnormen für ausländische medizinische Teams bei plötzlich eintretenden Katastrophen)‘ und späterer oder zusätzlicher Leitlinien der WHO erfüllen.</p>
Autarkie	Das Team sollte während des gesamten Einsatzes autark sein. Es gelten Artikel 12 und die Mindeststandards der WHO.

Entsendung	<p>Startbereit maximal 48 bis 72 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots, einsatzfähig vor Ort innerhalb von 24 bis 96 Stunden.</p> <p>Mindestdauer der Einsatzfähigkeit: 3 Wochen außerhalb der Union, 14 Tage innerhalb der Europäischen Union.“</p>
------------	---

(4) Der folgende Abschnitt 21 wird angefügt:

„21. Medizinische Notfallteams (EMT) — Typ 3: stationäre Versorgung überwiesener Patienten

Aufgaben	<p>Komplexe stationäre chirurgische Behandlung überwiesener Patienten, einschließlich Intensivpflege und folgender Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Fähigkeit zur Erbringung der Leistungen eines EMT Typ 2; — komplexe rekonstruktive Wund- und orthopädische Behandlung; — anspruchsvolle Dienste in den Bereichen Röntgenuntersuchung, Sterilisierung, Laborarbeit und Bluttransfusion; — Rehabilitationsdienste und Nachbetreuung von Patienten; — hochwertige Anästhesieleistungen für Kinder und Erwachsene; — Intensivstation mit Überwachung rund um die Uhr und Fähigkeit zur künstlichen Beatmung; — Aufnahme von Patienten, die von EMTs der Typen 1 und 2 und aus dem nationalen Gesundheitssystem überwiesen werden. <p>Spezialisierte Leistungen wie z. B. Behandlung von Verbrennungen, Dialyse und Behandlung von Patienten mit Crush-Syndrom, Maxillofazialchirurgie, orthoplastische Chirurgie, intensive Rehabilitation, Gesundheitsversorgung für Mütter, Neugeborenenpflege und kinderärztliche Versorgung, Transport und Rettung können inkludiert sein.</p>
Kapazitäten	<p>Tages- und Nachtdienste (erforderlichenfalls rund um die Uhr), mindestens Folgendes umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — 1 Operationssaal mit mindestens 2 Operationstischen in zwei getrennten Räumen innerhalb des Operationssaals, mindestens 40 Betten für stationäre Patienten (20 pro Operationstisch) und 4-6 Betten für Intensivpflege-Patienten. Bei zusätzlichen Operationstischen sind je 20 weitere Betten für stationäre Patienten erforderlich, um eine angemessene postoperative Betreuung zu gewährleisten; — Fähigkeit zur Durchführung von 15 schweren oder 30 leichten chirurgischen Eingriffen pro Tag.
Hauptkomponenten	<p>Personalbedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Management: 1 Teamleiter; 1 stellvertretender Teamleiter; 1 Verbindungsbeamter (Verbindung zum RDC, zum Vor-Ort-Koordinierungszentrum oder einem anderen Koordinierungsmechanismus soweit erforderlich sowie zur lokalen Notfallbehörde); 1 Sicherheitsbeauftragter; — Team von Angehörigen der Gesundheitsberufe: gemäß den Mindestanforderungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO); — Logistik-Team: 1 Teamleiter ‚Logistik‘ + Logistik-Team zur Unterstützung des medizinischen Notfallteams (EMT) und dessen stationärer Patienten. <p>Das Team muss die Anforderungen der Leitlinien ‚Classification and minimum standards for foreign medical teams in sudden onset disasters (Mindestnormen für ausländische medizinische Teams bei plötzlich eintretenden Katastrophen)‘ und späterer oder zusätzlicher Leitlinien der WHO erfüllen.</p>
Autarkie	<p>Das Team sollte während des gesamten Einsatzes autark sein. Es gelten Artikel 12 und die Mindeststandards der WHO.</p>
Entsendung	<p>Startbereit maximal 48 bis 72 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots, einsatzfähig vor Ort innerhalb von 5 bis 7 Tagen.</p> <p>Mindestdauer der Einsatzfähigkeit: 8 Wochen außerhalb der Union, 14 Tage innerhalb der Europäischen Union.“</p>

ANHANG II

Anhang III des Durchführungsbeschlusses 2014/762/EU wird wie folgt geändert:

„ANHANG III

KAPAZITÄTSZIELE DER EERC

Module

Modul	Zahl der gleichzeitig einsetzbaren Module ⁽¹⁾
HCP (Hochleistungspumpen)	6
MUSAR (Suche und Rettung in Städten unter mittelschweren Bedingungen)	6
WP (Wasseraufbereitung)	2
FFFP (Waldbrandbekämpfungseinheit mit Löschflugzeugen)	2
AMP (Vorgeschobener Behandlungsplatz)	2 ⁽²⁾
ETC (Not- und Behelfsunterkunft)	2
HUSAR (Suche und Rettung in Städten unter schweren Bedingungen)	2
CBRNDET (Feststellung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Gefahren und Probenahme)	2
GFFF (Waldbrandbekämpfung am Boden)	2
GFFF-V (Waldbrandbekämpfung am Boden unter Einsatz von Fahrzeugen)	2
CBRNUSAR (Suche und Rettung in Städten bei CBRN-Gefahren)	1
AMP-S (Vorgeschobener Behandlungsplatz mit OP)	1 ⁽²⁾
FC (Bekämpfung von Überschwemmungen)	2
FRB (Bergungs- und Rettungseinsätze unter Einsatz von Booten bei Überschwemmungen)	2
MEVAC (medizinische Evakuierung von Katastrophenopfern per Lufttransport)	1
FHOS (Feldlazarett)	1 ⁽²⁾
FFFH (Waldbrandbekämpfungseinheit mit Löschhubschraubern)	2
EMT Typ 1, fest (medizinisches Notfallteam Typ 1: ambulante Notfallversorgung — fest)	5
EMT Typ 1, mobil (medizinisches Notfallteam Typ 1: ambulante Notfallversorgung — mobil)	2
EMT Typ 2 , (medizinisches Notfallteam Typ 2: stationäre chirurgische Notfallversorgung)	3
EMT Typ 3 , (medizinisches Notfallteam Typ 3: stationäre Versorgung überwiesener Patienten)	1

Teams für technische Hilfe und Unterstützung

Team für technische Hilfe und Unterstützung	Zahl der gleichzeitig einsatzbereiten TAST (1)
TAST (Team für technische Hilfe und Unterstützung)	2

Andere Bewältigungskapazitäten

Andere Bewältigungskapazität	Zahl der gleichzeitig einsatzbereiten anderen Bewältigungskapazitäten (1)
Teams für Suche und Rettung im Gebirge	2
Teams für Suche und Rettung im Wasser	2
Teams für Suche und Rettung in Höhlen	2
Teams mit Spezialausrüstung für Suche und Rettung, etwa Suchroboter	2
Teams mit unbemannten Luftfahrzeugen	2
Teams für den Einsatz bei Zwischenfällen auf See	2
Bauingenieurteams für Schadens- und Sicherheitsbewertung, Beurteilung von Gebäuden im Hinblick auf Abriss/Instandsetzung, Bewertung der Infrastruktur, kurzfristige Abstützung	2
Unterstützung bei Evakuierung, einschließlich Teams für Informationsmanagement und Logistik	2
Feuerbekämpfung: Beratungs-/Bewertungsteams	2
CBRN-Dekontaminationsteams	2
Mobile Laboratorien für Umweltkatastrophen	2
Kommunikationsteams oder -plattformen zur raschen Wiederherstellung der Kommunikationsnetze in entlegenen Gebieten	2
MEDEVAC-Luftrettungsflugzeuge und MEDEVAC-Hubschrauber, jeweils für Einsätze in Europa oder weltweit	2
Zusätzliche Unterbringungskapazität: Einheiten für 250 Personen (50 Zelte), einschließlich einer autarken Einheit für Betreuungspersonal	100
Zusätzliche Unterkunftssätze: Einheiten für 2 500 Personen (500 Planen); Werkzeugsätze ggf. lokal zu beschaffen	6
Wasserpumpen mit einer Mindestleistung von 800 l/min	100
Kraftstromerzeuger (5-150 kW)	100
Kraftstromerzeuger (> 150 kW)	10
Kapazitäten bei Meeresverschmutzung	nach Bedarf
Medizinische Notfallteams für die fachärztliche Versorgung	8
Mobile Laboratorien für Biosicherheit	4

Andere Bewältigungskapazität	Zahl der gleichzeitig einsatzbereiten anderen Bewältigungskapazitäten ⁽¹⁾
Stehende technische Kapazität	1
Andere für die Bekämpfung identifizierter Risiken erforderliche Bewältigungskapazitäten	nach Bedarf

(1) Um die Verfügbarkeit sicherzustellen, ist die Option vorzusehen, in der EERC eine höhere Zahl von Kapazitäten (etwa im Fall einer Rotation) zu registrieren. Ebenso kann, wenn die Mitgliedstaaten mehr Kapazitäten bereitstellen, eine höhere Zahl in der EERC registriert werden.

(2) Bei diesem Typ von Modul ist es nicht möglich, eine höhere Zahl von Kapazitäten im Rahmen der EERC zu registrieren. Bei diesem Modul-Typ endet die Frist für das Kapazitätsziel spätestens am 31. Dezember 2019.“

ANHANG III

Anhang V des Durchführungsbeschlusses 2014/762/EU wird wie folgt geändert:

(1) Der Titel des Anhangs erhält folgende Fassung:

„ZERTIFIZIERUNGS- UND REGISTRIERUNGSVERFAHREN FÜR DIE EERC“

(2) Die Tabelle am Ende der Tabelle erhält folgende Fassung:

„ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN

1. Das Zertifizierungsverfahren umfasst einen Konsultationsbesuch, eine Planübung und eine Feldübung. Die Feldübung kann für feuerbezogene Module, Not- und Behelfsunterkünfte, medizinische Evakuierung per Lufttransport und für bestimmte andere Reaktionskapazitäten fallweise entfallen.
 2. Teams für Such- und Rettungseinsätze in Städten (mit schwerer und mittelschwerer Ausrüstung) gelten als zertifiziert, wenn sie das Klassifizierungsverfahren der INSARAG durchlaufen haben. Es wird kein gesondertes Zertifizierungsverfahren im Rahmen der EERC eingerichtet.
 3. Medizinische Notfallteams (Typ 1, 2, 3 und fachmedizinische Versorgung) gelten als zertifiziert, wenn sie das Überprüfungsverfahren der Weltgesundheitsorganisation (WHO) durchlaufen haben. Das Registrierungs- und Zertifizierungsverfahren für medizinische Notfallteams im Rahmen der EERC ergänzt das Überprüfungsverfahren der WHO.“
-

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/143 DER KOMMISSION**vom 19. Januar 2018****zur Bestätigung oder Änderung der vorläufigen Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für Hersteller von leichten Nutzfahrzeugen für das Kalenderjahr 2016 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 184)***(Nur der deutsche, der englische, der estnische, der französische, der italienische, der niederländische, der schwedische und der spanische Text sind verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 muss die Kommission jedes Jahr für jeden Hersteller von leichten Nutzfahrzeugen in der Europäischen Union die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen berechnen. Auf der Grundlage dieser Berechnung stellt die Kommission fest, ob die Hersteller und Emissionsgemeinschaften ihre Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen beachtet haben.
- (2) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 werden die durchschnittlichen spezifischen Emissionen der Hersteller für das Jahr 2016 gemäß Absatz 3 dieses Artikels berechnet, wobei 80 % der in dem Jahr neu zugelassenen leichten Nutzfahrzeuge des Herstellers berücksichtigt werden.
- (3) Die genauen Daten, die für die Berechnung der durchschnittlichen spezifischen Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen heranzuziehen sind, beruhen auf den in den Mitgliedstaaten im vorangegangenen Kalenderjahr zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeugen. Erfolgt die Typgenehmigung von leichten Nutzfahrzeugen in einem Mehrstufenverfahren, so ist der Hersteller des Basisfahrzeugs für die CO₂-Emissionen des vervollständigten Fahrzeugs verantwortlich.
- (4) Alle Mitgliedstaaten übermittelten der Kommission die Werte für 2016 im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011. Stellte die Kommission bei der Überprüfung der Daten fest, dass bestimmte Daten fehlten oder offensichtlich falsch waren, so setzte sie sich mit den betreffenden Mitgliedstaaten in Verbindung und nahm vorbehaltlich der Zustimmung dieser Mitgliedstaaten eine entsprechende Anpassung oder Vervollständigung der Daten vor. Konnte mit einem Mitgliedstaat keine Einigung erzielt werden, wurden die vorläufigen Daten dieses Mitgliedstaats nicht angepasst.
- (5) Am 18. Mai 2017 veröffentlichte die Kommission die vorläufigen Daten und teilte 62 Herstellern die vorläufige Berechnung ihrer durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und ihrer Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen im Jahr 2016 mit. Die Hersteller wurden gebeten, die Daten zu überprüfen und der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung etwaige Fehler zu melden. 23 Hersteller teilten Fehler mit.
- (6) Im Fall der übrigen 39 Hersteller, die keine Fehler in den Datensätzen mitgeteilt oder nicht geantwortet haben, sollten die vorläufigen Daten und die vorläufigen Berechnungen der durchschnittlichen spezifischen Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen bestätigt werden.
- (7) Die Kommission hat die von den Herstellern mitgeteilten Fehler und die Gründe für ihre Berichtigung überprüft und den Datensatz bestätigt oder angepasst.
- (8) Im Fall von Aufzeichnungen ohne entsprechende Fahrzeug-Identifizierungsnummern, bei denen Identifikationsparameter wie Typ, Variante, Version oder Typgenehmigungsnummer fehlten oder falsch waren, sollte der Umstand berücksichtigt werden, dass die Hersteller diese Aufzeichnungen nicht überprüfen oder berichtigen können. Daher sollte für diese Aufzeichnungen eine Fehlermarge für die CO₂-Emissionen und die Masse gelten.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 1.

- (9) Die Fehlermarge sollte berechnet werden als die Differenz zwischen dem Abstand zum vorgegebenen Ziel für die spezifischen Emissionen (ausgedrückt als die durchschnittlichen spezifischen Emissionen abzüglich der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen), wobei die Zulassungen, die von den Herstellern nicht überprüft werden können, in die Berechnung einmal einbezogen und einmal nicht einbezogen werden. Ungeachtet dessen, ob diese Differenz positiv oder negativ ist, sollte die Fehlermarge den Abstand zur Zielvorgabe für den Hersteller stets verringern.
- (10) Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 sollte gelten, dass ein Hersteller die Zielvorgabe für seine spezifischen Emissionen gemäß Artikel 4 der Verordnung erfüllt, wenn die in diesem Beschluss angegebenen durchschnittlichen Emissionen geringer sind als der Zielwert der spezifischen Emissionen (ausgedrückt als negativer Abstand zum Zielwert). Übersteigen die durchschnittlichen Emissionen die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen, so ist eine Abgabe wegen Emissionsüberschreitung zu erheben, sofern der betreffende Hersteller nicht von dieser Zielvorgabe ausgenommen ist oder einer Emissionsgemeinschaft angehört, die die Zielvorgabe für ihre spezifischen Emissionen erfüllt.
- (11) Am 3. November 2015 gab der Volkswagen-Konzern eine Erklärung ab, nach der bei der Ermittlung der CO₂-Werte im Rahmen der Typgenehmigung einiger Fahrzeuge Unregelmäßigkeiten festgestellt worden waren. Auch wenn dieser Fall eingehend untersucht wurde, ist die Kommission dennoch der Meinung, dass weiterer Klärungsbedarf seitens der Volkswagen-Emissionsgemeinschaft als Ganze besteht und dass die zuständigen nationalen Typgenehmigungsbehörden bestätigen müssen, dass keine derartigen Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind. Infolgedessen können die Werte für die Volkswagen-Emissionsgemeinschaft und ihre Mitglieder (Audi AG, Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, Quattro GmbH, Seat S.A., Skoda Auto A.S. und Volkswagen AG) nicht bestätigt oder geändert werden.
- (12) Die Kommission behält sich das Recht vor, die mit diesem Beschluss bestätigte oder geänderte Leistung eines Herstellers zu korrigieren, wenn die zuständigen nationalen Behörden bestätigen, dass Unregelmäßigkeiten bei den CO₂-Emissionswerten aufgetreten sind, anhand deren ermittelt wurde, ob der Hersteller die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen einhält.
- (13) Die vorläufige Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen der im Jahr 2016 zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge, die Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen und die Differenz zwischen diesen beiden Werten sollten entsprechend bestätigt oder angepasst werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Werte für die Leistungen der Hersteller, wie sie gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 für jeden Hersteller leichter Nutzfahrzeuge und für jede Emissionsgemeinschaft von Herstellern leichter Nutzfahrzeuge für das Kalenderjahr 2016 bestätigt oder geändert wurden, sind im Anhang dieses Beschlusses enthalten.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die folgenden einzelnen Hersteller oder in Einklang mit Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 gebildeten Emissionsgemeinschaften gerichtet:

- (1) Alfa Romeo SpA
C.so Giovanni Agnelli 200
10135 Turin
ITALIEN
- (2) Automobiles Citroen
Route de Gizey
78943 Vélizy-Villacoublay Cedex
FRANKREICH
- (3) Automobiles Peugeot
7, rue Henri Sainte-Claire Deville
92500 Rueil-Malmaison
FRANKREICH

(4) AVTOVAZ JSC

in der EU vertreten durch:

LADA France SAS
13, Route Nationale 10
78310 Coignieres
FRANKREICH

(5) BLUECAR SAS

31-32 quai de Dion Bouton
92800 Puteaux
FRANKREICH

(6) Bayerische Motoren Werke AG

Petuelring 130
80788 München
DEUTSCHLAND

(7) BMW M GmbH

Petuelring 130
80788 München
DEUTSCHLAND

(8) FCA US LLC

in der EU vertreten durch:

Fiat Chrysler Automobiles
Gebäude 5 — Erdgeschoss — Zimmer A8N
Corso Settembrini 40
10135 Turin
ITALIEN

(9) CNG-Technik GmbH

Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
DEUTSCHLAND

(10) COMARTH ENGINEERING S.L.

Carril Alejandro 79
30570 Beniajan — Murcia
SPANIEN

(11) Automobile Dacia S.A.

Guyancourt
1 avenue du Golf
78288 Guyancourt Cedex
FRANKREICH

(12) Daimler AG

Mercedesstr.137/1 Zimmer 229
HPC F403
70327 Stuttgart
DEUTSCHLAND

(13) DFSK Motor Co., Ltd.

in der EU vertreten durch:

Giotti Victoria Srl
Sr.l. Via Pissana 11/a
50021 Barberino Val D' Elsa (Firenze)
ITALIEN

(14) Esagono Energia S.r.l.

Via Puecher 9
20060 Pozzuolo Martesana (MI)
ITALIEN

(15) FCA Italy SpA

Gebäude 5 — Erdgeschoss — Zimmer A8N
Corso Settembrini 40
10135 Turin
ITALIEN

(16) Ford Motor Company of Australia Ltd.

in der EU vertreten durch:

Ford Werke GmbH
Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
DEUTSCHLAND

(17) Ford Motor Company

Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
DEUTSCHLAND

(18) Ford Werke GmbH

Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
DEUTSCHLAND

(19) Fuji Heavy Industries Ltd.

in der EU vertreten durch:

Subaru Europe NV/SA
Leuvensesteenweg 555 B/8
1930 Zaventem
BELGIEN

(20) Mitsubishi Fuso Truck & Bus Corporation

in der EU vertreten durch:

Daimler AG
Mercedesstr. 137/1 Zimmer 229
HPC F403
70327 Stuttgart
DEUTSCHLAND

(21) Mitsubishi Fuso Truck Europe SA

in der EU vertreten durch:

Daimler AG
Mercedesstr. 137/1 Zimmer 229
HPC F403
70327 Stuttgart
DEUTSCHLAND

(22) LLC Automobile Plant Gaz

Poe 2
Lähte Tartumaa
60502
ESTLAND

(23) General Motors Company

in der EU vertreten durch:

Adam Opel GmbH
Bahnhofplatz 1 IPC 39-12
65423 Rüsselsheim
DEUTSCHLAND

(24) GAC Gonow Auto Co., Ltd.

in der EU vertreten durch:

AUTORIMESSA MONTE MARIO SRL
Via della Muratella, 797
00054 Maccarese (RM)
ITALIEN

(25) Goupil Industrie S.A.

Route de Villeneuve
47320 Bourran
FRANKREICH

(26) Great Wall Motor Company Ltd.

in der EU vertreten durch:

Great Wall Motor Europe Technical Center GmbH
Otto-Hahn-Str. 5
63128 Dietzenbach
DEUTSCHLAND

(27) Honda Motor Co., Ltd.

in der EU vertreten durch:

Aalst Office
Wijngaardveld 1 (Noord V)
9300 Aalst
BELGIEN

(28) Honda of the UK Manufacturing Ltd.

Aalst Office
Wijngaardveld 1 (Noord V)
9300 Aalst
BELGIEN

- (29) Hyundai Motor Company
in der EU vertreten durch:
Hyundai Motor Europe GmbH
Kaiserleipromenade 5
63067 Offenbach
DEUTSCHLAND
- (30) Hyundai Assan Otomotiv Sanayi Ve Ticaret A.S.
in der EU vertreten durch:
Hyundai Motor Europe GmbH
Kaiserleipromenade 5
63067 Offenbach
DEUTSCHLAND
- (31) Hyundai Motor Manufacturing Czech S.r.o.
Kaiserleipromenade 5
63067 Offenbach
DEUTSCHLAND
- (32) Isuzu Motors Limited
in der EU vertreten durch:
Isuzu Motors Europe NV
Bist 12
2630 Aartselaar
BELGIEN
- (33) IVECO SpA
Via Puglia 35
10156 Turin
ITALIEN
- (34) Jaguar Land Rover Limited
Abbey Road
Whitley
Coventry
CV3 4LF
VEREINIGTES KÖNIGREICH
- (35) KIA Motors Corporation
in der EU vertreten durch:
Kia Motors Europe GmbH
Theodor-Heuss-Allee 11
60486 Frankfurt/Main
DEUTSCHLAND
- (36) KIA Motors Slovakia S.r.o.
Theodor-Heuss-Allee 11
60486 Frankfurt/Main
DEUTSCHLAND
- (37) LADA Automobile GmbH
Erlengrund 7-11
21614 Buxtehude
DEUTSCHLAND

- (38) Magyar Suzuki Corporation Ltd.
Legal Department Suzuki Allee 7
64625 Bensheim
DEUTSCHLAND
- (39) Mahindra & Mahindra Ltd.

in der EU vertreten durch:

Mahindra Europe S.r.l.
Via Cancelliera 35
00040 Ariccia (Roma)
ITALIEN
- (40) Mazda Motor Corporation

in der EU vertreten durch:

Mazda Motor Europe GmbH
European R&D Centre
Hiroshimastr. 1
61440 Oberursel/Ts.
DEUTSCHLAND
- (41) M.F.T.B.C.

in der EU vertreten durch:

Daimler AG
Mercedesstr 137/1 Zimmer 229
HPC F403
70327 Stuttgart
DEUTSCHLAND
- (42) Mitsubishi Motors Corporation MMC

in der EU vertreten durch:

Mitsubishi Motors Europe B.V. MME
Mitsubishi Avenue 21
6121 SG Born
NIEDERLANDE
- (43) Mitsubishi Motors Thailand Co., Ltd. MMTh

in der EU vertreten durch:

Mitsubishi Motors Europe B.V. MME
Mitsubishi Avenue 21
6121 SG Born
NIEDERLANDE
- (44) Nissan International SA

in der EU vertreten durch:

Renault Nissan Representation Office
Av des Arts/Kunstlaan 40
1040 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

- (45) Adam Opel GmbH
Bahnhofplatz 1 IPC 39-12
65423 Rüsselsheim
DEUTSCHLAND
- (46) Piaggio & C SpA
Viale Rinaldo Piaggio 25
56025 Pontedera (PI)
ITALIEN
- (47) Renault SAS
Guyancourt
1 avenue du Golf
78288 Guyancourt Cedex
FRANKREICH
- (48) Renault Trucks
99 Route de Lyon TER L10 0 01
69802 Saint-Priest Cedex
FRANKREICH
- (49) Romanital Srl
Via delle Industrie, 107
90040 Isola delle Femmine PA
ITALIEN
- (50) SAIC MAXUS Automotive Co. Ltd.

in der EU vertreten durch:

SAIC Luc, S.a.r.l.
President Building
37A avenue J.F. Kennedy
1855 Luxemburg
LUXEMBURG
- (51) SsangYong Motor Company

in der EU vertreten durch:

SsangYong Motor Europe Office
Herriotstraße 1
60528 Frankfurt/Main
DEUTSCHLAND
- (52) StreetScooter GmbH
Jülicher Straße 191
52070 Aachen
DEUTSCHLAND
- (53) Suzuki Motor Corporation

in der EU vertreten durch:

Suzuki Deutschland GmbH
Legal Department Suzuki Allee 7
64625 Bensheim
DEUTSCHLAND

- (54) Tata Motors Limited
in der EU vertreten durch:
Tata Motors European Technical Centre Plc.
International Automotive Research Centre
University of Warwick
Coventry
CV4 7AL
VEREINIGTES KÖNIGREICH
- (55) Toyota Motor Europe NV/SA
Avenue du Bourget/Bourgetlaan 60
1140 Bruxelles/Brussel
BELGIEN
- (56) Univers Ve Helem
14 rue Federico Garcia Lorca
32000 Auch
FRANKREICH
- (57) Volvo Car Corporation
VAK Gebäude Assar Gabrielssons väg
405 31 Göteborg
SCHWEDEN
- (58) Emissionsgemeinschaft für: Daimler AG
Mercedesstr. 137/1
Zimmer 229
70546 Stuttgart
DEUTSCHLAND
- (59) Emissionsgemeinschaft für: FCA Italy SpA
Gebäude 5 — Erdgeschoss — Zimmer A8N
Corso Settembrini 40
10135 Turin
ITALIEN
- (60) Emissionsgemeinschaft für: Ford Werke GmbH
Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
DEUTSCHLAND
- (61) Emissionsgemeinschaft für: General Motors
Bahnhofplatz 1 IPC 39-12
65423 Rüsselsheim
DEUTSCHLAND
- (62) Emissionsgemeinschaft für: Kia
Theodor-Heuss-Allee 11
60486 Frankfurt/Main
DEUTSCHLAND
- (63) Emissionsgemeinschaft für: Hyundai
Kaiserleipromenade 5
63067 Offenbach
DEUTSCHLAND

(64) Emissionsgemeinschaft für: Mitsubishi Motors
Mitsubishi Avenue 21
6121 SG Born
NIEDERLANDE

(65) Emissionsgemeinschaft für: Renault
1 Avenue du Golf
78288 Guyancourt Cedex
FRANKREICH

Brüssel, den 19. Januar 2018

Für die Kommission
Miguel ARIAS CAÑETE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Tabelle 1

Gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 bestätigte oder geänderte Werte der Leistungen der Hersteller

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften und Ausnahmen	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen (80 %)	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (100 %)
ALFA ROMEO SPA		3	108,000	145,302	- 37,302	- 37,302	1 386,67	114,333
AUTOMOBILES CITROËN		147 450	132,337	167,907	- 35,570	- 35,570	1 629,73	145,920
AUTOMOBILES PEUGEOT		152 426	133,395	170,220	- 36,825	- 36,825	1 654,60	147,718
AVTOVAZ JSC	P8	30	216,000	135,847	80,153	80,153	1 285,00	216,000
BLUECAR SAS	DMD	173	0,000				1 325,00	0,000
BAYERISCHE MOTOREN WERKE AG	DMD	324	143,344				1 894,74	148,988
BMW M GMBH	DMD	291	127,203				1 756,75	135,955
FCA US LLC	P2	163	202,208	204,098	- 1,890	- 1,890	2 018,88	215,356
CNG-TECHNIK GmbH	P3	2	108,000	152,541	- 44,541	- 44,541	1 464,50	115,000
COMARTH ENGINEERING SL	DMD	5	0,000				860,20	0,000
AUTOMOBILE DACIA SA	P8	23 928	118,662	135,482	- 16,820	- 16,820	1 281,07	124,061
DAIMLER AG	P1	141 780	177,473	215,538	- 38,065	- 38,065	2 141,89	187,766
DFSK MOTOR CO LTD	DMD	503	172,291				1 143,26	174,684
ESAGONO ENERGIA SRL	DMD	6	0,000				1 314,17	0,000
FCA ITALY SPA	P2	158 552	143,505	172,123	- 28,618	- 28,619	1 675,06	153,099
FORD MOTOR COMPANY OF AUSTRALIA LIMITED	P3	31 598	207,251	221,102	- 13,851	- 13,854	2 201,72	212,811
FORD MOTOR COMPANY	P3	512	202,836	218,576	- 15,740	- 15,740	2 174,56	209,527
FORD-WERKE GmbH	P3	243 326	158,071	192,422	- 34,351	- 34,397	1 893,33	168,603
FUJI HEAVY INDUSTRIES LTD	DMD	86	155,735				1 673,84	160,267
MITSUBISHI FUSO TRUCK & BUS CORPORATION	P1	543	235,756	253,909	- 18,153	- 18,153	2 554,48	238,066
LLC AUTOMOBILE PLANT GAZ	DMD	4	285,000				2 091,25	285,000

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften und Ausnahmen	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen (80 %)	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (100 %)
GENERAL MOTORS COMPANY	P4	11	269,750	250,558	19,192	19,192	2 518,45	280,455
GONOW AUTO CO LTD	DMD	44	191,314				1 535,91	203,455
GOUPIL INDUSTRIE SA	DMD	60	0,000				1 095,83	0,000
GREAT WALL MOTOR COMPANY LIMITED	DMD	183	196,610				1 800,49	202,377
HONDA MOTOR CO LTD	DMD	38	108,500				1 382,16	113,842
HONDA OF THE UK MANUFACTURING LTD	DMD	89	134,817				1 686,36	143,281
HYUNDAI MOTOR COMPANY	P5	3 489	207,827	225,072	- 17,245	- 17,245	2 244,41	211,070
HYUNDAI ASSAN OTOMOTIV SANAYI VE	P5	32	99,600	125,504	- 25,904	- 25,904	1 173,78	102,313
HYUNDAI MOTOR MANUFACTURING CZECH SRO	P5	461	154,310	186,196	- 31,886	- 31,886	1 826,39	167,994
ISUZU MOTORS LIMITED		12 658	197,733	208,994	- 11,261	- 11,261	2 071,53	203,634
IVECO SPA		30 686	210,302	232,423	- 22,121	- 22,121	2 323,45	215,944
JAGUAR LAND ROVER LIMITED	D	7 435	247,609	272,000	- 24,391	- 24,391	2 147,75	257,094
KIA MOTORS CORPORATION	P6	498	115,834	147,327	- 31,493	- 31,493	1 408,44	123,169
KIA MOTORS SLOVAKIA SRO	P6	436	124,736	158,336	- 33,600	- 33,600	1 526,82	133,766
LADA AUTOMOBILE GMBH	DMD	15	216,000				1 242,07	216,000
MAGYAR SUZUKI CORPORATION LTD	DMD	25	117,350				1 357,24	119,920
MAHINDRA & MAHINDRA LTD	DMD	386	208,808				1 986,97	212,370
MAZDA MOTOR CORPORATION	DMD	556	138,385				1 622,53	152,570
MFTBC	P1	162	235,806	258,513	- 22,707	- 22,707	2 603,99	238,136
MITSUBISHI MOTORS CORPORATION MMC	P7/D	955	166,357	195,000	- 28,643	- 28,643	1 894,06	178,721
MITSUBISHI MOTORS THAILAND CO LTD MMTH	P7/D	16 429	175,873	195,000	- 19,127	- 19,127	1 934,71	179,395
NISSAN INTERNATIONAL SA		52 940	135,342	191,107	- 55,765	- 55,765	1 879,19	164,242
ADAM OPEL AG	P4	92 815	150,202	179,531	- 29,329	- 29,329	1 754,72	160,762

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften und Ausnahmen	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen (80 %)	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (100 %)
PIAGGIO & C SPA	D	2 966	130,872	155,000	- 24,128	- 24,128	1 101,58	149,553
RENAULT SAS	P8	216 516	133,477	175,639	- 42,162	- 42,162	1 712,87	152,141
RENAULT TRUCKS		9 111	196,829	229,655	- 32,826	- 32,826	2 293,69	206,718
ROMANITAL SRL	DMD	20	155,000				1 268,25	160,450
SAIC MAXUS AUTOMOTIVE CO LTD	DMD	447	249,994				2 184,42	249,996
SSANGYONG MOTOR COMPANY	DMD	795	195,692				2 069,26	198,153
STREETSCOOTER GMBH		1 669	0,000	145,715	- 145,715	- 145,715	1 391,11	0,000
SUZUKI MOTOR CORPORATION	DMD	119	159,063				1 160,96	160,286
TATA MOTORS LIMITED		6	196,000	210,015	- 14,015	- 14,015	2 082,50	196,000
TOYOTA MOTOR EUROPE NV SA		30 760	170,839	197,565	- 26,726	- 27,747	1 948,63	179,279
UNIVERS VE HELEM	DMD	2	0,000				1 008,00	0,000
VOLVO CAR CORPORATION		1 216	113,332	171,938	- 58,606	- 58,606	1 673,08	121,022

Tabelle 2

Gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 bestätigte oder geänderte Werte der Leistungen von Emissionsgemeinschaften

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name der Emissionsgemeinschaft	Emissionsgemeinschaft	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen (80 %)	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (100 %)
DAIMLER AG	P1	142 486	177,673	215,733	- 38,060	- 38,060	2 143,99	188,015
FCA ITALY SPA	P2	158 718	143,536	172,155	- 28,619	- 28,620	1 675,41	153,162
FORD-WERKE GmbH	P3	275 438	162,277	195,760	- 33,483	- 33,522	1 929,23	173,750
GENERAL MOTORS	P4	92 826	150,205	179,539	- 29,334	- 29,334	1 754,81	160,776
HYUNDAI	P5	3 982	200,556	219,771	- 19,215	- 19,215	2 187,41	205,209

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name der Emissionsgemeinschaft	Emissionsgemeinschaft	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen (80 %)	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (100 %)
KIA	P6	934	119,137	152,466	- 33,329	- 33,329	1 463,7	128,116
MITSUBISHI MOTORS	P7/D	17 384	174,897	195,000	- 20,103	- 20,103	1 932,48	179,358
RENAULT	P8	240 474	131,072	171,638	- 40,566	- 40,566	1 669,85	149,355

Erläuterungen zu den Tabellen 1 und 2:

Spalte A:

Tabelle 1: „Name des Herstellers“: der Name, der der Kommission vom Hersteller mitgeteilt wurde, oder, falls keine Mitteilung erfolgt ist, der bei der Zulassungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats eingetragene Name.

Tabelle 2: „Name der Emissionsgemeinschaft“: der vom Vertreter der Emissionsgemeinschaft angegebene Name.

Spalte B:

„D“: Gewährung einer Ausnahme für einen Hersteller kleiner Stückzahlen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 für das Kalenderjahr 2016.

„DMD“: De-minimis-Ausnahme, d. h. ein Hersteller, auf den zusammen mit allen mit ihm verbundenen Unternehmen im Jahr 2016 weniger als 1000 Neuzulassungen entfielen, braucht gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 keine Zielvorgabe für spezifische Emissionen einzuhalten;

„P“: Der Hersteller ist Mitglied einer gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 gebildeten (und in Tabelle 2 aufgeführten) Emissionsgemeinschaft, und die über deren Bildung getroffene Vereinbarung ist für das Kalenderjahr 2016 gültig.

Spalte C:

„Zahl der Zulassungen“: die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr in den Mitgliedstaaten zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge, ohne Zulassungen, die Aufzeichnungen betreffen, bei denen die Werte sowohl für die Masse als auch für die CO₂-Emissionen fehlen oder die der Hersteller nicht identifizieren kann. Darüber hinaus sind Änderungen der Zahl der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Zulassungen nicht möglich.

Spalte D:

„Durchschnittliche spezifische CO₂-Emissionen (80 %)“: die gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 auf Basis der 80 % emissionsärmsten Fahrzeuge in der Herstellerflotte berechneten durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen, wobei diese gegebenenfalls die der Kommission vom betreffenden Hersteller mitgeteilten Fehler berücksichtigen. Für die Berechnung wurden Aufzeichnungen mit einem gültigen Wert sowohl für die Masse als auch für die CO₂-Emissionen herangezogen. Die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen umfassen Emissionsenkungen, die sich aus den Bestimmungen über Begünstigungen (Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011) oder über Ökoinnovationen (Artikel 12 der Verordnung) ergeben.

Spalte E:

„Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen“: das auf Basis der durchschnittlichen Masse aller einem Hersteller zugeordneten Fahrzeuge und nach der Formel gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 berechnete Emissionsziel.

Spalte F:

„Abstand zum vorgegebenen Ziel“: die Differenz zwischen den in Spalte D angegebenen durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und der in Spalte E angegebenen Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen. Ist der Wert in Spalte F positiv, so bedeutet dies, dass die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen über dem Zielwert liegen.

Spalte G:

„Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel“: Unterscheiden sich die Angaben in dieser Spalte von den Angaben in Spalte F, so wurden die Werte in Spalte F um eine Fehlermarge angepasst. Die Fehlermarge wird nach folgender Formel berechnet:

Fehler = Absolutwert von $[(AC1 - TG1) - (AC2 - TG2)]$

AC1 = durchschnittliche spezifische CO₂-Emissionen bei Einbeziehung der nicht identifizierbaren Fahrzeuge (gemäß Spalte D);

TG1 = Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen bei Einbeziehung der nicht identifizierbaren Fahrzeuge (gemäß Spalte E);

AC2 = durchschnittliche spezifische CO₂-Emissionen bei Ausschluss der nicht identifizierbaren Fahrzeuge;

TG2 = Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen bei Ausschluss der nicht identifizierbaren Fahrzeuge.

Spalte I:

„Durchschnittliche CO₂-Emissionen (100 %)“: die auf Basis von 100 % der dem Hersteller zugeordneten Fahrzeuge berechneten durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen, wobei diese gegebenenfalls die der Kommission vom betreffenden Hersteller mitgeteilten Fehler berücksichtigen. Für die Berechnung wurden Aufzeichnungen mit einem gültigen Wert sowohl für die Masse als auch für die CO₂-Emissionen herangezogen, allerdings ohne Berücksichtigung von Emissionssenkungen, die sich aus den Bestimmungen über Begünstigungen (Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011) oder über Ökoinnovationen (Artikel 12 der Verordnung) ergeben.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/144 DER KOMMISSION**vom 19. Januar 2018****zur Bestätigung oder Änderung der vorläufigen Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für Hersteller von Personenkraftwagen für das Kalenderjahr 2016 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 186)***(Nur der bulgarische, der deutsche, der englische, der französische, der italienische, der niederländische und der schwedische Text sind verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 muss die Kommission jedes Jahr für jeden Hersteller von Personenkraftwagen in der Europäischen Union und für jede Emissionsgemeinschaft die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen berechnen. Auf der Grundlage dieser Berechnung stellt die Kommission fest, ob die Hersteller und die Emissionsgemeinschaften ihre Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen beachtet haben.
- (2) Die genauen Daten, die für die Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen heranzuziehen sind, beruhen auf den in den Mitgliedstaaten im vorangegangenen Kalenderjahr zugelassenen neuen Personenkraftwagen.
- (3) Alle Mitgliedstaaten übermittelten der Kommission die Werte für 2016. Stellte die Kommission bei der Überprüfung der Daten fest, dass bestimmte Daten fehlten oder offensichtlich falsch waren, so setzte sie sich mit den betreffenden Mitgliedstaaten in Verbindung und nahm vorbehaltlich der Zustimmung dieser Mitgliedstaaten eine entsprechende Anpassung oder Vervollständigung der Daten vor. Konnte mit einem Mitgliedstaat keine Einigung erzielt werden, wurden die vorläufigen Daten dieses Mitgliedstaats nicht angepasst.
- (4) Am 20. April 2017 veröffentlichte die Kommission die vorläufigen Daten und teilte 95 Herstellern die vorläufige Berechnung ihrer durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und ihrer Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen im Jahr 2016 mit. Die Hersteller wurden gebeten, die Daten zu überprüfen und der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung etwaige Fehler zu melden. 40 Hersteller teilten innerhalb der gesetzten Frist Fehler mit.
- (5) Im Fall der übrigen 55 Hersteller, die keine Fehler in den Datensätzen mitgeteilt oder nicht geantwortet haben, sollten die vorläufigen Daten und die vorläufigen Berechnungen der durchschnittlichen spezifischen Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen bestätigt werden. Bei drei Herstellern fielen alle Fahrzeuge, die in den vorläufigen Datensätzen enthalten waren, nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 443/2009.
- (6) Die Kommission hat die von den Herstellern mitgeteilten Fehler und die Gründe für ihre Berichtigung überprüft und den Datensatz bestätigt oder angepasst.
- (7) Im Fall von Aufzeichnungen, bei denen Identifikationsparameter wie Typ, Variante, Version oder Typgenehmigungsnummer fehlten oder falsch waren, sollte der Umstand berücksichtigt werden, dass die Hersteller diese Aufzeichnungen nicht überprüfen oder berichtigen können. Daher sollte für diese Aufzeichnungen eine Fehlermarge für die CO₂-Emissionen und die Masse gelten.
- (8) Die Fehlermarge sollte berechnet werden als die Differenz zwischen dem Abstand zum vorgegebenen Ziel für die spezifischen Emissionen (ausgedrückt als die durchschnittlichen Emissionen abzüglich der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen), wobei die Zulassungen, die von den Herstellern nicht überprüft werden können, in die Berechnung einmal einbezogen und einmal nicht einbezogen werden. Ungeachtet dessen, ob diese Differenz positiv oder negativ ist, sollte die Fehlermarge den Abstand zur Zielvorgabe für den Hersteller stets verringern.

⁽¹⁾ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1.

- (9) Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 sollte gelten, dass ein Hersteller die Zielvorgabe für seine spezifischen Emissionen gemäß Artikel 4 der Verordnung erfüllt, wenn die in diesem Beschluss angegebenen durchschnittlichen Emissionen geringer sind als der Zielwert der spezifischen Emissionen (ausgedrückt als negativer Abstand zum Zielwert). Übersteigen die durchschnittlichen Emissionen die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen, so ist eine Abgabe wegen Emissionsüberschreitung zu erheben, sofern der betreffende Hersteller nicht von dieser Zielvorgabe ausgenommen ist oder einer Emissionsgemeinschaft angehört, die die Zielvorgabe für ihre spezifischen Emissionen erfüllt.
- (10) Am 3. November 2015 gab der Volkswagen-Konzern eine Erklärung ab, nach der bei der Ermittlung der CO₂-Werte im Rahmen der Typgenehmigung einiger Fahrzeuge Unregelmäßigkeiten festgestellt worden waren. Auch wenn dieser Fall eingehend untersucht wurde, ist die Kommission dennoch der Meinung, dass weiterer Klärungsbedarf seitens der Volkswagen-Emissionsgemeinschaft als Ganze besteht und dass die zuständigen nationalen Typgenehmigungsbehörden bestätigen müssen, dass keine derartigen Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind. Infolgedessen können die Werte für die Volkswagen-Emissionsgemeinschaft und ihre Mitglieder (Audi AG, Audi Hungaria Motor Kft., Bugatti Automobiles S.A.S., Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, Quattro GmbH, Seat S.A., Skoda Auto A.S. und Volkswagen AG) nicht bestätigt oder geändert werden.
- (11) Die Kommission behält sich das Recht vor, die mit diesem Beschluss bestätigte oder geänderte Leistung eines Herstellers zu korrigieren, wenn die zuständigen nationalen Behörden bestätigen, dass Unregelmäßigkeiten bei den CO₂-Emissionswerten aufgetreten sind, anhand deren ermittelt wurde, ob der Hersteller die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen einhält.
- (12) Die vorläufige Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen der im Jahr 2016 zugelassenen neuen Personenkraftwagen, die Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen und die Differenz zwischen diesen beiden Werten sollten entsprechend bestätigt oder angepasst werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Werte für die Leistungen der Hersteller, wie sie gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 für jeden Hersteller von Personenkraftwagen und für jede Emissionsgemeinschaft dieser Hersteller für das Kalenderjahr 2016 bestätigt oder geändert wurden, sind im Anhang dieses Beschlusses enthalten.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist im Einklang mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 an folgende einzelne Hersteller oder Emissionsgemeinschaften gerichtet:

- (1) Adidor Voitures SAS
2/4 Rue Hans List
78290 Croissy-sur-Seine
Frankreich
- (2) Alfa Romeo S.P.A.
C.so Giovanni Agnelli 200
10135 Turin
Italien
- (3) Alpina Burkard Bovensiepen GmbH & Co.,KG
Alpenstraße 35-37
86807 Buchloe
Deutschland
- (4) Anhui JiangHuai Automobile Co Ltd
Via Lanzo 27
10071 Borgaro Torinese
Italien

- (5) Aston Martin Lagonda Ltd.
Gaydon Engineering Centre
Banbury Road
Gaydon Warwickshire
CV35 0DB
Vereinigtes Königreich
- (6) Automobiles Citroen
7, rue Henri Sainte-Claire Deville
92500 Rueil-Malmaison
Frankreich
- (7) Automobiles Peugeot
7, rue Henri Sainte-Claire Deville
92500 Rueil-Malmaison
Frankreich
- (8) AVTOVAZ JSC
in der EU vertreten durch:
LADA France S.A.S.
13, Route Nationale 10
78310 Coignieres
Frankreich
- (9) Bentley Motors Ltd.
Berliner Ring 2
38436 Wolfsburg
Deutschland
- (10) BLUECAR SAS
31-32 quai de Dion Bouton
92800 Puteaux
Frankreich
- (11) BLUECAR ITALY S.R.L.
Foro Bonaparte 54
20121 Mailand (MI)
Italien
- (12) Bayerische Motoren Werke AG
Petuelring 130
80788 München
Deutschland
- (13) BMW M GmbH
Petuelring 130
80788 München
Deutschland
- (14) BYD AUTO INDUSTRY COMPANY LIMITED
in der EU vertreten durch:
BYD Europe B.V.
's-Gravelandseweg 256
3125 BK Schiedam
Niederlande

- (15) Caterham Cars Ltd.
2 Kennet Road Dartford
Kent
DA1 4QN
Vereinigtes Königreich
- (16) Chevrolet Italia S.p.A.
Bahnhofplatz 1 IPC 39-12
65423 Rüsselsheim
Deutschland
- (17) FCA US LLC
in der EU vertreten durch:
Fiat Chrysler Automobiles
Gebäude 5 — Erdgeschoss — Zimmer A8N
Corso Settembrini 40
10135 Turin
Italien
- (18) CNG-Technik GmbH
Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Deutschland
- (19) Automobile Dacia SA
Guyancourt
1 avenue du Golf
78288 Guyancourt Cedex
Frankreich
- (20) Daimler AG
Zimmer 229
Mercedesstr 137/1
70546 Stuttgart
Deutschland
- (21) Donkervoort Automobielen BV
Pascallaan 96
8218 NJ Lelystad
Niederlande
- (22) Dr Motor Company Srl
S, S. 85, Venafrana km 37,500
86070 Macchia d'Isernia
Italien
- (23) Ferrari S.p.A.
Via Emilia Est 1163
41122 Modena
Italien
- (24) FCA Italy S.p.A.
Gebäude 5 — Erdgeschoss — Zimmer A8N
Corso Settembrini 40
10135 Turin
Italien

(25) Ford India Private Ltd.

in der EU vertreten durch:

Ford Werke GmbH
Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Deutschland

(26) Ford Motor Company of Australia Ltd.

in der EU vertreten durch:

Ford Werke GmbH
Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Deutschland

(27) Ford Motor Company of Brazil Ltda.

in der EU vertreten durch:

Ford Werke GmbH
Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Deutschland

(28) Ford Motor Company

Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Deutschland

(29) Ford Werke GmbH

Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Deutschland

(30) Fuji Heavy Industries Ltd.

in der EU vertreten durch:

Subaru Europe NV/SA
Leuvensesteenweg 555 B/8
1930 Zaventem
Belgien

(31) General Motors Company

in der EU vertreten durch:

Adam Opel GmbH
Bahnhofplatz 1 IPC 39-12
65423 Rüsselsheim
Deutschland

(32) General Motors Holdings LLC

in der EU vertreten durch:

KnowMotive
Bouwhuispad 1
8121 PX Olst
Niederlande

(33) GM Korea Company

in der EU vertreten durch:

Adam Opel GmbH
Bahnhofplatz 1 IPC 39-12
65423 Rüsselsheim
Deutschland

(34) Great Wall Motor Company Ltd.

in der EU vertreten durch:

Great Wall Motor Europe Technical Center GmbH
Otto-Hahn-Str. 5
63128 Dietzenbach
Deutschland

(35) Honda Automobile (China) Co., Ltd.

in der EU vertreten durch:

Honda Motor Europe Ltd.
Cain Road
Bracknell
Berkshire
RG12 1HL
Vereinigtes Königreich

(36) Honda Motor Co., Ltd.

in der EU vertreten durch:

Honda Motor Europe Ltd.
Cain Road
Bracknell
Berkshire
RG12 1HL
Vereinigtes Königreich

(37) Honda Turkiye A.S.

in der EU vertreten durch:

Honda Motor Europe Ltd.
Cain Road
Bracknell
Berkshire
RG12 1HL
Vereinigtes Königreich

- (38) Honda of the UK Manufacturing Ltd.
Honda Motor Europe Ltd.
Cain Road
Bracknell
Berkshire
RG12 1HL
Vereinigtes Königreich
- (39) Hyundai Motor Company
in der EU vertreten durch:

Hyundai Motor Europe GmbH
Kaiserleipromenade 5
63067 Offenbach
Deutschland
- (40) Hyundai Motor Europe GmbH
Kaiserleipromenade 5
63067 Offenbach
Deutschland
- (41) Hyundai Motor Manufacturing Czech S.r.o.
Kaiserleipromenade 5
63067 Offenbach
Deutschland
- (42) Hyundai Motor India Ltd.
in der EU vertreten durch:

Hyundai Motor Europe GmbH
Kaiserleipromenade 5
63067 Offenbach
Deutschland
- (43) Hyundai Assan Otomotiv Sanayi Ve Ticaret A.S.
in der EU vertreten durch:

Hyundai Motor Europe GmbH
Kaiserleipromenade 5
63067 Offenbach
Deutschland
- (44) Isuzu Motors Limited
in der EU vertreten durch:

Isuzu Motors Europe NV
Bist 12
2630 Aartselaar
Belgien
- (45) IVECO S.p.A.
Via Puglia 35
10156 Turin
Italien

- (46) Jaguar Land Rover Ltd.
Abbey Road
Whitley
Coventry CV3 4LF
Vereinigtes Königreich
- (47) KIA Motors Corporation
in der EU vertreten durch:

Kia Motors Europe GmbH
Theodor-Heuss-Allee 11
60486 Frankfurt/Main
Deutschland
- (48) KIA Motors Slovakia S.r.o.
Kia Motors Europe GmbH
Theodor-Heuss-Allee 11
60486 Frankfurt/Main
Deutschland
- (49) Koenigsegg Automotive AB
Valhall Park
262 74 Angelholm
Schweden
- (50) KTM-Sportmotorcycle AG
Stallhofnerstraße 3
5230 Mattighofen
Österreich
- (51) LADA Automobile GmbH
Erlengrund 7-11
21614 Buxtehude
Deutschland
- (52) LADA France S.A.S.

13, Route Nationale 10

78310 Coignieres

Frankreich
- (53) Automobili Lamborghini S.p.A.
via Modena 12
40019 Sant'Agata Bolognese (BO)
Italien
- (54) Litex Motors AD
3 Lachezar Stanchev Str., 2. Stock,
1706 Sofia
Bulgarien
- (55) Lotus Cars Ltd.
Hethel Norwich
Norfolk
NR14 8EZ
Vereinigtes Königreich

(56) Magyar Suzuki Corporation Ltd.
Legal Department
Suzuki-Allee 7
64625 Bensheim
Deutschland

(57) Mahindra & Mahindra Ltd.

in der EU vertreten durch:

Mahindra Europe S.r.l.
Via Cancelliera 35
00040 Ariccia (Roma)
Italien

(58) Maruti Suzuki India Ltd.

in der EU vertreten durch:

Suzuki Deutschland GmbH
Legal Department
Suzuki-Allee 7
64625 Bensheim
Deutschland

(59) Maserati S.p.A.
Viale Ciro Menotti 322
41122 Modena
Italien

(60) Mazda Motor Corporation

in der EU vertreten durch:

Mazda Motor Europe GmbH
European R&D Centre
Hiroshimastr. 1
61440 Oberursel/Ts.
Deutschland

(61) McLaren Automotive Ltd.
Chertsey Road
Woking
Surrey GU21 4YH
Vereinigtes Königreich

(62) Mercedes-AMG GmbH
Mercedesstr 137/1
Zimmer 229 HPC F 403
70327 Stuttgart,
Deutschland

(63) MG Motor UK Ltd.
International HQ
Q Gate
Low Hill Lane
Birmingham
B31 2BQ
Vereinigtes Königreich

- (64) Mitsubishi Motors Corporation MMC
in der EU vertreten durch:
Mitsubishi Motors Europe B.V. MME
Mitsubishi Avenue 21
6121 SH Born
Niederlande
- (65) Mitsubishi Motors Thailand Co., Ltd. MMTh
in der EU vertreten durch:
Mitsubishi Motors Europe B.V. MME
Mitsubishi Avenue 21
6121 SH Born
Niederlande
- (66) Morgan Technologies Ltd.
Pickersleigh Road Malvern Link
Worcestershire
WR14 2LL
Vereinigtes Königreich
- (67) National Electric Vehicle Sweden A.B.
Saabvägen 5
461 38 Trollhättan
Schweden
- (68) Nissan International SA
in der EU vertreten durch:
Renault Nissan Representation Office
Av des Arts/Kunstlaan 40
1040 Bruxelles/Brussel
Belgien
- (69) Noble Automotive Ltd
24a Centurion Way
Meridian Business Park
Leicester LE19 1WH
Vereinigtes Königreich
- (70) Adam Opel GmbH
Bahnhofplatz 1IPC 39-12
65423 Rüsselsheim
Deutschland
- (71) Pagani Automobili S.p.A.
Via dell' Artigianato 5
41018 San Cesario sul Panaro (Modena),
Italien
- (72) PGO Automobiles
ZA de la Pyramide
30380 Saint Christol les Alès
Frankreich

- (73) Radical Motorsport Ltd
24 Ivatt Way Business Park
Westwood
Peterborough
PE3 7PG
Vereinigtes Königreich
- (74) Renault S.A.S.
Guyancourt
1 avenue du Golf
78288 Guyancourt Cedex
Frankreich
- (75) Renault Trucks
99 Route de Lyon TER L10 0 01
69802 Saint-Priest Cedex
Frankreich
- (76) Rolls-Royce Motor Cars Ltd.
Petuelring 130
80788 München
Deutschland
- (77) Secma S.A.S.
Rue Denfert Rochereau
59580 Aniche
Frankreich
- (78) Shanghai Maple Automobile Co Ltd.

in der EU vertreten durch:

LTI Vehicles Ltd
Holyhead Road
Coventry
CV5 8JJ
Vereinigtes Königreich
- (79) SsangYong Motor Company

in der EU vertreten durch:

SsangYong Motor Europe Office
Herriotstraße 1
60528 Frankfurt/Main
Deutschland
- (80) Suzuki Motor Corporation

in der EU vertreten durch:

Suzuki Deutschland GmbH
Legal Department
Suzuki-Allee 7
64625 Bensheim
Deutschland

- (81) Suzuki Motor Thailand Co. Ltd.
in der EU vertreten durch:
Suzuki Deutschland GmbH
Legal Department
Suzuki-Allee 7
64625 Bensheim
Deutschland
- (82) Taiqi Electric Vehicle Co Limited
in der EU vertreten durch:
Quickstart 05/14
Vermögensverwaltung GmbH
Ganghoferstraße 33
80399 München
Deutschland
- (83) Tata Motors Ltd.
in der EU vertreten durch:
Tata Motors European Technical Centre Plc.
International Automotive Research Centre
University of Warwick
Coventry
CV4 7AL
Vereinigtes Königreich
- (84) Tazzari GL S.p.A.
VIA Selice Provinciale 42/E
40026 Imola
Bologna
Italien
- (85) Tesla Motors Ltd.
in der EU vertreten durch:
Tesla Motors NL
7-9 Atlasstraat
5047 RG Tilburg
Niederlande
- (86) Toyota Motor Europe NV/SA
Avenue du Bourget/Bourgetlaan 60
1140 Bruxelles/Brussel
Belgien
- (87) Volvo Car Corporation
VAK Building
Assar Gabrielssons väg
405 31 Göteborg
Schweden
- (88) Emissionsgemeinschaft für: BMW GROUP
Petuelring 130
80788 München
Deutschland

- (89) Emissionsgemeinschaft für: Daimler AG
Mercedesstr 137/1
Zimmer 229
70546 Stuttgart
Deutschland
- (90) Emissionsgemeinschaft für: FCA Italy S.p.A.
Gebäude 5 — Erdgeschoss — Zimmer A8N
Corso Settembrini 40
10135 Turin
Italien
- (91) Emissionsgemeinschaft für: Ford Werke GmbH
Werk Niehl, Imbert-Gebäude 479
Henry-Ford-Straße 1
50725 Köln
Deutschland
- (92) Emissionsgemeinschaft für: General Motors
Bahnhofsplatz 1 IPC 39-12
65423 Rüsselsheim
Deutschland
- (93) Emissionsgemeinschaft für: Honda Motor Europe Ltd.
470 London Road Slough
Berkshire SL3 8QY
Vereinigtes Königreich
- (94) Emissionsgemeinschaft für: Hyundai
Hyundai Motor Europe GmbH
Kaiserleipromenade 5
63067 Offenbach
Deutschland
- (95) Emissionsgemeinschaft für: Kia
Theodor-Heuss-Allee 11
60486 Frankfurt/Main
Deutschland
- (96) Emissionsgemeinschaft für: Mitsubishi Motors
Mitsubishi Avenue 21
6121 SH Born
Niederlande
- (97) Emissionsgemeinschaft für: Renault
1 Avenue du Golf
78288
Guyancourt Cedex
Frankreich
- (98) Emissionsgemeinschaft für: Suzuki
Suzuki-Allee 7
64625 Bensheim
Deutschland

- (99) Emissionsgemeinschaft für: Tata Motors Ltd., Jaguar Cars Ltd., Land Rover
Abbey Road
Whitley
Coventry CV3 4LF
Vereinigtes Königreich

Brüssel, den 19. Januar 2018

Für die Kommission
Miguel ARIAS CAÑETE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Tabelle 1

Gemäß Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 bestätigte oder angepasste Werte der Leistungen der Hersteller

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften und Ausnahmen	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen (100 %)	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (100 %)
ADIDOR VOITURES SAS	DMD	16	179,000				1 300,00	179,000
ALFA ROMEO SPA	P3	63 120	115,042	128,478	- 13,436	- 13,436	1 359,09	115,042
ALPINA BURKARD BOVENSIEPEN GmbH E CO KG	DMD	773	172,604				1 873,15	172,604
ANHUI JIANGHUAI AUTOMOBILE	DMD	52	232,692				1 586,92	232,692
ASTON MARTIN LAGONDA LTD	D	1 367	308,661	309,000	- 0,339	- 0,339	1 830,98	308,661
AUTOMOBILES CITROËN		614 686	103,312	122,810	- 19,498	- 19,498	1 235,06	103,312
AUTOMOBILES PEUGEOT		889 051	101,748	123,348	- 21,600	- 21,600	1 246,84	101,748
AVTOVAZ JSC	P10	2 676	180,060	120,367	59,693	59,693	1 181,62	180,060
BENTLEY MOTORS LTD	D	3 260	285,502	294,000	- 8,498	- 8,682	2 499,31	285,502
BLUECAR SAS		1 466	0,000	128,873	- 128,873	- 128,873	1 367,74	0,000
BLUECAR ITALY SRL		8	0,000	133,089	- 133,089	- 133,089	1 460,00	0,000
BAYERISCHE MOTOREN WERKE AG	P1	973 555	121,947	138,104	- 16,157	- 16,218	1 569,72	121,983
BMW M GmbH	P1	15 780	175,968	144,250	31,718	30,524	1 704,21	175,976
BYD AUTO INDUSTRY COMPANY LIMITED	DMD	32	0,000				2 455,00	0,000
CATERHAM CARS LIMITED	DMD	130	150,438				644,54	150,438
CHEVROLET ITALIA SPA	P5	1	116,000	120,293	- 4,293	- 4,293	1 180,00	116,000
FCA US LLC	P3	104 390	146,673	142,421	4,252	4,199	1 664,19	146,673
CNG-TECHNIK GmbH	P4	567	162,695	137,799	24,896	24,896	1 563,05	162,695
AUTOMOBILE DACIA SA	P10	414 892	117,432	121,203	- 3,771	- 3,771	1 199,90	117,432
DAIMLER AG	P2	910 189	124,543	138,640	- 14,097	- 14,236	1 581,46	125,012
DONKERVOORT AUTOMOBIELEN BV	DMD	5	178,000				865,00	178,000

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften und Ausnahmen	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen (100 %)	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (100 %)
DR MOTOR COMPANY SRL	DMD	490	147,808				1 183,29	147,808
FERRARI SPA	D	2 482	281,007	290,000	- 8,993	- 8,993	1 710,05	281,007
FCA ITALY SPA	P3	768 863	115,961	119,443	- 3,482	- 3,484	1 161,40	115,961
FORD INDIA PRIVATE LIMITED	P4	7 363	113,646	114,583	- 0,937	- 0,955	1 055,05	113,646
FORD MOTOR COMPANY OF AUSTRALIA LIMITED	P4	1	206,000	173,762	32,238	32,238	2 350,00	206,000
FORD MOTOR COMPANY	P4	16 184	216,871	149,108	67,763	67,547	1 810,52	216,871
FORD-WERKE GmbH	P4	1 010 774	118,435	128,663	- 10,228	- 10,241	1 363,15	118,435
FUJI HEAVY INDUSTRIES LTD	ND	30 249	158,756	164,616	- 5,860	- 5,930	1 606,29	158,756
GENERAL MOTORS COMPANY	P5	1 138	265,656	151,235	114,421	114,421	1 857,07	265,656
GENERAL MOTORS HOLDINGS LLC	P5	642	267,399	152,108	115,291	115,291	1 876,16	267,399
GM KOREA COMPANY	P5	378	121,569	124,182	- 2,613	- 2,613	1 265,09	121,577
GREAT WALL MOTOR COMPANY LIMITED	DMD	167	184,964				1 751,60	184,964
HONDA AUTOMOBILE CHINA CO LTD	P6	5	128,800	118,657	10,143	10,143	1 144,20	128,800
HONDA MOTOR CO LTD	P6	66 732	116,989	123,400	- 6,411	- 6,411	1 247,98	116,989
HONDA TURKIYE AS	P6	1 081	154,871	125,445	29,426	29,426	1 292,73	154,871
HONDA OF THE UK MANUFACTURING LTD	P6	83 283	134,565	135,144	- 0,579	- 0,579	1 504,95	134,565
HYUNDAI MOTOR COMPANY	P7	78 881	131,212	135,580	- 4,368	- 4,368	1 514,51	131,212
HYUNDAI ASSAN OTOMOTIV SANAYI VE TICARET AS	P7	164 974	112,035	115,761	- 3,726	- 3,726	1 080,83	112,035
HYUNDAI MOTOR MANUFACTURING CZECH SRO	P7	245 611	130,815	133,970	- 3,155	- 3,155	1 479,27	130,815
HYUNDAI MOTOR EUROPE GmbH	P7	840	109,012	116,796	- 7,784	- 7,784	1 103,47	109,012
HYUNDAI MOTOR INDIA LTD	P7	15	114,533	118,194	- 3,661	- 3,661	1 134,07	114,533
ISUZU MOTORS LTD	DMD	9	198,556				2 015,00	198,556
JAGUAR LAND ROVER LIMITED	P12/ND	225 192	149,841	178,025	- 28,184	- 28,184	1 953,39	149,841

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften und Ausnahmen	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen (100 %)	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (100 %)
KIA MOTORS CORPORATION	P8	250 700	119,687	127,681	- 7,994	- 7,994	1 341,65	119,687
KIA MOTORS SLOVAKIA SRO	P8	171 005	132,348	132,789	- 0,441	- 0,441	1 453,42	132,348
KOENIGSEGG AUTOMOTIVE AB	DMD	4	377,750				1 432,75	377,750
KTM-SPORTMOTORCYCLE AG	DMD	30	189,967				895,00	189,967
LADA AUTOMOBILE GmbH	DMD	889	215,847				1 284,97	215,847
AUTOMOBILI LAMBORGHINI SPA	D	856	315,729	318,000	- 2,271	- 2,271	1 693,16	315,729
LITEX MOTORS AD	DMD	51	181,902				1 720,78	181,902
LOTUS CARS LIMITED	DMD	784	207,352				1 199,71	207,352
MAGYAR SUZUKI CORPORATION LTD	P11/ND	137 789	120,610	123,114	- 2,504	- 2,504	1 186,03	120,610
MAHINDRA & MAHINDRA LTD	DMD	396	172,326				1 825,89	172,326
MARUTI SUZUKI INDIA LTD	P11/ND	14 234	100,181	123,114	- 22,933	- 22,934	960,77	100,181
MASERATI SPA	D	7 111	197,005	245,000	- 47,995	- 48,023	2 072,67	197,005
MAZDA MOTOR CORPORATION	ND	219 859	126,740	129,426	- 2,686	- 2,687	1 323,59	126,740
MCLAREN AUTOMOTIVE LIMITED	D	739	262,188	275,000	- 12,812	- 12,812	1 493,83	262,188
MERCEDES-AMG GmbH	P2	2 194	220,390	141,170	79,220	77,774	1 636,83	220,390
MG MOTOR UK LIMITED	D	4 159	126,445	146,000	- 19,555	- 19,555	1 305,57	126,445
MITSUBISHI MOTORS CORPORATION MMC	P9	78 199	125,408	140,027	- 14,619	- 14,619	1 611,81	125,408
MITSUBISHI MOTORS THAILAND CO LTD MMTH	P9	26 176	96,226	108,560	- 12,334	- 12,334	923,26	96,226
MORGAN TECHNOLOGIES LTD	DMD	473	187,977				1 080,64	187,977
NATIONAL ELECTRIC VEHICLE SWEDEN	DMD	1	161,000				1 910,00	161,000
NISSAN INTERNATIONAL SA		550 090	116,666	129,402	- 12,736	- 12,736	1 379,31	116,666
NOBLE AUTOMOTIVE LTD	DMD	2	333,000				1 416,00	333,000
ADAM OPEL AG	P5	968 401	122,854	127,667	- 4,813	- 4,813	1 341,36	122,854
PAGANI AUTOMOBILI SPA	DMD	1	343,000				1 487,00	343,000
PGO AUTOMOBILES	DMD	26	172,423				1 065,54	172,423
RADICAL MOTOSPORT LTD	DMD	5	319,800				1 088,40	319,800

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name des Herstellers	Emissionsgemeinschaften und Ausnahmen	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen (100 %)	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (100 %)
RENAULT SAS	P10	1 128 508	105,185	125,246	- 20,061	- 20,063	1 288,38	105,185
RENAULT TRUCKS	DMD	49	172,184				2 172,04	172,184
ROLLS-ROYCE MOTOR CARS LTD	P1	756	334,075	183,226	150,849	148,449	2 557,09	334,075
SECMA SAS	DMD	39	132,846				678,79	132,846
SHANGHAI MAPLE AUTOMOBILE CO LTD	DMD	1	256,000				1 455,00	256,000
SSANGYONG MOTOR COMPANY	ND	18 228	153,254	167,573	- 14,319	- 14,319	1 633,60	153,254
SUZUKI MOTOR CORPORATION	P11/ND	14 893	156,047	123,114	32,933	32,806	1 111,88	156,047
SUZUKI MOTOR THAILAND CO LTD	P11/ND	26 427	96,760	123,114	- 26,354	- 26,354	882,11	96,760
TAIQI ELECTRIC VEHICLE CO. LIMITED	DMD	1	0,000				1 313,00	0,000
TATA MOTORS LIMITED	P12/ND	5	149,800	178,025	- 28,225	- 28,225	1 485,00	149,800
TAZZARI GL SPA	DMD	2	0,000				712,00	0,000
TESLA MOTORS LTD		10 829	0,000	169,018	- 169,018	- 169,018	2 246,18	0,000
TOYOTA MOTOR EUROPE NV SA		616 164	105,447	126,835	- 21,388	- 21,834	1 323,15	105,447
VOLVO CAR CORPORATION		270 854	121,166	145,620	- 24,454	- 24,454	1 734,20	121,166

Tabelle 2

Gemäß Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 bestätigte oder angepasste Werte der Leistungen von Emissionsgemeinschaften

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name der Emissionsgemeinschaft	Emissionsgemeinschaft	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen (100 %)	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (100 %)
BMW GROUP	P1	990 091	122,970	138,236	- 15,266	- 15,389	1 572,62	123,006
DAIMLER AG	P2	912 383	124,774	138,646	- 13,872	- 14,020	1 581,59	125,241
FCA ITALY SPA	P3	936 373	119,323	122,614	- 3,291	- 3,299	1 230,78	119,323
FORD-WERKE GmbH	P4	1 034 889	119,964	128,888	- 8,924	- 8,938	1 368,07	119,964
GENERAL MOTORS	P5	970 560	123,117	127,710	- 4,593	- 4,593	1 342,29	123,117

A	B	C	D	E	F	G	H	I
Name der Emissionsgemeinschaft	Emissionsgemeinschaft	Zahl der Zulassungen	Durchschnittliche spezifische CO ₂ -Emissionen (100 %)	Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen	Abstand zum vorgegebenen Ziel	Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel	Durchschnittliche Masse	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen (100 %)
HONDA MOTOR EUROPE LTD	P6	151 101	126,948	129,887	- 2,939	- 2,939	1 389,93	126,948
HYUNDAI	P7	490 321	124,522	128,073	- 3,551	- 3,551	1 350,23	124,522
KIA	P8	421 705	124,821	129,752	- 4,931	- 4,931	1 386,97	124,821
MITSUBISHI MOTORS	P9	104 375	118,090	132,136	- 14,046	- 14,046	1 439,13	118,090
RENAULT	P10	1 546 076	108,601	124,153	- 15,552	- 15,553	1 264,45	108,601
SUZUKI POOL	P11/ND	193 343	118,576	123,114	- 4,538	- 4,542	1 122,19	118,576
TATA MOTORS LTD, JAGUAR CARS LTD, LAND ROVER	P12/ND	225 197	149,841	178,025	- 28,184	- 28,184	1 953,38	149,841

Erläuterungen zu den Tabellen 1 und 2:

Spalte A:

Tabelle 1: „Name des Herstellers“: der Name, der der Kommission vom Hersteller mitgeteilt wurde, oder, falls keine Mitteilung erfolgt ist, der bei der Zulassungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats eingetragene Name.

Tabelle 2: „Name der Emissionsgemeinschaft“: der vom Vertreter der Emissionsgemeinschaft angegebene Name.

Spalte B:

„D“: Gewährung einer Ausnahme für einen Hersteller kleiner Stückzahlen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 für das Kalenderjahr 2016.

„ND“: Gewährung einer Ausnahme für einen Nischenhersteller gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 für das Kalenderjahr 2016;

„DMD“: De-minimis-Ausnahme, d. h. ein Hersteller, auf den zusammen mit allen mit ihm verbundenen Unternehmen im Jahr 2016 weniger als 1000 Neuzulassungen entfielen, braucht gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 keine Zielvorgabe für spezifische Emissionen einzuhalten.

„P“: Der Hersteller ist Mitglied einer gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 gebildeten (und in Tabelle 2 aufgeführten) Emissionsgemeinschaft, und die über deren Bildung getroffene Vereinbarung ist für das Kalenderjahr 2016 gültig.

Spalte C:

„Zahl der Zulassungen“: die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr in den Mitgliedstaaten zugelassenen neuen Personenkraftwagen, ohne Zulassungen, die Aufzeichnungen betreffen, bei denen die Werte für die Masse und/oder die CO₂-Emissionen fehlen oder die der Hersteller nicht identifizieren kann. Darüber hinaus sind Änderungen der Zahl der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Zulassungen nicht möglich.

Spalte D:

„Durchschnittliche spezifische CO₂-Emissionen (100 %)“: die auf Basis von 100 % der dem Hersteller zugeordneten Fahrzeuge berechneten durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen, wobei diese gegebenenfalls die der Kommission vom betreffenden Hersteller mitgeteilten Fehler berücksichtigen. Für die Berechnung wurden Aufzeichnungen mit einem gültigen Wert sowohl für die Masse als auch für die CO₂-Emissionen herangezogen. Die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen umfassen Emissionssenkungen, die sich aus den Bestimmungen über Ökoinnovationen in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 ergeben.

Spalte E:

„Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen“: das auf Basis der durchschnittlichen Masse aller einem Hersteller zugeordneten Fahrzeuge und nach der Formel gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 berechnete Emissionsziel.

Spalte F:

„Abstand zum vorgegebenen Ziel“: die Differenz zwischen den in Spalte D angegebenen durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen und der in Spalte E angegebenen Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen. Ist der Wert in Spalte F positiv, so bedeutet dies, dass die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen über dem Zielwert liegen.

Spalte G:

„Angepasster Abstand zum vorgegebenen Ziel“: Unterscheiden sich die Angaben in dieser Spalte von den Angaben in Spalte F, so wurden die Werte in Spalte F um eine Fehlermarge angepasst. Die Fehlermarge gilt nur, wenn der Hersteller der Kommission Einträge mit dem Fehlercode B (Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 der Kommission ⁽¹⁾) mitgeteilt hat. Die Fehlermarge wird nach folgender Formel berechnet:

Fehler = Absolutwert von [(AC1 – TG1) – (AC2 – G2)]

AC1 = durchschnittliche spezifische CO₂-Emissionen bei Einbeziehung der nicht identifizierbaren Fahrzeuge (gemäß Spalte D);

TG1 = Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen bei Einbeziehung der nicht identifizierbaren Fahrzeuge (gemäß Spalte E);

AC2 = durchschnittliche spezifische CO₂-Emissionen bei Ausschluss der nicht identifizierbaren Fahrzeuge;

TG2 = Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen bei Ausschluss der nicht identifizierbaren Fahrzeuge.

Spalte I:

„Durchschnittliche CO₂-Emissionen (100 %)“: die auf Basis von 100 % der dem Hersteller zugeordneten Fahrzeuge berechneten durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen, wobei diese gegebenenfalls die der Kommission vom betreffenden Hersteller mitgeteilten Berichtigungen berücksichtigen. Für die Berechnung wurden Aufzeichnungen mit einem gültigen Wert sowohl für die Masse als auch für die CO₂-Emissionen herangezogen, allerdings ohne Berücksichtigung von Emissionssenkungen die sich aus Ökoinnovationen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 ergeben.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 der Kommission vom 10. November 2010 über die Erfassung und Meldung von Daten über die Zulassung neuer Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 15)

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1259 der Kommission vom 19. Juni 2017 zur Ersetzung der Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 182 vom 13. Juli 2017)

Auf Seite 5, Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, Formblatt A, Nummer 3.8:

Anstatt: „Vertreter des Klägers, falls bekannt, und Kontaktdaten (*):“

muss es heißen: „Vertreter des Beklagten, falls bekannt, und Kontaktdaten (*):“.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE